

THOMAS KRUSE

KATAKPIMA – STRAFZAHLUNG ODER STEUER?

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 124 (1999) 157–190

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

mung über die Zahlung der Gewerbesteuer in P.Oxy. XLI 2971 lenken, die eine Merkwürdigkeit enthält, die in den bisher bekanntgewordenen διδασκαλικαί meines Wissens ohne Parallele ist.

Es heißt dort nämlich, daß der ausbildende Weber Seuthes für den Knaben das χειρωνάξιον σὺν κατακρίματι, also die Gewerbesteuer zusammen mit einem κατάκριμα, für die Dauer von zweieinhalb Jahren – das entspricht der Dauer des in Z. 7-9 festgelegten Ausbildungszeitraums⁶ – zu zahlen hat. Was das χειρωνάξιον ist, wissen wir. Was aber verbirgt sich hinter dem seltsamen κατάκριμα, das nach dem Wortlaut der Klausel zusammen mit der Gewerbesteuer zu zahlen ist? Auch der jüngste umfangreiche Beitrag von M. Bergamasco zur Urkundengruppe der Ausbildungsverträge⁷ bleibt eine Antwort auf diese Frage schuldig, sondern bemerkt zu dem κατάκριμα in P.Oxy. XLI 2971 nur lapidar: „non siamo in grado di individuare né la natura di tale κατάκριμα né le ragioni del suo inserimento nella clausola relativa alla tassa sul mestiere.“⁸

R. Coles, der Herausgeber des Textes, hatte sich hier schon bedeutend weiter vorgewagt, als er den in Rede stehenden Passus mit den Worten übersetzte: „and Seuthes too is to pay the trade-tax due on the boy, together with the fine, for the two and half years.“⁹ Demzufolge interpretiert Coles das κατάκριμα als „fine“, also als „Geldstrafe“. Dies ist gewiß eine eindeutige Entscheidung, für die man sich indessen im Kommentar zur Edition eine nähere Begründung gewünscht hätte, da man sich als Leser doch einigermaßen allein gelassen fühlt mit der Frage, wieso denn eigentlich in Zusammenhang mit der Ausbildung eines minderjährigen Knaben zum Weber eine Geldstrafe bezahlt werden mußte. Es soll also im Folgenden gezeigt werden, auf welche Schwierigkeiten im vorliegenden Falle die Deutung des κατάκριμα als einer Geldstrafe stößt und daran anschließend eine alternative Interpretation zumindest versucht werden.

Zunächst einmal liegt vom sprachlichen Befund her eine Deutung des κατάκριμα als „Geldstrafe“ bzw. „Strafe“ im allgemeinen Sinne sicherlich nahe, und zwar durch seine Ableitung als *nomen rei actae* vom Verb κατακρίνειν („verurteilen“).¹⁰ Von daher betrachtet bedeutet κατάκριμα mithin zuallererst die „Verurteilung“ und kann natürlich auch für das Ergebnis derselben, also die „Strafe“ gebraucht werden. Bei einer abgeschwächten Bedeutung des Präfixes κατά, kann κατακρίνειν indessen auch soviel wie „bestimmen“ oder „entscheiden“ bedeuten, ein Gebrauch, der augenscheinlich bereits in vorhellenistischer Zeit bezeugt ist.¹¹

Κατάκριμα erscheint – neben dem bereits genannten Ausbildungsvertrag – noch in 27 weiteren dokumentarischen Papyri aus Ägypten, und zwar immer in Zusammenhang mit Zahlungen.¹² So sind insgesamt 6 Quittungen aus dem 1. und 2. Jh. n.Chr. überliefert, die Zahlungen in Geld oder in Naturalien ὑπὲρ κατακριμάτων bezeugen. Manche dieser Zeugnisse lassen erkennen, daß die κατακρίματα auch für ein bestimmtes Jahr geleistet werden, es sich in diesen Fällen also wohl nicht um eine einmalige, sondern - zumindest über einen bestimmten Zeitraum - regelmäßig wiederkehrende Zahlung handelt. Die Höhe dieser gezahlten κατακρίματα differiert erheblich.¹³

⁶ P.Oxy. XLI 2971,5-8: πρὸς μάθησιν τῆς γεωδρακτικῆς τέχνης ἐπ’ ἔτη δύο καὶ μῆνας ἢ ἕξ ἀπὸ τῆς ἐνεστώσης ἡμέρας.

⁷ Siehe oben Anm. 5

⁸ Op. cit. 137 Anm. 123.

⁹ P.Oxy. XLI p. 59.

¹⁰ Siehe LSJ s.v. κατάκριμα.

¹¹ Siehe W. Lindblad, Die Bedeutungsentwicklung des Präfixes KATA in Kompositis. Eine semasiologische Untersuchung (Commentationes Humanarum Litterarum I 1) Helsingfors 1922, 85.

¹² Siehe auch Preisigke, WB s.v. κατάκριμα; ders. Fachwörterbuch s.v. κατάκριμα.

¹³ O. Meyer 76 (Theben?, Februar/März 68 n.Chr.): Quittung über eine Zahlung von 2 Drachmen, 4 Obolen und vier Chalkoi ὑπὲρ τιμῆς (πυροῦ) κατακριμάτων 1. (ἔτους) διοικ(ήσεως) (Z. 2/3). Die in der Berichtigungsliste vorgeschlagene Auflösung κατακ(ριμάτων) wurde in Anlehnung an O. Bodl. II 1254 (siehe im Folgenden) vorgenommen, wo der Begriff ausgeschrieben und im Plural erscheint. In dem Ostrakon wird offensichtlich die Zahlung einer adaeierten Naturalabgabe ὑπὲρ κατακριμάτων für das Ressort der Dioikesis quittiert. In einem ähnlichen Sinne ist vielleicht auch die Quittung

Außer den obengenannten Quittungen bezeugen ferner einige Abrechnungen über die Zahlung verschiedener Steuern und Abgaben auch Zahlungen ὑπὲρ κατακριμάτων, die von den Herausgebern als Geldstrafen interpretiert werden, über deren Anlaß wir hier indessen ebensowenig erfahren wie in den κατακρίματα-Quittungen.¹⁴

P.Fam. Tebt. 14 (114 n.Chr.) aufzufassen, wo ein γενόμενος βιβλιοφύλαξ δημοσίων λόγων eine Zahlung in Höhe von 282 Dr. ἐπιτίμου διοικ(ήσεως) Ἡρακλείδου μερίδο(ς) leistet, was der Herausgeber mit: „as a penalty on account of his administration in the district of Herakleides“ übersetzt. Demgegenüber möchte ich eher annehmen, daß mit der zitierten Wendung ausgedrückt werden soll, daß das ἐπίτιμον in den Haushalt des Herkleides-Bezirks fließt. – O. Bodl. II 1254 (Theben, 31. August 125 n. Chr.): Quittung über die Zahlung von 1/8 Artabe Weizen ὑπ(ὲρ) κατακριμάτων (Z. 4) an den θησαυρὸς μητρπόλεως. – O. Leid. 203 (= SB X 10402) (Theben, 125/6 n. Chr.): Quittung über die Zahlung von einer halben Artabe Gemüse ὑπ(ὲρ) κατακριμ(άτων) (Z. 3/4), sowie über eine weitere Zahlung „am 4.“ (ἄλλ(λο) δ) 1/24 Artabe Gemüse (Z. 6). Der Verwendungszweck dieser letzteren Zahlung wird nicht angegeben. Möglicherweise erfolgte sie ebenfalls ὑπὲρ κατακριμάτων. – P.Amh. II 114 (Philoteris, 10. Dezember 131 n.Chr.): Quittung über die Zahlung von 159 Drachmen, 3 Obolen und Quittungsgebühr (συμβολικά) [ὑπὲρ?] κατακριμάτων δωδεκάτου (ἔτους) (= 130/31) an die πράκτορες ἀργυρικῶν von Philoteris. – P.Aberd. 169 descr. (Soknopaiou Nesos, Reg.-Zt. Hadrians): Nach den Angaben Turners handelt es sich um „a receipt for payments made to the πράκτορες ἀργυρικῶν of Soknopaei Nesos by five namend persons καὶ οἱ μέτοχοι ἱερεῖς [Σοκνοπαίου θεοῦ μεγάλου ὑπὲρ κ]ατακριμάτων δημοσίων. Sum lost.“ – O. Mich. I 153, cf. BL VII 288 (Karanis, 2. Jh. n.Chr.): Quittung über die Zahlung von 7 1/2 1/3 1/12 Artaben Weizen ἀπὸ κατακριμάτων θ (ἔτους) durch einen ehemaligen κωμογραμματεὺς von Karanis.

¹⁴ P.Tebt. II 298 Frg. (d) (= W. Chr. 90) (Tebtynis, 107/08 n.Chr.): Der Text enthält Abrechnungen über Einnahmen und Ausgaben des Haupttempels von Tebtynis (Kol. I u. II), die offenbar Teil einer γραφὴ ἱερέων καὶ χειρισμοῦ sind. Die dazugehörige Priesterliste findet sich in Fragment (a). Die Aufstellung der Tempelkassen reicht bis Kol. II Z. 61. Die Abrechnung über die Zahlungen der Priester beginnt, eingeleitet mit ἀφ’ ὧν διαγράφομ[εν, ebenfalls in Z. 61. Sie ist gegliedert in an den Staat abgeführte Steuern bzw. Abgaben (Z. 61-65) und Ausgaben für die religiösen Zeremonien (Z. 66-74). Leider ist der Text ziemlich verstümmelt. Die Aufstellung über die Steuerzahlungen nennt Ausgaben εἰς μὲν τὸν τῶν ἱερευτικῶν λόγων [] (Summe nicht erhalten) zusammen mit [προσδιαγραφόμενα] in Höhe von 127 Drachmen (Z. 62/3) (siehe hierzu auch den Kommentar der Herausgeber P.Tebt. II 298,62-64 Anm.), für das πρακτορικόν (Z. 63, Summe nicht erhalten) und für das συμβολικόν von 12 Drachmen (Z. 64). Anschließend wird zunächst die Gesamtsumme der bis hierhin genannten Einzelposten errechnet. Sodann folgen Zahlungen für Weber (γεργίων, Z. 65, Summe nicht erhalten), und schließlich eine weitere Abgabe . . . ὧν καὶ κατακ[ρ]ι[μ(άτων)] (δραχμάς) ρ . [(Z. 65). Diese zuletzt genannte Zahlung der Priester belief sich also auf eine Summe von über 100 Drachmen. Wobei die κατακρίματα aber nur einen Teil dieses Betrages bilden, denn in diesen ist noch die Zahlung einer weiteren Abgabe eingerechnet. Die Hg. des Textes deuten die κατακρίματα als Geldstrafen und fügen hinzu: „Normally they were collected by πράκτορες, and it is possible that here too the priests were acting on behalf of the government; but it is more likely that the κατακρίματα were fines incurred by the priests“ (P.Tebt. II 298,65 Anm.). – P.Tebt. II 363 (Tebtynis, frühes 2. Jh. n.Chr.): Es handelt sich um eine Liste einzelner Steuerposten in Naturalia, überschrieben διαστολῆς μετρήματος Τεβτύνεως (Z. 1/2). Ausgewiesen werden drei Einzelposten: 1. Zahlung des Ekysis, Sohn des Hareotes, für ἱερά γῆ zusammen mit den προσμετρούμενα: 5 5/12 Artaben Weizen sowie für φόρετρον zusammen mit dem ἐπίριτος: 7/24 Artaben Weizen (Z. 3-7); 2. Zahlung der Taorsenuphis, Tochter des Sigeris, für Katökenland zusammen mit den προσμετρούμενα: 5 13/24 Artaben Weizen (Z. 8-10). Sodann wird die Gesamtsumme für beide Zahler in Höhe von 11 1/4 Artaben errechnet (Z. 11-13). Schließlich findet sich 3. von 2. H. eingetragen ein weiterer Posten auf den Namen des vorgenannten Ekysis (Z. 14/15): κατακ(ριμάτων) (πυροῦ) γς’ κ’ δ’ (= 5 5/24), προσμετρούμενα γ’ η’ (= 11/24) (γίνονται) (πυροῦ) γβ’ (= 3 2/3). Die Hgg. kommentieren diesen letzten Eintrag: „An entry concerning a fine levied on one of the two individuals has been added later“ (P.Tebt. II 363 Einl.). T. Kalén (P.Berl. Leihg. I p. 241) hingegen äußert Zweifel an der Übersetzung des Wortes κατάκριμα mit „fine“ und will unter den κατακρίματα „ebenso wie in der gewöhnlichen Sicherungsklausel in Ackerkaufverträgen καθαρὸς ἀπὸ κατακριμάτων πάντων καὶ παντὸς εἶδους ... die bei γεματογραφία auferlegte πρόσδοδος“ verstehen, siehe hierzu auch sogleich im Folgenden. – P.Col. V 1 Verso 3 Kol. IX (Theadelphia, 155 n.Chr.): Die Kolumne enthält eine Aufstellung über Steuerrückstände, die buchhalterisch übertragen werden: ἐχθέςεις λελοιπ(ογραφημένων) εἰς κς τοῦ Θῶθ μην(ός) τοῦ ἐνεστῶτος ιθ (ἔτους) Ἀντ(ωνίνου) (Z. 167/8). Der erste Eintrag lautet über Rückstände des Ptollos, Sohnes des Ptolemaios, Enkel des Glaukos ὄψο(νίου) (δραχμαὶ) δ καὶ ὑπὲρ ἡμ(ι)εργ() καὶ κατακριμ(άτων) (δραχμαὶ) ις (Z. 169/70). Die Hgg. fassen die κατακρίματα als „fines“ auf (siehe die Anm. des Hg. zu Z. 170). Bemerkenswert ist, daß auch hier wie im obengenannten P.Tebt. II 298,65, der Betrag über die κατακρίματα mit dem für eine weitere Abgabe addiert wird, die hier die Bezeichnung ἡμ(ι)εργ() trägt. Diese Abgabe erscheint noch einmal im übernächsten Eintrag über die ausstehenden Zahlungen des Isidoros, Sohnes des Nikandros, zu dessen Lasten Summen ὄψο(νίου) (ὄβολοι) ιδ καὶ ἡμ(ι)εργ() (zur richtigen Lesung siehe BL IV 21) gebucht werden (Z. 172-173). Die Hgg. äußern sich nicht über die Natur dieser Abgabe, und das Problem scheint nach wie vor ungeklärt zu sein. Ich halte es für möglich, daß statt ἡμ(ι)εργ() in einem Wort ἡμ(ι) ἐργ() zu lesen ist. Möglicherweise auch ἡμ(ι) ἐργ(), denn das von den Hg. in Z. 73 gelesene ι könnte auch ein Kürzungsstrich sein. ἡμ(ι) bzw. ἡμ(ι) könnte eine Abkürzung für ἡμισυς, aber auch für ἡμιωβέλιον, ἡμιολία ο.ä. sein. Parallelen für ἡμ(ι)εργ()

Schließlich taucht in einigen Übereignungsverträgen von Katökenland (παραχωρήσεις) aus dem Arsinoites eine Sicherungsklausel auf, in der der Übereigner dem Erwerber versichert, daß das in Rede stehende Land καθαρός ἀπὸ κατακρίμάτων πάντων sei, also frei von κατακρίματα jeglicher Art, woraus sich entnehmen läßt, daß im Falle zahlungspflichtiger Landbesitzer der Boden mit den κατακρίματα belastet wird.¹⁵

Empfänger von Zahlungen ὑπὲρ κατακρίμάτων sind, sofern sie *in natura* geleistet werden, die staatlichen Speicher.¹⁶ In Geld gezahlte κατακρίματα werden dagegen, soweit erkennbar, von den Steuereinnehmern, den πράκτορες, eingetrieben. In der Zeit Hadrians begegnen in dieser Funktion im Fayum die normalen Geldsteuereinnahmer, die πράκτορες ἀργυρικῶν¹⁷, während in der Zeit des Kaisers Antoninus Pius im Gau von Lykopolis die eigenständige Funktion der πρακτορεία κατακρίμάτων bezeugt ist.¹⁸ Wann diese Praktorie eingerichtet wurde, läßt sich indessen nicht sagen.

ließen sich nicht auffinden. Ein Text aus Tebtynis mit Abrechnungen über Arbeitslöhne (P.Mil. Vogl. IV 214, um 154 n.Chr.) enthält den Eintrag über eine ἡμίσεια ἐργάτο(υ) für Bewässerungsarbeiten (Z. 4). Offenbar ist mit ἡμίσεια ein halber Arbeitslohn gemeint. Vielleicht liegt ein solcher Fall auch in dem obengenannten Columbia-Papyrus vor. – SPP XX 49 Verso + 62 Verso (= SB XVI 12384) (Arsinoites, 2.-3. Jh. n.Chr.). Die Zusammengehörigkeit der beiden Fragmente hat P.J. Sijpesteijn erkannt, der auch eine Neuedition der Rektoseite des Papyrus vorlegte (BASP 20, 1983, 163-169). Bei diesem Text handelt es sich um eine Steuerabrechnung aus dem Arsinoites mit Erwähnung von λαογραφία, ἀλική, ὑική etc. Sijpesteijn hat seinerzeit auch eine Neuedition des Verso angekündigt, die jedoch bis zu seinem Tode offenbar nicht mehr hat erfolgen können. Nach der *editio princeps* von Wessely sind auf dem Fragment SPP XX 49 die Reste zweier Kolonnen erhalten, und zwar die Enden von 8 Zeilen der ersten und die Anfänge von weiteren 8 Zeilen der zweiten Kolonne. In der ersten Zeile der letzteren las Wessely ως αἰρ() κατακ() [. Es folgen die Reste weiterer sieben Zeilen mit Einträgen von Naturalienzahlungen, die offenbar von Landbesitzern bzw. Pächtern herrühren (siehe Z. 6 ἰδιωτικ(ῆς) (πυροῦ) (ἀρτάβαι) πη' (τέτρατον) ις'). SPP XX 62 Verso ist der rechte Teil einer Kolonne mit Einträgen von Zahlungen *in natura*. Ergänzungsvorschläge für SPP XX 49 Kol. I Z. 1 hat Wessely nicht gemacht. Wahrscheinlich ist hier von κατακρίματα die Rede. Die Abkürzung αἰρ() könnte vielleicht für αἰρ(ούτων) stehen. Sollte dies zutreffen, dann hätte man hier vielleicht einen ähnlichen Rechnungsposten vor sich wie in der Abrechnung über das χειρωνάζιον der Töpfer des Stadtviertels Apolloniou Parembolē der arsinoitischen Gaumetropole Ptolemais Euergetis aus dem Jahr 73 n.Chr. (SPP IV p. 70 Kol. VII), mit der wir uns im Folgenden noch zu beschäftigen haben werden. Allerdings ist dies sehr unsicher. Unklar bleibt zudem der Anfang der Zeile. Wessely liest dort ως. Wollte man dies als ως auffassen, hätte man die Schwierigkeit, daß kein grammatischer Bezug zu einem mit ως konstruierten *genitivus absolutus* zu erkennen ist. Wahrscheinlich ist hier also ὁμοίως zu ergänzen, ein in Abrechnungen häufig verwendeter Terminus. Die Zeile ὁμοίως αἰρ(ούτων) κατακ(ριμάτων) könnte mithin bedeutet haben: „Gleichermaßen (Abrechnung) der jeweils anteiligen κατακρίματα.“ Nach κατακ() wäre dann entweder die Nennung eines bestimmten Jahres oder vielleicht auch der Gruppe der Zahlungspflichtigen zu erwarten. Zur Abkürzung κατακ() siehe auch das oben Anm. 13 erwähnte O. Meyer 76 sowie im Folgenden zu BGU VII 1613 u. P.Wisc. II 38. Ansonsten erscheint die Abkürzung κατακ(), wenn ich recht sehe, nur noch in zwei Texten, wo sie aber nicht zu κατακ(ρίματα) aufzulösen ist. In P.Oxy. VI 918 (2. Jh), einem „Land Survey“ aus dem Arsinoites, findet sich in Kol. II Z. 13, Kol. III Z. 10 und Kol. XI Z. 9 die Abkürzung κατακ(), die wohl zu κατὰ κ(εφαλήν) aufzulösen ist und innerhalb einer σφραγίδις die Beschreibung der Einzelparzellen einleitet, siehe den Komm. der Hg. zu Kol. I Z. 13 sowie Preisigke, WB s.v. κεφαλή Nr. 4. In CPR VII 20,7 (Anfang 4. Jh.) aus der Korrespondenz der βουλή von Hermupolis in Angelegenheiten eines Liturgen, steht κατακ() (im Übrigen an einer vom Schreiber getilgten Stelle) vielleicht für κατακ(ένωσις) ein Wort welches ausgeschrieben in Z. 13 u. 22 erscheint, siehe auch den Komm. der Hg. zu Z. 13.

¹⁵ CPR I 1,15-16 (= M.Chr. 220 = SPP XX 1) (Ptolemais Euergetis, 83/84 n.Chr.); SB XVI 12758,12-13 (Ptolemais Euergetis, 88 n.Chr.); P.Fam. Tebt. 3,19-20 (Ptolemais Euergetis, 92 n.Chr.); BGU IV 1048,12-13 (Arsinoites, 100/01 n.Chr.); CPR I 188,14-15 (Arsinoites, 105/06 n.Chr.); CPR I 170,31 (Arsinoites, Reg.-Zt. Traians); SB XVIII 13764,18-20 (Arsinoites, 148-161 n.Chr.); BGU III 709,15 (Arsinoites, Reg.-Zt. des Antoninus Pius); P.Strasb. IX 831,16-17 (Tebtynis, 162/63 n.Chr.); CPR I 186,7 (Arsinoites, 1.-2. Jh. n.Chr.); SB VI 9618,15-16 (Ptolemais Euergetis, 192 n.Chr.); SB VIII 9906,18-20 (Ptolemais Euergetis, 193 n.Chr.).

¹⁶ Siehe die oben Anm. 13 aufgeführten Zeugnisse.

¹⁷ P.Amh. II 114, siehe hierzu auch oben Anm. 13.

¹⁸ W. Chr. 28 vom 29. April 159 n.Chr. ist die Abschrift eines Schreibens des Epistrategen der Thebais Aelius Faustinus an den Strategen des Lykopolites. Das Schreiben nimmt Bezug auf eine vorangegangene Beschwerde eines Vaters von Ἀντινοϊτικοὶ παῖδες wegen ungerechtfertigter Heranziehung zur πρακτορεία κατακρίμάτων im Lykopolites: κεκληρωσθαι κατ' ἄγνοιαν ὑπὸ Ξεινοκράτους εἰς πρακτορείαν κα[τ]ακρίμα[τ]ῶν (Z. 10-12); siehe hierzu auch P.Amh. II 114 Einl.; F. Oertel, Die Liturgie. Studien zur ptolemäischen und kaiserlichen Verwaltung Ägyptens, Leipzig 1917, 198; siehe auch H. Braunert - U. Buske, JJP 18, 1974, 45.

Darauf, daß Landbesitz mit *κατακρίματα* belastet werden konnte, weist auch eine zwischen 115 und 117 n.Chr. entstandene Petition an den Strategen des Apollonopolites Heptakomias (SB XIV 11381), aus der hervorgeht, daß die auf dem im Antaiopolites situierten Landbesitz eines ehemaligen βασιλικὸς γραμματεὺς des Diopolites namens Ision lastenden *κατακρίματα* auf die späteren Käufer dieses Landes umgelegt worden sind. Unabhängig davon, daß sich die komplizierte Vorgeschichte dieses schwierigen Textes nicht vollständig erhellen läßt¹⁹, kann man immerhin doch soviel sagen, daß es sich auch bei den hier genannten *κατακρίματα* mit Sicherheit um Fiskalschulden des ehemaligen Königlichen Schreibers handelt. Der Text bezeichnet sie ausdrücklich als ὀφειλὴ τῷ φόσκῳ. Sie mögen eine Rolle beim Verkauf des Landes gespielt haben, zu dem sich wahrscheinlich die Söhne des Ision veranlaßt gesehen haben, die indessen für die *κατακρίματα* ihres Vaters nicht mehr in die Pflicht genommen werden konnten, da sie keine Verfügungsgewalt mehr über das fragliche Land besaßen. Deshalb hat der Fiskus Zugriff auf die Käufer dieses Landes genommen²⁰, zumal dessen Verkauf offenbar voreilig und ohne Wissen der zuständigen Behörden geschehen war, wobei die ganze Angelegenheit noch dadurch verkompliziert worden war, daß die Ersterwerber das Land inzwischen weiterverkauft hatten und sich die Frage erhob, welche der beiden Käufergruppen für die besagten *κατακρίματα* aufzukommen hatte.

Ein solcher Käufer an zweiter Stelle war offenbar auch der Petent von SB XIV 11381, ein Mann namens Ophieus aus dem Dorf Naboo im Apollonopolites, der sich darüber beschwert, daß die διακριταὶ ἐχθέσεων des Antaiopolites ihn mit den Schulden, die auf dem von ihm aus dem Besitz des Ision erworbenen Land lagen, belastet hatten, und dies, obwohl durch einen bereits früher in dieser Sache ergangenen Spruch des Epistrategen entschieden worden war, daß nur die Ersterwerber für die Fiskalschulden des Ision aufzukommen hatten (siehe Z. 6-9); offenbar deshalb, weil diese, anders als die Zweitkäufer, keinen gutgläubigen Erwerb geltend machen konnten und mithin von den Schulden offenbar gewußt haben. Der Epistrategus hatte also beschlossen, daß der gutgläubige Erwerb der Käufer an zweiter Stelle zu schützen sei, weshalb man in diesem Falle anscheinend davon Abstand genommen hatte, den Verkauf von Besitz eines *debitor fisci* für null und nichtig zu erklären. Seinen Status als einer der sekundären Erwerber von Ision-Besitz legt Ophieus unter Hinweis auf seinen Erwerb der betreffenden 24 Aruren von einer Frau namens Senpamus dar. Diese, so sagt er, verfüge über ein ausreichendes Vermögen und könne deshalb für die Bezahlung der Schuld haftbar gemacht werden. Vor allem aber macht Ophieus geltend, daß „ihr in allem die Gewährleistungspflicht obliegt“: ἡ διὰ παντὸς ἐξακο[λουθήσει] ἢ βεβαίωσις (Z. 23). M.E. betont Ophieus mit diesem Satz, daß er den Besitz von Senpamus gutgläubig erworben habe. Wenn dieser nun in irgendeiner Form belastet sei, dann obliege der Verkäuferin die Pflicht zur Begleichung der Schuld. Der Hinweis auf die βεβαίωσις ist dabei auch für unseren Zusammenhang von Interesse. Mit ihr hatte der Veräußerer zu garantieren, daß das von ihm verkaufte Land frei von allen staatlichen oder privaten Lasten ist. Wenn sich nun aber herausstellte, daß dies nicht der Fall war, dann hatte der Veräußerer für diese Lasten gerade zu stehen. Senpamus gehörte also m.E. zu dem Kreis von Käufern, die erstmals von Ision selbst oder seinen Söhnen Land aus dem Besitz des ehemaligen βασιλικὸς γραμματεὺς gekauft und dieses dann in Kenntnis der auf diesem lastenden *κατακρίματα* und damit vielleicht gar in betrügerischer Absicht weiterveräußert hatten, und zwar an Ophieus. Dieser macht nun in seiner Petition an den Strategen des Apollonopolites seinen gutgläubigen Erwerb geltend und verweist auf die Gewährleistungspflicht des Veräußerers. Diese

¹⁹ Gegenüber der *editio princeps* des Textes von J. Braunert und U. Buske (JJP 18, 1974, 39-48) konnte J. Shelton in seiner Neuedition (ZPE 25, 1977, 178-183) einige bislang dunkel gebliebene Punkte klären.

²⁰ SB XIV 11381,3-10: ὁ τοῦ Ἀνταιοπολείτου στρατηγὸς Ἀπολλόνιος ἔγραψέν σοι ἐπιστολὴν ἢ μεταδεδόσθαι [αὐτῷ] ἢ [ὑ]πὸ διακριτῶν ἐκείνου τοῦ νομοῦ τὰ ἐκκείμενα ἐν Ψόει πρε(σβυτέρῳ) καὶ Ψό[ει] νεω(τέρῳ) κατα[κρί]ματα Ἰσίωνος πατρὸς ἢ αὐτῶν γενομένου βασιλικῶ γραμματέως Διοπόλειτου (Z. 3-6)... τὴν ἢ ἐν τῷ [Ἰ]σίωνι ὀφειλὴν ἐπιμεμερικέναι (ἢ ἐπιμεμερικέναι) εἰς τοὺς κατὰ πάντα τρό[πο]ν ἢ ἐξ ἀρχῆς [γε]νομένου[ς] ἀγοραστὰς ἢ ἢ ὀφειλὴ τῷ φόσκῳ ἀπ[ο]δοθῆ (Z. 8-10); Subjekt von μεταδεδόσθαι in Z. 4 ist der Infinitiv ἐπιμεμερικέναι in Z. 9. Subjekt von ἐπιμεμερικέναι sind die διακριταί, Objekt ist τὰ ἐκκείμενα ἐν Ψόει κ.τ.λ., siehe Shelton, ZPE 25, 1977, 182 Anm. zu Z. 1-10; vgl. die Übersetzung des Textes von Braunert - Buske, JJP 18, 1974, 44 und den Kommentar zu Z. 4 ibid. 46.

Auffassung verträgt sich gut mit der ausführlicheren Variante des Formulars der βεβαίωσις-Klausel in einer Reihe von παραχωρήσεις von Katökenland. Denn hier gewährleistet ja, wie wir oben bereits dargelegt haben, der Veräußerer dem Erwerber unter anderem, daß das verkaufte Land καθαρὸς ἀπὸ κατακρίμάτων πάντων sei, eben frei von solchen κατακρίματα die, wie sich im Falle des von Ophieus erworbenen Katökenlandes herausgestellt hatte, entgegen der Gewährleistungsklausel im Kaufvertrag, doch auf dem Besitz lasteten.²¹

Damit bestätigt m.E. SB XIV 11381, daß es sich bei den κατακρίματα, von denen die βεβαίωσις-Klauseln in den Verträgen über die Veräußerung von Katökenland sprechen, um Fiskalschulden handelt, allerdings andere, als solche, die aus den regulären Steuern herrühren, wie sich ja bereits aus der Tatsache ergibt, daß in den erwähnten Sicherungsklauseln in den παραχώρησις-Verträgen die κατακρίματα neben den regulären Steuern (δημόσια) erscheinen, was den Umkehrschluß zuläßt, daß es sich bei jenen nicht um gewöhnliche Steuern und Abgaben gehandelt hat.

Es läßt sich nun sicherlich nicht ausschließen, daß es sich bei den κατακρίματα genannten Fiskalschulden, mit denen laut SB XIV 11381 der ehemalige Landbesitz des früheren Königlichen Schreibers

²¹ Die Alternative zu der hier vorgetragenen These wäre, daß Ophieus überhaupt nicht zum Kreis derer gehörte, die belastetes Land aus dem Besitz des ehemaligen Kgl. Schreibers Ision gekauft haben. Als Indiz hierfür wäre die Formulierung καὶ ἐμὲ τ[ὸ]ν ἐν μηδενὶ τῷ πόρῳ Ἰσίωνος πα[ρ]εφερόμενον ἀδίκως παρέγραψαν (Z. 15/16) heranzuziehen: „Sie haben mich, der ich in keiner Weise etwas mit dem Besitz des Ision zu tun habe, zu Unrecht als Zahlungspflichtigen eingeschrieben“ (für παρεφερόμαι gibt es in den Papyri nach wie vor keinen weiteren Beleg, siehe bereits Braunert - Buske, JJP 18, 1974, 48 Anm. zu Z. 16). Dies verstanden auch die Erstherausgeber des Textes als Hinweis darauf, daß Ophieus „offenbar weder zu den Erst- noch zu den Zweitkäufern gehörte“ (op. cit. 42). Wenn dem aber so sein sollte, fragt man sich, warum Ophieus dann die Vorgänge um den Besitz des Ision und seine diversen Käufer so ausführlich schildern sollte. Ophieus gehört in den Kreis derjenigen aus Naboo im Apollonopolites, die von den διακριταί als für die Schulden des Ision haftend namhaft gemacht worden sind (Z. 12/13). Dies geschieht in Ausführung einer Entscheidung des Epistrategen und nach einer diesbezüglichen amtlichen Korrespondenz zwischen den Strategen des Antaiopolites und des Apollonopolites. Dennoch müßte man annehmen, daß die διακριταί den Ophieus unter die Käufer des Isionbesitzes aufgenommen haben, ohne irgendeinen Anhaltspunkt dafür zu besitzen, daß Ophieus irgendetwas mit diesem Besitz zu tun hatte, was mir eher unwahrscheinlich zu sein scheint. Vor allem aber erhebt sich die Frage, warum Ophieus so ostentativ auf die Vorbesitzerin und deren Gewährleistungspflicht hinweisen sollte, wenn das Problem des Isionbesitzes ihn überhaupt nichts angeht. Daß er dies dennoch tut, läßt doch eher vermuten, daß er zumindest den Verdacht hegt, daß die Senpamus zu denen gehört, die ehemaligen Besitz des Ision erworben und weiterverkauft hatten. Man hat daher vielleicht den empörten Ausruf des Ophieus, daß er mit dem πόρος des Ision überhaupt nicht zu tun habe, entweder abschwächend dahingehend zu verstehen, daß damit zum Ausdruck gebracht werden soll, daß er nicht zum Kreis derer gehöre, die für die auf dem Land lastenden Schulden haftbar gemacht werden können (also die Erstkäufer) oder aber als expliziten Hinweis darauf, daß Ophieus, daß Land *bona fide* erworben hat, also tatsächlich *glaubt*, mit der ganzen Angelegenheit nichts zu tun zu haben, wobei die διακριταί aber offenbar anderer Auffassung waren und sich Ophieus nun als hilfloses Opfer rücksichtsloser Behördenwillkür sieht. Der Hinweis auf die Gewährleistungspflicht der Vorbesitzerin Senpamus wäre aber auch in diesem Fall m.E. ein Indiz dafür, daß ihn zumindest die dunkle Ahnung beschlich, er könne vielleicht doch zu den Erwerbenden des problematischen Landes gehören. – Ein Indiz, daß Ophieus geltend machte, nicht zu den Erstkäufern von Ision-Besitz zu gehören, sieht Shelton, ZPE 25, 1977, 183 Anm. zu Z. 20 in einer Formulierung im Schlußteil der Eingabe, wo Ophieus darum bittet, ein Doppel seiner Petition an den Strategen des Antaiopolites zu senden, damit dieser die διακριταί davon in Kenntnis setze, daß er zu Unrecht unter die Schuldner aufgenommen worden sei und damit diese wissen sollen, ὡς ἐν . . . [ca. 10 Bstb.]σι παρέχειν ἐγράφημεν. Hier schlägt Shelton als Ergänzung ἐν τοῖς μὴ ὀφείλουσι παρέχειν vor, also „daß wir unter diejenigen eingeschrieben worden sind, die nicht zahlen müssen“, siehe auch Shelton loc. cit.: „Ophieus apparently means that at some level his non-liability had already been recognized.“ Etwas problematisch ist die Tatsache, daß, wenn die Lesung richtig sein sollte, der Petent hier plötzlich in die 1. Person Plural verfällt. Zur Lesung bemerkt Shelton loc. cit., daß „neither ἐγράφην nor ἐγράφησαν is possible.“ Vielleicht kann man dies damit erklären, daß Ophieus hier sich u n d andere von den Diakriten zu Unrecht als Schuldner eingetragene Bewohner von Naboo meint. Denn weiter oben in Z. 13 behauptet er ja auch, daß die Diakriten, indem sie einige (ἔνιοι) aus Naboo eintrugen, nicht ὕγιως gehandelt hätten. Der fragmentarische Text fährt dann fort mit τήν τε πολλή[σας] ἄν μοι τ[ὸ]ς κα. 10 Bastb.] κα(τοικικ) (ἀρούρας) κδ Σενπαμοῦν κ.τ.λ. (Z. 20/21). Shelton, ZPE 25, 1977, 183 Anm. zu Z. 21 schlägt als Ergänzung τ[ὸ]ς (πρότερον) Ἰσίωνος κλ(ήρου)] κα(τοικικοῦ) vor. Wenn diese Ergänzung sicher wäre, wäre dies natürlich der Beweis dafür, daß Ophieus gewußt hat, daß das von ihm erworbene Land ehemals dem Ision gehört hatte. Ich halte es jedoch nicht für ausgeschlossen, daß an dieser Stelle etwa auch τ[ὸ]ς ὑπαρχ(ούσας) ἀύτ(ῆ) κλ(ήρου)] κα(τοικικοῦ) κ.τ.λ. zu ergänzen ist, denn dies ist die stehende Wendung im Formular der παραχώρησις-Verträge (siehe etwa CPR I 1.5 [= M. Chr. 220]; P.Fam. Tebt. 3,7; P.Mich. Inv. 3761,6 [ed. P.J. Sijpesteijn, Tyche 1, 1986, 180-183, Nr. 2]) und bezöge sich mithin auf Senpamus, von der Ophieus das Land erworben hat.

Ision belastet ist, bzw. den unter demselben Namen in den Gewährleistungsklauseln der Verträge über die Veräußerung von Katökenland erscheinenden Belastungen jeweils um Geldstrafen zu Lasten des Veräußerers handelt. Ob diese freilich im Falle des Ision aus der Amtstätigkeit des früheren βασιλικὸς γραμματεὺς bzw. aus dessen Haftung für irgendwelche unter seiner administrativen Verantwortung geschehenen Unregelmäßigkeiten herrühren, wie J. Shelton²² vermutet, wäre unter Prämisse der Identifizierung der κατάκριμα als Geldstrafen zwar ein naheliegender, jedoch einstweilen unbeweisbarer Verdacht.

Die Erstherausgeber des Textes J. Braunert und U. Buske lehnten dagegen die Deutung von κατάκριμα als „Geldstrafe“ ab und schlossen sich der bereits von T. Kalén²³ in Zusammenhang mit den in den Gewährleistungsklauseln der παραχώρησις-Verträge erwähnten κατάκριμα geäußerten Auffassung an, daß unter den κατάκριμα die im Zuge der γεννηματογραφία, also der Beschlagnahme der Einkünfte eines Fiskalschuldners, auferlegte πρόσοδος zu verstehen sei. Es handele sich „um staatliche Abgaben aufgrund eines Urteils, die an die πράκτορες abgeführt wurden.“²⁴ Braunert und Buske stellen zwar fest, daß sich im Text kein Hinweis auf die γεννηματογραφία findet, glauben jedoch, daß die gleichen Voraussetzungen wie bei dieser vorliegen, denn Ursache sei eine Schuld gegenüber dem Fiskus und laut R. Taubenschlag²⁵ diene auch die γεννηματογραφία zur Deckung von Fiskalschulden. Ferner sei der Schuldner ein Kgl. Schreiber, der mit seinem Vermögen für seine Amtsführung haftet. Außerdem hafte er, wie aus Z. 16 des Textes hervorgehe, mit seinem gesamten πόρος, die geschuldeten Beträge würden wie bei der πρόσοδος den belasteten Grundstücken „beigeschrieben“ (παραγραφῆναι)²⁶, und in beiden Fällen sei der Stratege das exekutierende Organ.²⁷ Weiterhin erkennen Braunert und Buske zwar an, daß im vorliegenden Fall zwar nicht die ἐπιτηρηταὶ γεννηματογραφουμένων ὑπαρχόντων, sondern die διακριταὶ ἐχθέσεων eingeschaltet werden, verweisen jedoch in diesem Zusammenhang auf P.Col. V verso 3 Kol. IX²⁸, wo unter dem Titel ἐχθέσεις λελοιπ(ογραφημένων) (Z. 167) auch Zahlungen ὑπὲρ κατάκριματων (Z. 170) aufgeführt würden, und bemerken hierzu: „Für Nachprüfung von Rückständen an staatlichen Abgaben und Anzeige der Schuldner waren aber gerade Diakriten verantwortlich.“²⁹ Zu Letzterem ist allerdings zu sagen, daß dieser Text gar keinen Hinweis auf eine Verbindung zu den διακριταὶ ἐχθέσεων bietet. Die besagten Rückstände werden buchhalterisch übertragen. Die restlichen Kolumnen des Textes bestehen aus einer großen alphabetisch geordneten Liste von Steuerzahlern, wohl aus Theadelphia. Das Dokument könnte mithin ebensogut aus dem Büro der πράκτορες stammen.

Gegen die These der Erstherausgeber, daß die κατάκριμα als Indiz für eine erfolgte γεννηματογραφία zu sehen sind, wandte J. Shelton ein, daß Ision für das der γεννηματογραφία unterliegende Land schwerlich Käufer gefunden haben könne, selbst wenn ein Verkauf unter solchen Umständen überhaupt legal gewesen wäre. Wenn hingegen der Staat selbst das Land verkauft hatte - was er allerdings nur nach einer erfolgten Konfiskation hätte tun können, nicht aber wenn der Besitz lediglich der γεννηματογραφία unterlegen hätte³⁰ - dann wäre nicht zu verstehen, warum die Käufer für die Schulden des Ision

²² ZPE 25, 1977, 179: „...to me it suggests misconduct in office.“

²³ P.Berl. Leihg. I p. 241, siehe auch oben Anm. 14 zu P.Tebt. II 363.

²⁴ JJP 18, 1974, 45.

²⁵ Γεννηματογραφία in Greco-Roman Egypt, JJP 4, 1950, 77-82, insbes. 78-80.

²⁶ καὶ ἐμὲ τ[ὸ]ν ἐν μηδενὶ τῷ πόρῳ Ἰσιῶνος πα[ρ]εμφορόμενον ἀδίκως παρέγραψαν

²⁷ JJP 18, 1974, 45-46.

²⁸ Siehe zu diesem Text auch oben Anm. 14

²⁹ JJP 18, 1974, 46.

³⁰ Siehe auch Taubenschlag JJP 4, 1950, 80: „Γεννηματογραφία does not change - and this is understandable - the legal position of the owner of the estate subject to the γεννηματογραφία. He remains to be owner as he was before...“ Allerdings vertritt offenbar J.D. Thomas, wenn auch an versteckter Stelle und in ephemerem Zusammenhang, die Auffassung, daß das Land des Ision konfisziert worden sei, siehe ders., The epistrategos in Ptolemaic and Roman Egypt 2: The Roman epistrate-

hätten haftbar gemacht werden können. Shelton vermutet demgegenüber, daß Iasion, der eine drohende Verurteilung auf sich zukommen sah und vielleicht die Absicht hatte zu fliehen, versucht hatte, soviel wie möglich seines Besitzes zu liquidieren, bevor der Staat eine κατοχή auf die Güter legen, sie also für verfangen erklären konnte. Gegen einen Zusammenhang der in der Petition des Ophieus erwähnten κατακρίματα mit der γενηματογραφία könnte man neben dem von Shelton gemachten Einwand vielleicht zusätzlich noch ins Feld führen, daß weder dieser noch irgendein anderer Text, in dem κατακρίματα erwähnt werden, diese in einen Zusammenhang mit der γενηματογραφία rückt. In Anbetracht der Tatsache, daß es sich bei der γενηματογραφία um den Terminus technicus für die Beschlagnahme der aus einem Besitz fließenden Einkünfte handelt, sollte man vielleicht seine Erwähnung erwarten, wenn dieses Verfahren gemeint sein sollte. Alle diese Einwände wiegen jedoch wohl nicht so schwer, daß sie die These Kaléns völlig zu entkräften vermöchten, die deshalb m.E. nach wie vor plausibel bleibt, wenn auch freilich unter dieser Prämisse nicht nur beschlagnahmte πρόσοδοι, sondern auch noch andere Strafzahlungen mit dem Begriff κατάκριμα bezeichnet werden können.

In diese Richtung scheint mir nämlich das einzige Zeugnis zu weisen, welches κατακρίματα in einen expliziten Zusammenhang mit Strafgebühren rückt. Dabei handelt es sich um einen leider nur sehr fragmentarischen Papyrus aus dem arsinoitischen Dorf Bakchias (P.Fay. 66) aus dem Jahr 185 oder 217 n.Chr., wo unter dem Titel einer ἀρίθμησις κατακριμάτων, also einer Abrechnung über κατακρίματα, diverse von einzelnen Individuen gezahlte ἐπίτιμα genannt werden.³¹ Allerdings ist auch in diesem Falle nicht geklärt, aufgrund welches Deliktes diese Geldbußen verhängt wurden. Unabhängig von diesem Problem, das wir hier nicht klären können³², ist indessen festzuhalten, daß ἐπίτιμον - im Gegensatz

gos (Pap. Col. VI) Opladen 1982, 179 Anm. 134. Dies ist jedoch äußerst unwahrscheinlich, denn wenn der Staat hier tatsächlich das Land konfisziert hätte, sollte man doch erwarten, daß Ophieus dies auch sagt und nicht lediglich von irgendwelchen ominösen κατακρίματα spricht. Viel schwerer wiegt jedoch der Einwand, daß unter dieser Prämisse vom Staat konfisziertes Land weiterverkauft worden wäre, was ich nicht für glaubhaft halte.

³¹ Es handelt sich um das Fragment einer Abrechnung für den Monat Thoth eines 26. Jahres über die Zahlung von Summen für κατακρίματα: J. . . . ικος ἀριθ(μήσεως) Θῶθ μη(νός) κς (ἔτους) κατακριμά(των) (Z. 1). Sie enthält vier Einträge über die Zahlungen seitens verschiedener Personen: 1. Zahlung des Hieranupis, Sohn des Hieranupis, genannt Germanos, ὑπ(ἐρ) ἐπιτί(μου) διαλογ(ισμοῦ) (δραχμαί) η (Z. 2). 2. Zahlung (?) eines Mannes, dessen Name weitestgehend verloren ist, ὑπ(ἐρ) ενατυ[. . .]εως (Z. 3). M.E. ist es nicht sicher, ob es sich bei den Textresten tatsächlich um die Angabe einer Zahlung handelt, denn man vermisst hinter dem ὑπ(ἐρ) ενατυ[. . .] die Angabe einer Geldsumme, die bei allen anderen Einträgen der Liste regelmäßig hinter der Angabe des Verwendungszwecks folgt. Möglicherweise handelt es sich bei den Textresten am Beginn von Z. 3 um Teile eines Namens, die zu dem des unmittelbar anschließend genannten Iasepis (siehe sogleich im Folgenden) gehören. 3. Zahlung des Iasepis ὑπ(ἐρ) ἐπιτ(ίμου) ἀναγο(ρίας) (δραχμαί) κς. 4. Zahlung des Ἰαλευς ὑπ(ἐρ) ἐπιτ(ίμου) διαλογ(ισμοῦ) ἀναγορίας (δραχμαί) κ. Der Terminus ἐπίτιμον deutet darauf hin, daß es sich bei der vorliegenden Aufstellung um eine Liste von Zahlungen über Geldbußen handelt und in diesem Sinne wird der Text auch von den jeweiligen Herausgebern gedeutet (siehe P.Fay. 66 Einl.; CPJ II p. 19).

³² Ἀναγορία bedeutet „Verkündigung“, „öffentliche Ausrufung“, „Aufruf“, weshalb Preisigke die Wendung ἐπίτιμον διαλογισμοῦ ἀναγορίας mit „Geldbußen, die auf dem Konvent des Statthalters wider straffällige Beamten verkündigt worden sind“ übersetzte, siehe WB s.v. ἀναγορία, wobei mir allerdings nicht klar ist, woher Preisigke die Gewißheit nahm, daß es sich um Geldbußen für straffällig gewordene Beamten handelt. Im Gegensatz dazu hatten die Herausgeber διαλογισμός offenbar nicht als Terminus technicus für den Konvent des *praefectus Aegypti*, sondern lediglich als unspezifischen Ausdruck für „Untersuchung“ aufgefaßt, siehe P.Fay. 66 Einl.: „...payments by various persons for fines officially imposed apparently as the result of an inquiry.“ Anders wiederum hatte H. Maehler im Rahmen einer Untersuchung des Begriffs ἀναγορία die ἐπίτιμα in P.Fay. 66 gedeutet, siehe ders., in: E. Kießling – H.A. Rupprecht (Hg.), Akten des XIII. Internationalen Papyrologenkongresses, Marburg/Lahn, 2-6 August 1971 (= Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und Antiken Rechtsgeschichte 66) München 1974, 244-246. Bei der ἀναγορία handelt es sich demnach um einen juristischen Terminus technicus mit der Bedeutung „Aufrufen der Parteien durch den Herold bei Beginn einer Verhandlung“ (*vocatio*), siehe auch D. Hagedorn, in: E. Bresciani u.a. (Hg.), Scritti in onore della Orsolina Montevicchi, Bologna 1981, 187. Für das ἐπίτιμον διαλογισμοῦ ἀναγορίας in P.Fay. 66 erwog Maehler daher eine Deutung als „Geldstrafe ... für unentschuldigtes Fernbleiben eines vor den Convent Geladenen“. Maehler weist aber auch auf die bei dieser Deutung entstehende sprachliche Schwierigkeit hin, die darin besteht, daß der Grund für die Geldstrafe, nämlich das Nichterscheinen, gar nicht ausgedrückt wäre, denn es heißt in P.Fay. 66 eben gerade nicht ἐπίτιμον διαλογισμοῦ ἀπουσίας (oder ἀφανείας). Man hätte unter Beibehaltung der Deutung Maehlers also in der Wendung ἐπίτιμον διαλογισμοῦ ἀναγορίας einen verkürzten Ausdruck mit der Bedeutung „Geldstrafe für (Nichterscheinen beim) Aufruf“ zu erblicken (Akten XIII. Kongreß 245 f.). Nun resultiert aus

zu κατάκριμα – der Terminus technicus für „Geldstrafe“ bzw. „Strafgebühr“ im ptolemäischen und römischen Ägypten ist, für den eine Suche in der „Duke Data Bank of Documentary Papyri“ rund 400 Belege zu Tage förderte. Dieser Text zwingt jedoch m.E. nicht ohne weiteres dazu, κατάκριμα und ἐπίτιμον als synonyme Begriffe zu betrachten. Denn gegen eine solche Ansicht ließe sich einwenden, daß, wenn κατάκριμα und ἐπίτιμον dasselbe bedeuten sollen, nämlich „Geldstrafe“, es ja nicht nötig gewesen wäre, nachdem schon im Titel der Liste der Tatsache Ausdruck verliehen wurde, daß es sich um eine Abrechnung über gezahlte Geldstrafen handelt, bei den Namen der einzelnen Zahler noch einmal zu sagen, daß diese eine Geldstrafe bezahlt haben. Der Text deutet nach meinem Dafürhalten eher darauf hin, daß κατάκριμα ein allgemeiner Oberbegriff ist, unter den u n t e r a n d e r e m ἐπίτιμα fallen bzw. fallen können, oder mit anderen Worten: zwar spricht der Text dafür, daß ein κατάκριμα auch ein ἐπίτιμον sein kann, er spricht jedoch nicht dafür, daß dies in jedem Falle so ist. Wir werden auf dieses Problem an späterer Stelle noch einmal zurückkommen.

Der bisher präsentierte Quellenbefund³³ ist von Eindeutigkeit also weit entfernt und die Deutung der κατακρίματα m.E. im Einzelfall problematisch. Ich möchte im Folgenden nun nicht den Versuch

der Bedeutung von ἀναγορία als „Aufruf“ anscheinend auch die weitere Bedeutung als „öffentliche Verhandlung einer Angelegenheit“, die wohl in P.Fam. Tebt. 24,39-40 zugrundeliegt. In diesem Protokoll einer Verhandlung vor dem Strategen erklärt eine Prozeßpartei (die Söhne zweier ehemaliger βιβλιοφύλακες τῶν δημοσίων λόγων), daß einer der besagten βιβλιοφύλακες [τετελευτηκότ[ο]ς δὲ αὐτοῦ τῷ ἱβ (ἔτους) θεοῦ Τραιανοῦ μετὰ τῆν γε]ναμένην ἐπ[ί] τοῦ διαλογοσμοῦ τῶν πραγματ[ι]κῶν ἀναγορίαν; vgl. P.Fam. Tebt. 24,40 Anm., wo der Herausgeber den Ausdruck mit „examination of the officials at the conventus“ erklärt und, da ἀναγορίαν eine *vox nihili*, sei eine Emendation zu ἀνάκρισιν vorschlägt, was aber, wie oben dargelegt, unnötig ist; siehe auch Maehler op. cit. 244 f. Es ist deshalb vielleicht die ursprüngliche These Preisigkes, wonach in P.Fam. 66 Geldstrafen gemeint seien, die auf dem Konvent des Statthalters verhängt worden sind, nicht so unplausibel. Es bleibt allerdings die Frage, worin sich das ἐπίτιμον διαλογοσμοῦ von dem ἐπίτιμον ἀναγορίας und diese beiden wiederum von dem ἐπίτιμον διαλογοσμοῦ ἀναγορίας unterscheidet, eine Frage, auf die auch Maehler nicht weiter eingeht. Man könnte natürlich sagen, daß die beiden ersten Bezeichnungen nur Kurzformen der dritten sind und somit alle drei Ausdrücke dasselbe meinen. Dann steht man aber vor dem Problem, daß in allen drei Fällen nicht dieselbe Summe, sondern jeweils eine anderer Geldbetrag erhoben wird: 8 Drachmen für das ἐπίτιμον διαλογοσμοῦ, 26 Drachmen für das ἐπίτιμον ἀναγορίας und 20 Drachmen für das ἐπίτιμον διαλογοσμοῦ ἀναγορίας. Dies scheint doch eher darauf hinzudeuten, daß der Anlaß der ἐπίτιμα in den drei Fällen nicht derselbe war. Auffallend ist ferner, daß das ἐπίτιμον διαλογοσμοῦ ἀναγορίας wie eine Kombination aus den beiden vorangehenden Bezeichnungen ἐπίτιμον διαλογοσμοῦ und ἐπίτιμον ἀναγορίας anmutet. Das Problem harret also m.E. nach wie vor einer Lösung.

³³ Der Vollständigkeit halber seien hier noch zwei weitere Dokumente erwähnt. Zunächst der in Soknopaiu Nesos gefundene sehr fragmentarische Privatbrief P.Oxy. II 298 (= Olsson, Papyrusbriefe 73), den die Herausgeber in das 1. Jh. n.Chr. datieren. Möglicherweise handelt es sich bei dem Absender um einen Steuereinnahmer, wie die Herausgeber meinten und worauf der Passus μεμένηκα ἐν τῷ Λη[τοπολείτη . . . ἡμέρας] λ´, μόγις (δραχμᾶς) χ´ ἀπατήσας (Z. 18-19) sowie weitere Formulierungen hindeuten könnten, die möglicherweise in Zusammenhang mit einer amtliche Tätigkeit des Absenders stehen, siehe Z. 15-16: [15 Bstb.] ὑπομνηματισμοὶ ἠνέχθησάν μοι ἀπ’ Ἀλε[ξανδρείας] . . . περὶ τῶν κληρονομιῶν. Die Ergänzung Ἀλε[ξανδρείας] ist m.E. nicht sicher, denn möglicherweise ist hier der Name einer Person gemeint. Die Annahme einer Tätigkeit des Absenders im Dienst des Fiskus ist indessen m.E. keinesfalls zwingend und die Wendungen könnten sich auch auf die Eintreibung privater Schulden beziehen. Der Schreiber sagt zu Beginn, daß er einen Brief von einem gewissen Pausirion erhalten habe, der Informationen über ein κατάκριμα beeinhaltete. Weiterhin ist von einer Hausklavin die Rede, die dem Adressaten offenbar entlaufen ist. Die näheren Zusammenhänge und Hintergründe bleiben völlig im Dunklen. Z. 2-8: [ἔσχον ἐπιστολὴν παρ]ᾶ Πανσιρίωνος τῆ κε τοῦ ἐνεστῶτος μηνὸς | [17 Bstb.] καὶ ἀνέγνων τὰ διὰ αὐτῆς γεγραμμένα πρῶτ[ον] περὶ 9 Bstb.] τοῦ κατακρίματος (δραχμῶν) Σ´ ὅτι ὁ πυρὸς τῆς Ἄρσου[5] [15 Bstb.]θη, καὶ ὅτι ἡ θρεπτή ἀπέ[δ]ρα σε, καὶ ὅτι παρὰ Παυ[σιρίωνος] τὰς ἀρτά]βας ὅκτῳ οὐκ ἔλαβες καὶ [ἔ]τι τὴν ἀποχὴν Εὐδα[μ] [12 Bstb. πε]ρὶ μὲν οὖν τοῦ κατακρίματ[ο]ς τὸν πυρὸν πῶλη[ισον] 12 Bstb. κ]αὶ πλήρωσον ἐπεὶ ὀφείλομεν δημοσίων καὶ []. Unklar bleibt, ob die entlaufene θρεπτή etwas mit dem erwähnten κατάκριμα zu tun hat. Denn man gewinnt aus der Diktion des Schreibens eher den Eindruck, als ob der Absender zusammenhanglos und jeweils eingeleitet durch καὶ ὅτι, die wichtigsten Informationen, die er aus dem Brief des Pausirion über das Schicksal seines Adressaten erfahren hatte, wiederholt. Das erwähnte κατάκριμα und die entlaufene θρεπτή müssen daher m.E. nicht notwendigerweise in irgendeinem Zusammenhang stehen. Die Höhe der Geldstrafe beträgt 200 Drachmen. Hinsichtlich des κατάκριμα soll der Adressat des Briefes offenbar Maßnahmen ergreifen, nämlich Weizen verkaufen und irgendetwas „erfüllen“ (= bezahlen?), ἐπεὶ ὀφείλομεν δημοσίων καὶ [, wie der Schreiber sagt. Letzteres könnte in irgendeiner Weise auf die Erfüllung fiskalischer Verpflichtungen hindeuten. Olsson faßt κατάκριμα unter Berufung auf Preisigke als „Verurteilung“. – Der zweite Text ist die ἐπίκρισις-Anmeldung aus Oxyrhynchos P.Ryl. II 278 (ed. O. Montevecchi, Aegyptus, 73, 1993, 39-43) aus vespasianischer Zeit, wo man nach der

unternehmen, die Interpretation von κατάκριμα als „Geldstrafe“ zu widerlegen, da die obengenannten Dokumente diese Deutung zumindest nicht ausschließen, wenn sie sie nicht sogar nahelegen. Anhand einiger und, wie ich meine gewichtiger, Zeugnisse will ich aber zu zeigen versuchen, daß diese Deutung - wenn denn überhaupt zutreffend - allenfalls einen Teilaspekt des Bedeutungsfeldes dieses Terminus und seines Gebrauchs im römischen Ägypten bezeichnen kann.

Kehren wir zunächst wieder zu dem Ausbildungsvertrag P.Oxy. XLI 2971 zurück, von dem unsere Untersuchung ihren Ausgang genommen hat, und überprüfen die dort vom Herausgeber R. Coles vorgeschlagene Deutung von κατάκριμα als einer Geldstrafe. Wir hätten demnach in den Z. 15-18 zu übersetzen: „ferner wird der nämliche Seuthes für den Knaben die Gewerbesteuer zusammen mit der Geldstrafe für die zweieinhalb Jahre bezahlen.“ Bei seiner im übrigen kommentarlos vorgenommenen Übersetzung von κατάκριμα mit „fine“, also „Geldstrafe“, läßt der Herausgeber den Leser aber leider im Unklaren darüber, wofür denn hier eigentlich eine Geldstrafe gezahlt werden soll. Besonders kurios mutet dabei an, daß die Zahlung dieser Geldstrafe auch noch vertraglich vereinbart worden sein soll. Die Strafe wäre ferner über einen noch minderjährigen auszubildenden Lehrling verhängt worden. Denn Seuthes zahlt das χειρωνάξιον σὺν κατακρίματι ja nicht in seinem eingenen Namen, sondern, wie es im Vertragstext ausdrücklich heißt, ὑπὲρ τοῦ παιδός. Was soll dieser Knabe aber verbrochen haben? Wenn er überhaupt schon etwas verbrochen hat, denn der Weber Seuthes „wird“, wie der Text explizit sagt, für den Knaben das κατάκριμα zahlen (διορθώσεται), und zwar von dem Zeitpunkt an, bei dem dieser bei ihm seine Ausbildung zum Weber aufnimmt, frühestens erst dann unterliegt er ja auch der Gewerbesteuer, die zusammen mit dem κατάκριμα fällig wird. Die Pflicht zur Zahlung des κατάκριμα besteht also noch nicht, sondern tritt erst dann ein, wenn der Junge bei Seuthes in die Lehre geht. Was soll dies für eine seltsame Geldstrafe sein, deren Fälligkeit bzw. Zahlung lediglich in Aussicht genommen wird, und wegen welchen Vergehens soll die Geldstrafe verhängt worden sein, oder besser: für welches Vergehen des Knaben wird sie verhängt werden? Und warum soll die Geldstrafe über 2 1/2 Jahre hindurch gezahlt werden? Dieser Zeitraum entspricht der Dauer des vertraglich vereinbarten Ausbildungsverhältnisses, was sich unschwer aus den Zeilen 7-9 des Textes entnehmen läßt. Wir hätten also eine Geldstrafe vor uns, die für die Dauer eines Ausbildungsverhältnisses zum Weber über einen noch minderjährigen Lehrling verhängt wird und vom Ausbilder zusammen mit der Gewerbesteuer zu entrichten ist. Eine solche Geldstrafe wäre außerdem offenbar kein außergewöhnlicher Vorgang, denn so wie der Passus formuliert ist, gewinnt man den Eindruck, als hätten die Beteiligten darin eine der üblichen Vertragsbedingungen erblickt, so daß man es nicht einmal für erforderlich hielt, den Grund für die Verhängung der Geldstrafe zu nennen. Ist somit etwa die Ausbildung zum Weber ein geldbußenbewehrtes Delikt? Das wird allen Ernstes wohl niemand glauben wollen! Als Zwischenergebnis läßt sich mithin festhalten, daß im Falle von P.Oxy. XLI 2971 eine Interpretation von κατάκριμα als Geldstrafe nicht verfährt. Es muß sich im Gegenteil um eine Abgabe oder Steuer handeln, die zusammen mit dem χειρωνάξιον zu entrichten ist. Der Ausdruck χειρωνάξιον σὺν κατακρίματι läßt auf eine enge und regelmäßige Verbindung beider Abgaben schließen, die den Beteiligten vertraut ist, so daß man nicht den Eindruck gewinnt, es handle sich im vorliegenden Fall bei dem κατάκριμα um eine Sonderabgabe, die nur für diesen einen speziellen Fall gelten soll. Vielleicht ist das κατάκριμα eine Art von Zuschlag zur Gewerbesteuer, wenn uns auch verschlossen bleibt, wofür dieser erhoben wird. Für den Ausdruck χειρωνάξιον σὺν κατακρίματι gibt es in den bislang bekannten Ausbildungsverträgen keine Parallele, wenn auch sonst Klauseln über die Zahlung der Gewerbesteuer in einer Reihe solcher Texte bezeugt sind.³⁴

Datierung in Z. 9 liest:]στρ() κατακ() Διον() κα(ι) Ἄνδρομ(). Eine Erklärung für die Zeile bietet die Herausgeberin nicht an und auch mit bleibt der Passus und die Bedeutung der in ihm erscheinenden Abkürzungen rätselhaft.

³⁴ Zur Pflicht des Meisters zur Zahlung des χειρωνάξιον für den Lehrling siehe P.Mich. V 346 b Z. 5 (16/17 n.Chr.); P.Oxy. II 322 descr. Z. 24-26 (= SB X 10236, siehe hierzu BL VII 216) (36 n.Chr.); hier handelt es sich ebenfalls um einen minderjährigen Lehrling: ἔτι δὲ [καὶ] διορθώσεται τὸ ὑπὲρ(ρ) [τοῦ παιδ]ός ἀπαιτη[θη]σόμενον τῆς [τέχνης] χειρωνάξιον

Das einzige mir bekannte weitere Dokument, das sonst noch *κατακρίματα* in Zusammenhang mit der Zahlung des *χειρωνάζιον* erwähnt³⁵ ist eine Abrechnung des Amphodarchen des Stadtviertels

τοῦ αὐτοῦ χρόνου). Im Anschluß daran ist davon die Rede, daß die Mutter des Lehrlings für diesen die Kopf-, Damm- und die Schweinesteuer zu bezahlen hat (Z. 30-32): τῆς [ὑπὲρ] τοῦ παιδὸς ἀπαιτηθησομένης(ς) λαογραφίας καὶ χωματικ[οῦ] καὶ ὑικῆς οὔσης(ς) πρὸς τὴν Θαμοῦνιον. Im Gegensatz dazu werden im oben diskutierten Ausbildungsvertrag P.Oxy. XLI 2971,18-21 dieselben Steuern vom Auszubildenden übernommen: ἐὰν δὲ καὶ ἐν τῷ αὐτῷ χρόνῳ ὁ παῖς ἀπαιτηθῆῖ λαογραφίαν ἢ χωματικὸν ἢ ὑικὴν ἔσται πρὸς τὸν αὐτ[ὸ]ν [Σ]εύθην; P.Mich. II 121 recto II Kol. VIII Z. 2 (42 n.Chr.), Zahlung der Kopfsteuer durch die Mutter; P.Oxy. Hels. 29,29-32 (54 n.Chr.): Ebenfalls ein minderjähriger Lehrling; der Meister übernimmt die Zahlung von Kopf-, Damm-, und Schweinesteuer sowie der τῆς τέχνης δημόσια, worunter auch das *χειρωνάζιον* einbegriffen sein dürfte; SB XII 10946.13/14 (Zeit Traians): (Ebenfalls ein minderjähriger Lehrling) καὶ διορθῶσ[ε] . . [ca. 25 Bstb.]δος τῆς τέχνης δι[ε]; Der Hg. der ed. pr. (B. Boyaval, ZPE 6, 1970, 15-17, Nr. 8) macht keinen Ergänzungsvorschlag, man könnte aber m.E. den Text folgendermaßen wieder herstellen: καὶ διορθῶσε[ι]ται ὁ Παποντῶς τὰ ὑπὲρ τοῦ παι[ῖ]δος τῆς τέχνης δη[μ]όσια. Papontos ist der in Z. 9 genannte Lehrherr, siehe hierzu auch Kruse, ZPE 111, 1996, 150; SPP XXII 40,15/16 (160 n.Chr.): [καὶ τῶν] δημοσίων αὐτῆς (sc. der in die Lehre gegebenen Sklavin) πάντων τῆς τέχνης ὄντων [πρ]ὸς τὸν Παύσιριν; SB VI 9374,24/25 (siehe auch BL V 114) (169 n.Chr.): καὶ τελοῦντος τὰ ὑπὲρ αὐτοῦ τῆς μαθ[η]σεως τελέσματα; welche Abgaben mit dieser Formulierung zusammengefaßt werden, wird nicht ganz klar, das *χειρωνάζιον* dürfte wohl darunter sein; der Plural τελέσματα deutet jedoch noch auf weitere Abgaben hin; P.Oxy. XIV 1647,44-47 (spätes 2. Jh. n.Chr., ebenfalls ein Vertrag über einen minderjährigen Lehrling): τ[ῶ]ν τῆς τέχνης χ[ειρ]ωνάζιον κα[ὶ] ἐκδόσεων τ[ε]λεσμάτων ὄντων πρὸς [τὸ]ν διδάσκαλον; hier erscheint die Gewerbesteuer mit weiteren nicht näher spezifizierten ἐκδόσεων τελέσματα, die von Grenfell und Hunt als staatliche Gebühr für den Eintritt in die Webergilde interpretiert wurden, siehe P.Oxy. XIV 1647,44-46 Anm. p. 80; die Formulierung erinnert auf jeden Fall stark an die μαθησεως τελέσματα in SB VI 9374, und es könnte sich bei diesen Zahlungen um eine Abgabe für die Ausbildung von Lehrlingen handeln, die vielleicht bei der Anmeldung des Lehrverhältnisses bei den Behörden, im Zuge derer, die Lehrlinge in eine τάξις μαθητῶν eingetragen wurden, fällig wurde, siehe P.Mich. III 170 (49 n.Chr.); 171 (58 n.Chr.); 172 (62 n.Chr.); PSI VIII 871 (66 n.Chr.) und P.Mich. III 170 Einl. sowie J. Hengstl, Private Arbeitsverhältnisse freier Personen in den hellenistischen Papyri bis Diokletian, Bonn 1972, 93 mit Anm. 77 und B. Adams, Paramone und verwandte Texte, Bonn 1964, 118 (zu P.Oxy. XIV 1647): „Lehrlingsgebühren?“ BGU XI 2041, der von Hengstl op. cit. 93 Anm. 80 unter die Zeugnisse für die Zahlung des *χειρωνάζιον* für den Lehrling durch den Meister aufgenommen wird, enthält hingegen keine Bestimmung dieses Inhalts. Zu den Vertragsklauseln über die Steuerzahlungen in den διδασκαλικαί siehe ferner J. Herrmann, Vertragsinhalt und Rechtsnatur der διδασκαλικαί, JJP 11/12, 1957/58, 126-128.

³⁵ Außer Betracht bleibt hier P.Wisc. II 38 (Herkunft unbek., wahrscheinl. aus dem Arsinoites), dessen schlechter Erhaltungszustand eine Klärung der Bedeutung des dort erwähnten *κατάκριμα* oder der *κατακρίματα* unmöglich macht. Der vom Herausgeber P.J. Sijpesteijn aufgrund paläographischer Kriterien in das 1. Jh. n.Chr. datierte Text ist wegen der Erwähnung des Namens Νερόνιος für den Monat Choiak (Rekto Kol. I Z. 1) sehr wahrscheinlich in die neronische Zeit zu datieren, siehe Th. Kruse, BGU III 981 und der Monat Νερόνιος, ZPE 107, 1995, 85-94, insbes. 89. Rekto und Verso des Papyrus enthalten die Verbuchung von Zahlungen der Monate Choiak, Tybi, Mecheir und Phamenoth eines ungenannten Jahres. Auf dem Rekto werden tägliche Zahlungen an die Praktoren verbucht. Es scheint sich um Abrechnungen über verschiedene Steuern zu handeln. Verso Kol. Ia wird als λόγος ἐπιξένων bezeichnet und listet die Zahlungen von 13 Personen auf, die alle aus Dörfern des Herakleides- oder Themistos-Bezirks des Arsinoites stammen. Für unseren Zusammenhang allein von Interesse ist Rekto Kol. Ib, die als λόγος γερδίων διὰ Κοτούτος Μεχειρ ι (Z. 106) bezeichnet wird. Vollständig erhalten erscheint die Bezeichnung λόγος γερδίων ein weiteres Mal in Z. 108. Hier werden im Gegensatz zu Kol. Ia keine Zahlungen von Individuen verzeichnet, sondern Auszahlungen für einen bestimmten Verwendungszweck bzw. für bestimmte Personen, die z.T. in öffentlicher Funktion stehen. Dieser λόγος γερδίων setzte sich offenbar bis zum Ende von Kol. Id (Z. 138) fort, wobei ab Kol Ib Z. 124 offenbar Ausgaben im Monat Phamenoth verbucht werden. In Kol. Ib Z. 122, wo die Tinte leider sehr stark abgerieben ist, liest man: γερδ[...].ρτι κατακ() (δραχμαί) δ. Zu einer möglichen Auflösung der Abkürzung und zur Interpretation von κατακ() macht Sijpesteijn keinen Vorschlag. Vielleicht handelt es sich auch hier um *κατακρίματα*. Leider sind auch sonst die Kommentare des Herausgebers zum Text äußerst spärlich und beschränken sich zumeist auf einige Literaturhinweise. So äußert sich Sijpesteijn auch nicht dazu, was unter einem λόγος γερδίων wohl zu verstehen sein könnte. Sijpesteijn geht offenbar davon aus, daß es sich um eine Liste von Ausgaben handelt, die in irgendeiner Form mit Webern zu tun haben. Diese Interpretation stößt jedoch auf einige Probleme, denn der Text ist zwar in Teilen nur schwer lesbar, so vor allem in Kol. Ib, jedoch läßt der gut erhaltene Teil ab Z. 124 ohne weiteres erkennen, daß von Zahlungen an einen κομάρχης namens Panephremmis (Z. 137), einen ὑδροφύλαξ (Z. 139), einen οἰκοδόμος (Z. 140/1), einen παραχύτης mit Namen Παπεπν(), einen μαχ(αιροφόρος?) namens Heron (Z. 133) sowie an einen μαχαιροφόρος στρατηγῶν (Z. 143-145) die Rede ist. Ferner findet sich eine Zahlung mit dem merkwürdigen Verwendungszweck εἰς κοπὴν καμείου (Z. 127), vgl. hierzu aber K.A. Worp, Καίμιοπώλης/Κεμίοπώλης, ZPE 112, 1996, 161-162. Man fragt sich nun aber, was alle diese Posten, vor allem diejenigen, die offenbar solche über Gehaltszahlungen an Personen „im öffentlichen Dienst“ sind, mit den Webern zu tun haben sollen. Man müßte annehmen, daß die Korporation der Weber in einer Art von Umlageverfahren für die Gehalts- oder Unterhaltszahlungen dieser Personen im Staatsdienst aufzukommen hatten, wofür es meines Wissens keine Parallele gibt, wenn es auch natürlich nicht undenkbar scheint.

Apolloniou Paremboule der arsinoitischen Gaumetropole Ptolemais Euergetis über das Gewerbesteueraufkommen der in dem besagten ἄμφοδον ansässigen Wollwalker und Töpfer aus dem März des Jahres 73 n.Chr. (SPP IV p. 70-71 Kol. VII-X). Die Interpretation dieses Textes ist indessen schwierig, und die Verbindung zwischen Gewerbesteuer und κατάκριμα bzw. κατακρίματα bei weitem nicht so eindeutig wie im Falle des Ausbildungsvertrages P.Oxy. XLI 2971. Der Text bedarf daher einer etwas eingehenderen Analyse.

Die Abrechnung (λόγος χειρωναξίου, Z. 99) berechnet das Aufkommen aus dem χειρωνάξιον der Wollwalker und Töpfer für das laufende 5. Jahr unter Revision der Abrechnung des Vorjahres.³⁶ Sie bildet einen Teil einer großen Aktenrolle über die Amtstätigkeit des besagten Amphodarchen mit Namen Herakleides im 5. Regierungsjahr des Kaisers Vespasian (= 72/73 n.Chr.), die sonst vor allem Listen der diversen Bevölkerungsklassen des Stadtviertels versammelt.

Zunächst wird festgestellt, daß im vierten Jahr 60 Drachmen als Zahlungen seitens der Wollwalker eingezogen worden sind (Z. 102/3, vgl. Z. 132-138). Sodann folgt als weiterer Posten die Steuersumme der Töpfer des Stadtviertels. Dieser Rechnungsposten wurde durch eine zusätzliche (nachträgliche) Registrierung verbucht, was sich dem ihn einleitenden Passus: καὶ δι[(ἀ) προσγρ]ά(φου) ἀνελήμ(φθησαν) (sc. δραχμαὶ) ἀπὸ μὲν αἰρούντων κατακριμ(άτων) κεραμέων (Z. 104/5) entnehmen läßt.³⁷ Es folgen die Namen der beiden Töpfer Tryphon, Sohn des Kollouthos und Theogeiton, Sohn des Theogeiton, im Nominativ, für die zusammen im vierten Jahr eine Summe von 34 Drachmen, 1 1/2 Obolen verbucht worden ist (Z. 106/7). Ein weiterer Töpfer, Ammonios, Sohn des Sambas, wurde mit einer Summe von 17 Drachmen, 1/2 Obol, 2 Chalkoi πρὸς γνώμονα ἀνακεχω() γ (ἔτους) verbucht (Z. 108-110). Diese Summe entspricht genau der Hälfte der Steuersumme, die auf den Namen der beiden vorhergenannten Töpfer Tryphon und Theogeiton verbucht worden ist. Der dieser Abrechnung zugrundeliegende Steuersatz für die Töpfer in Ptolemais Euergetis beträgt demnach 17 Drachmen, 1/2 Obol, 2 Chalkoi pro Person und Jahr.³⁸ Sodann wird der Rechnungsposten abgeschlossen mit der Gesamtsumme der zu Lasten dieser drei Töpfer im vierten Jahr verbuchten Steuersummen in der Höhe von 51 Drachmen, 2 Obolen, 2 Chalkoi: (γίνονται) ἀπὸ αἰρούντων κατα[κριμ(άτων)] (δραχμαὶ) να (ὀβολοὶ δύο) (χαλκοὶ δύο) (Z. 111). Der Töpfer Ammonios, Sohn des Sambas, hat sich offenbar bereits im dritten Jahr Vespasians (= 70/1 n.Chr.) seinen fiskalischen Verpflichtungen durch ἀναχώρησις entzogen. Seine Steuerschuld wird aber nach wie vor in den Büchern geführt, was in Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Besteuerung der Steuerflüchtigen geschieht, in welchem Sinne sehr wahrscheinlich der Terminus γνώμων aufzufassen ist, wenn auch die präzise Bedeutung der Wendung πρὸς γνώμονα ἀνακεχω() γ (ἔτει) in Z. 108 unklar bleibt.³⁹

³⁶ Z. 100/01: λόγος χειρωναξίου τοῦ ε (ἔτους) Αὐτο[κρ]ά[το]ρος Καίσαρος Οὐεσπασιανοῦ Σεβαστοῦ συνοψισμένος [πρὸς] τὸ δ (ἔτος). Die Abrechnung datiert anscheinend aus dem Monat Phamenoth des 5. Jahres des Vespasian, da am Schluß des Textes gesagt wird, daß ein Doppel der Abrechnung am 16. Phamenoth des 5. Jahres (= 10. März 73 n.Chr.) dem βασιλικὸς γραμματεὺς und ein weiteres Doppel am 20. Phamenoth dieses Jahres (= 14. März 73 n.Chr.) den γραμματεὶς μητροπόλεως eingereicht worden ist (Z. 151-152).

³⁷ Zur Bedeutung von πρόσγραφον siehe auch P.Cair. Preis. 9,9 Anm.: „Das πρόσγραφον ist die „Zusatzverfügung“, d.h. eine Kassenverfügung, durch die eine neu hinzutretende Einnahme oder Ausgabe angeordnet wird“ (mit Verweis auf den hier behandelten Text); siehe ferner BGU II 457 (= W. Chr. 252); siehe auch P.Petaus 43-44 Einl.

³⁸ Siehe auch Wallace, Taxation 203.

³⁹ Die naheliegendste Möglichkeit wäre wohl die Auflösung der Abkürzung zu ἀνακεχω(ρηκότων), was etwa mit „gemäß dem Gnomon für die Geflohenen des dritten Jahres“ zu übersetzen wäre. Unter dem Gnomon wäre hierbei der „Steuertarif“, die „Steuerordnung“ oder ein „Steuerregister“ zu verstehen, wobei man in diesem Falle annehmen müßte, daß mehrere γνώμονες für die ἀνακεχωρηκότες verschiedener Jahre existierten, vgl. aber den γνώμων τετελευτηκότων ἐντὸς Ἀδριανοῦ in SB XVI 12816,59 u. 69. Zum anderen kommt eine Auflösung der Abkürzung ἀνακεχω() zu ἀνακεχω(ρηκός) in Betracht. Das πρὸς γνώμονα wäre somit absolut zu fassen, die Wendung καὶ πρὸς γνώμονα ἀνακεχω(ρηκός) γ (ἔτει) aufzulösen und etwa mit „und gemäß dem Steuertarif (wird geführt, als) im dritten Jahr geflohen“ (nämlich der im Folgenden im Nominativ genannte Ammonios, Sohn des Sambas) zu übersetzen. Aus der Übersetzung der Wendung durch A.Ch. Johnson, Roman Egypt to the Reign of Diocletian. An Economic Survey of Ancient Rome Vol. II, Baltimore 1936, 395, Nr. 248: „Also in accordance with the gnomon for a potter who had fled in the 3rd year: Ammonios, son of Sambas and grand-

Für unseren Zusammenhang ist hingegen nicht diese, sondern die Wendung ἀπὸ μὲν αἰρούντων κατακριμ(άτων) κεραμῶν in Z. 105 von Interesse, die in Z. 111 erneut erscheint und deren Interpretation alles andere als klar ist. Das aktive Partizip Präsens αἰρούντων verbietet die Übersetzung: „von den empfangenen κατακρίματα der Töpfer“, zumal in diesem Fall wohl auch der bestimmte Artikel vor κεραμῶν zu erwarten wäre. Ebenfalls problematisch ist eine Übersetzung mit: „von den Töpfern, die eine Geldstrafe empfangen“, denn abgesehen davon, daß eine solche Wendung zur Bezeichnung einer erfolgten Verurteilung nicht bezeugt ist⁴⁰, sieht man nicht recht ein, warum in diesem Fall das Partizip Präsens Aktiv verwendet werden sollte, wenn doch gemeint ist, daß die Töpfer verurteilt worden sind. Ferner ist die Präposition ἀπὸ und damit der gesamte Ausdruck ἀπὸ μὲν αἰρούντων κατακριμ(άτων) in Z. 105 grammatisch wohl nicht auf das κεραμῶν am Schluß der Zeile zu beziehen, sondern auf die in den folgenden Zeilen für die einzelnen Töpfer genannten Geldsummen. Diese sind wiederum Objekt von ἀνελήμ(φθησαν) in Z. 104, d.h. also, daß Geldsummen verbucht worden sind, die als αἰρούντα κατακρίματα klassifiziert werden. Dies wird auch durch die Schlußabrechnung des Postens in Z. 111 bestätigt, wo es heißt: (γίνονται) ἀπὸ αἰρούντων κατα[κριμ(άτων)] (δραχμαὶ) να κ.τ.λ. A.Ch. Johnson hat offenbar eine Auflösung der Abkürzung κατακριμ() in die Akkusativform κατακρίματα angenommen, denn er übersetzte die Wendung in Z. 105-106 mit: „by officials receiving fines from the potters Tryphon“ etc. und in Z. 111 mit: „Total from officials collecting penalties.“⁴¹ Diese Interpretation läuft indessen dem Wortlaut des Textes zuwider. Zunächst

son of Ammonios“, läßt sich nicht mit Sicherheit entnehmen, wie der Autor die Wendung auffaßt. S. Link, Anachoresis. Steuerflucht im Ägypten der frühen Kaiserzeit, Klio 75, 1993, 306-320, *ibid.* 317, geht hingegen zu Recht davon aus, daß Ammonios, Sohn des Sambas geflohen ist, vgl. auch die Wendung in der Liste von Verstorbenen SB XVIII 13244,20-21: καὶ τῶν πρὸς γνώμωνα (l. γνώμονα) ἐχομένως προσάγεσθαι τελ(ευτήσαντες) ζ (ἔτει) Χοι(άκ). Ein anderes Problem ist der Unterschied zwischen einem solchen γνώμων und der τάξις genannten Liste, in die sowohl Steuerflüchtige als auch Verstorbene eingetragen wurden, siehe P.Mich. X 580.8-10 (ca. 19/20 n.Chr.): διὸ ἀξιῶι τοῦτον ἀναγράψασθαι ἐν [τῇ τῶν ἀνακε]χωρηκότων τάξει und ferner die formal gleichlautenden Bitten der Einreicher von Todesanzeigen, den Verstorbenen in die τετελευτηκότων τάξις aufzunehmen, siehe etwa P.Ross. Georg. II 11/12 (= CPGr. II 3) (19 n.Chr.) u. CPGr. II *passim*. Möglicherweise handelt es sich bei dem τάξις genannten Register um die bei verschiedenen Ämtern geführten Listen über die betreffenden Personengruppen, wohingegen mit γνώμων die speziellen Unterlagen für die Steuereintreibung gemeint sind, die vielleicht nicht nur eine Liste von einem bestimmten Steuersatz unterworfen Personen, sondern darüber hinaus auch allgemeinere Vorschriften und Richtlinien für deren Besteuerung enthalten haben, wie dies ja auch im Gnomon des Idios Logos der Fall ist. Darauf deutet auch die Bedingung in einem Vertrag über die Übertragung der Epiteresis für die verpachtete πελωχικόν-Abgabe, diese gemäß dem Gnomon und der Gewohnheit des Gaus einzutreiben: ἀπαίτησιν ποιή[σα]σθαι ...κατὰ [τ]ε τὸν τῆς ὠνῆς γνώμ[ονα καὶ] τὴν τοῦ νομοῦ συνήθιαν (BGU IV 1062,13-15 (= W. Chr. 276, Oxyrhynchos 236/37 n.Chr.); siehe ferner P.Tebt. II 287 (= W. Chr. 251) (161-169 n.Chr.) u. P.Lond. II 259 (p. 38) Z. 66 u. 125-126. – S.L. Wallace, Taxation 203-204, der im übrigen die Abkürzung ἀνακεχω() zu ἀνακεχω(ρηκέναι) auflösen möchte, vertrat die Auffassung, daß der Töpfer Ammonios, Sohn des Sambas, nicht im dritten Jahr Vespasians geflohen ist, sondern anstelle eines nicht genannten Töpfers in eben demselben dritten Jahr in die Berufsvereinigung der Töpfer aufgenommen worden sei, in der durch die ἀναχώρησις des Unbekannten gewissermaßen ein Platz frei geworden war. Der Wortlaut des Textes erlaubt m.E. eine solche gewagte Interpretation nicht, sondern es deutet im Gegenteil alles darauf hin, daß mit dem ἀνακεχω() der im Folgenden genannten Ammonios, Sohn des Sambas, qualifiziert wird. Außerdem erläutert Wallace nicht, wie man sich die Position des Ammonios gegenüber seinen Kollegen vorzustellen hat, wenn er den Platz eines geflohenen Töpfers eingenommen hätte. War er nur Platzhalter, bis der geflohenen Töpfer zurückkehrte resp. wieder eingefangen wurde, und mußte er in diesem Fall seinen Platz wieder räumen? Oder hatte der Berufsverband nun plötzlich ein Mitglied mehr? Oder wurde in der Korporation jedesmal ein Platz frei, wenn ein Mitglied geflohen war, weil der Geflohene ausgestoßen wurde? Bedeutete ἀναχώρησις automatisch den Ausschluß aus einer Berufsvereinigung und damit für den Betroffenen den Verlust der Möglichkeit, sein Handwerk wieder auszuüben, wenn er – etwa im Zuge einer Amnestierung – freiwillig zurückkehrte, weil es ja nach Wallace so etwas wie einen *numerus clausus* der Mitgliederzahl der Korporation gegeben haben muß (siehe Taxation 203)? Wie können unter der Prämisse eines solchen *numerus clausus* neu in der Töpferei ausgebildete Personen Mitglieder der Korporation werden und ihr Handwerk ausüben? Man hat einige Mühe, sich eine solche starre Organisation der Berufsvereinigungen in der frühen Kaiserzeit vorzustellen, wie sie m.E. durch die Ausführungen von Wallace impliziert wird.

⁴⁰ Die Wörterbücher kennen δίκην, γραφὴν αἰρεῖν nur im Sinne von „eine Verurteilung erreichen“, „mit einer Klage durchdringen“, also von Seiten desjenigen aus, der klagt, nicht aber seitens desjenigen, der verklagt wird bzw. im Sinne von „verurteilt werden“.

⁴¹ Roman Egypt 395.

einmal hätte man in diesem Falle in Z. 105 nämlich die Präposition *παρά* statt *ἀπό* zu erwarten. Außerdem: Amtliche Steuereinnahmer (Johnsons „officials“), die in völlig unspezifischer Weise einfach als *αἰροῦντες* bezeichnet werden, sind m.W. nicht bezeugt. Vielmehr sollte man in diesem Falle wohl schon eine etwas präzisere Formulierung wie etwa *παρὰ πρακτόρων αἰρούντων* o.ä. erwarten. In die richtige Richtung weist demgegenüber der Übersetzungsvorschlag von S.L. Wallace: „from the fines due“⁴², also: „von den fälligen Geldbußen.“ Unabhängig davon, ob diese auch von Johnson vertretene Interpretation von *κατάκριμα* als einer Geldstrafe, die m.E. auch im vorliegenden Falle nicht unproblematisch ist, zutrifft, wird man wohl der Auffassung von *αἰρούντων* als bestimmten, anteilig entfallenden Summen – im Sinne des finanztechnischen Gebrauchs von *τὸ αἰροῦν* – zustimmen können, wobei *τὸ αἰροῦν* zumeist mit der Angabe des Leistungspflichtigen im Dativ verbunden wird.⁴³ Eine Korrektur des von Wessely am Ende von Z. 105 gelesenen *κεραμέων* zu *κεραμεῦσι* ist indessen wohl deshalb auszuschließen, weil man in diesem Falle eine andere Wortstellung, nämlich *ἀπὸ μὲν κατακριμ(άτων) αἰρούντων κεραμεῦσι* („von auf die Töpfer entfallenden *κατακρίματα*“) zu erwarten hätte. Schon eher zu erwägen wäre demgegenüber eine Verbesserung der Lesung in den Nominativ *κεραμεῖς*, das in diesem Falle eine Zäsur des Textes zwischen *ἀπὸ ... κατακριμ(άτων)* und den darauf bezüglichen Geldsummen in den Z. 107 u. 110 bilden würde. Eine solche (anakolutische) Zäsur ist aber ohnehin durch die Tatsache gegeben, daß die Namen der Töpfer Tryphon und Theogeiton im Nominativ stehen. Für diese Lösung könnte vielleicht auch der Umstand sprechen, daß in den Einleitungssätzen zu den auf die anderen Töpfer des *ἄμφοδον* bezüglichen Rechnungsposten, die Berufsbezeichnung *κεραμεύς* ebenfalls im Nominativ steht.⁴⁴ Eine Überprüfung des Originals⁴⁵ ergab indessen, daß Wesselys Lesung *κεραμέων* richtig ist. Unter dieser Prämisse schlage ich also die folgende Übersetzung des Passus in Z. 105-107 vor: „von anteiligen (entfallenden) *κατακρίματα* der (folgenden) Töpfer: Tryphon, Sohn des Kolluthos, Enkel des Theon; Theogeiton, Sohn des Theogeiton, Enkel des Tyrannos: macht zusammen zwei (sc. Töpfer): 54 Drachmen, 1 1/2 Obolen“ usw.

Der Text fährt fort mit einem Posten über zwei weitere Töpfer. Hier erscheint zunächst Ammonios, Sohn des Antonius, der mit seiner Steuerschuld nach dem Abschluß der Bücher ebenfalls durch einen nachträglichen Eintrag für das vierte Jahr verbucht wurde: *καὶ διὰ ἄλλου* (sc. *προσγράφου*) *μετὰ σύνθεσιν τῶν λ[όγ]ων ὁμοίως κεραμε(ύς)* (Z. 112). Dieses *πρόσγραφον* liegt offenbar zeitlich später als dasjenige, durch das die drei vorhergenannten Töpfer (Tryphon, Theogeiton und Ammonios, Sohn des Sambas) als steuerpflichtig verbucht wurden. Auch Ammonios, Sohn des Antonius, wird wie die drei anderen Töpfer mit einem Steuersatz von 17 Drachmen, 1/2 Obol und 2 Chalkoi in der Abrechnung geführt (Z. 113/4).

Ein fünfter Töpfer, Herakleides, Sohn des Didas, schließlich, der ebenfalls durch dieses zweite *πρόσγραφον* verbucht wurde, starb in der ersten Jahreshälfte des vierten Jahres: *τετελ(ευτηκῶς) δ (ἔτει) ἕως Μεχειρ ὁμοίως κεραμε(ύς)* (Z. 115). Er wird deshalb nur mit ungefähr dem halben Steuersatz von 8 Drachmen, 4 1/2 Obolen geführt (Z. 116)⁴⁶, denn die Hälfte der Steuer wurde den in der ersten Jahreshälfte verstorbenen erlassen.⁴⁷

⁴² Taxation 204.

⁴³ Siehe hierzu auch Preisigke, WB s.v. *αἰρέω*.

⁴⁴ Siehe Z. 112: *καὶ διὰ ἄλλου* (sc. *προσγράφου*) *μετὰ σύνθεσιν τῶν λ[όγ]ων ὁμοίως κεραμε(ύς)*; 115: *τετελ(ευτηκῶς) δ (ἔτει) ἕως Μεχειρ ὁμοίως κεραμε(ύς)* (ebenso in Z. 121); 124-125: *καὶ οὐ τὸ ἡμισυ τοῦ χειρωναξίου χωρίζεσθαι τὸ δὲ λοιπὸν ἡμισυ ἐν γνώμονι ἀναλαμβάν(εσθαι) κεραμε(ύς)*, worauf jeweils ein Name folgt, siehe hierzu auch im Folgenden.

⁴⁵ Für die Kontrolle von P.Vindob. Inv. G 19976 bin ich Fritz Mitthof (Wien) zu Dank verpflichtet.

⁴⁶ Zwar entspricht diese Summe nicht genau der Hälfte des Satzes der anderen vier Töpfer von 17 Drachmen, 1/2 Obol und zwei Chalkoi (vgl. auch Johnson, Roman Egypt 395), jedoch muß nicht zwingend von einer exakter Zweiteilung dieses Satzes ausgegangen werden, da ein Teil des Betrags Zuschläge gewesen sein können (z.B. das *συμβολικόν*), die auch für die Hälfte des regulären Steuersatzes in derselben Höhe fällig wurden.

⁴⁷ Siehe hierzu Wilcken, Grdz. 196; L. Casarico, CPG. II p. 17.

Schließlich wird die Gesamtsumme der durch ein πρόσγραφον verbuchten Töpfer (77 Drachmen, 1/2 Obol) errechnet und mit den 60 Drachmen Gewerbesteuer der ἐριοραβδισταί addiert, was ein Gesamtsteueraufkommen für das zurückliegende vierte Jahr von 137 Drachmen und 3 Obolen ergibt (Kol. Z. 117/18).⁴⁸

Von dieser Summe kommen nun bei der Errechnung des Steueraufkommens für das laufende 5. Jahr Vespasians zwei Posten in Wegfall⁴⁹, nämlich: 1. die Hälfte des regulären Satzes, der im vierten Jahr noch auf den Namen des verstorbenen Töpfers Herakleides, Sohn des Didas gezahlt worden ist (Z. 121-123) und 2. die Hälfte des regulären Satzes für Ammonios, Sohn des Antonius, „dessen eine Hälfte des χειρωνάξιον gestrichen wird, die verbleibende zweite Hälfte aber in den Gnomon aufgenommen wird“: καὶ οὐ τὸ ἥμισυ τοῦ χειρωνάξιου χωρίζεσθαι τὸ δὲ λοιπὸν ἥμισυ ἐν γνώμονι ἀναλαμβάνει(νεσθαι) (Z. 124/5). Sodann wird schließlich in Z. 128/29 die Gesamtsumme der Minderung des Steueraufkommens (ἐλάσσωμα) in Höhe von 17 Drachmen, 1/2 Obol und 2 Chalkoi und die verbleibende Steuersumme für das laufende fünfte Jahr (119 Drachmen, 5 1/2 Obolen und 2 Chalkoi) errechnet.

Damit ist die eigentliche Berechnung des Steueraufkommens abgeschlossen, und es folgt nun in den Z. 130 ff. die κατ' ἄνδρα-Liste der einzelnen Steuerpflichtigen. Zunächst werden die Namen der fünf Wollwalker mit ihrem Steuersatz von 12 Drachmen (macht insgesamt also 60 Drachmen) aufgezählt (Z. 131-138). Sodann folgen die im 4. Jahr durch die beiden πρόσγραφα (siehe oben) verbuchten insgesamt 5 κεραμειῖς. Sie erscheinen in derselben Reihenfolge wie in der vorhergehenden Abrechnung, d.h. zunächst die oben unter dem Rechnungsposten ἀπὸ αἰρούντων κατακριμ(άτων) verbuchten drei Töpfer Tryphon, Theogeiton und Ammonios, Sohn des Sambas, für die erneut die auf sie entfallende Gesamtsteuerlast in Höhe von 51 Drachmen, 2 Obolen und 2 Chalkoi angegeben wird (Z. 139-145). Hier wird dieser Betrag allerdings nicht wie vorher in Z. 111 als ἀπὸ αἰρούντων κατακριμ(άτων) klassifiziert. Schließlich folgt in Z. 146-148 mit der Hälfte des Steuersatzes erneut der Name des Töpfers Ammonios, Sohn des Antonius, und zwar mit dem Zusatz: καὶ πρὸς γνώμονα τε[τελ() .] (ἔτει) Οὐεσπασιαν[οῦ] Μεχείρ (Z. 146). Bereits in Z. 124/25 war davon die Rede gewesen, daß die Gewerbesteuerschuld dieses Töpfers „zur Hälfte erlassen und zur anderen Hälfte in den Gnomon aufgenommen worden ist“. In Z. 146 erscheint in Zusammenhang mit diesem Mann hingegen eine ähnliche Formulierung wie die, die in Zusammenhang mit der Nennung des Ammonios, Sohn des Sambas, gebraucht wird (Z. 108 u. 143), nur daß an dieser Stelle der γνώμων nicht in Zusammenhang mit einem ἀνακεχωρηκῶς, sondern mit einem Verstorbenen erscheint. Dem liegt offenbar zugrunde, daß auch der Töpfer Ammonios, Sohn des Antonius, mittlerweile verstorben ist, allerdings nicht im 4. Jahr wie der vorhergenannte Herakleides, Sohn des Didas, sondern im 5. Jahr Vespasians, welche Jahreszahl m.E. in Z. 146 zu ergänzen ist. In Verbindung mit der oben erwähnten Formulierung, daß „die eine Hälfte des χειρωνάξιον gestrichen, die verbleibende Hälfte aber in den Gnomon aufgenommen wird“ (Z. 124/5), bedeutet dies also, daß die verbleibende halbe Steuerschuld des Ammonios gemäß dem gültigen Steuertarif erhoben wird. Für den verstorbenen Töpfer läge somit das gleiche Verfahren vor wie für den geflohenen Ammonios, Sohn des Sambas, dessen Steuerschuld ebenfalls πρὸς γνώμονα erhoben wird (Z. 108 u. 143, siehe oben), nur daß letzterer den vollen Satz zu bezahlen hat. Ammonios wäre demnach in der ersten Hälfte des fünften Jahres gestorben⁵⁰, weshalb ihm, wie dem in der ersten Hälfte des vierten Jahres verstorbenen Herakleides, Sohn des Didas, die Hälfte des regulären Steuersatzes erlassen wurde. Die Datierung der Abrechnung spricht nicht gegen diese These, denn sie lautet auf den Monat

⁴⁸ Hier hat der Schreiber sich offensichtlich, und zwar um 2 1/2 Obolen, verrechnet.

⁴⁹ Z. 119: ἀφ' ὧν ἀπογί(νονται) εἰς τὸ ε (ἔτος).

⁵⁰ Möglicherweise auch im Monat Mecheir selbst, denn vor Μεχείρ in Z. 146 fehlt, im Gegensatz zur Erwähnung des im vierten Jahr gestorbenen Herakleides, ein ἔως. Es läßt sich allerdings nicht entscheiden, ob hier nicht nur eine Nachlässigkeit des Schreibers vorliegt.

Phamenothe des fünften Jahres (siehe oben), somit also vom Beginn der zweiten Jahreshälfte.⁵¹ Zu dieser Zeit werden somit von den im 3. Jahr Vespasians noch tätigen insgesamt fünf Töpfern des Stadtviertels noch vier in der Abrechnung über das χειρωνάξιον geführt. Davon gehen aber nur zwei, nämlich Tryphon und Theogeiton tatsächlich dort ihrem Gewerbe nach, denn einer ist geflohen (Ammonios, Sohn des Sambas, im 3. Jahr) und zwei sind gestorben (Herakleides, Sohn des Didas, im 4. Jahr und Ammonios, Sohn des Antonius, im 5. Jahr).

Der Text endet mit der Feststellung der sich aus der vorangehenden Abrechnung ergebenden Gesamtsumme des Aufkommens der Gewerbesteuer der im ἄμφοδον ansässigen Wollwäcker und Töpfer für das laufende fünfte Jahr und dem Hinweis, daß ein Doppel der Abrechnung am 16. Phamenothe dem Kgl. Schreiber und am 20. Phamenothe den γραμματεῖς μητροπόλεως eingereicht wurde (Z. 149-152).

Es fällt nun auf, daß die beiden laut Z. 112 ff. διὰ ἄλλου προσγράφου in die Steuerakten aufgenommenen Töpfer, d.h. sowohl der nach Abschluß der Rechnungsbücher verbuchte Ammonios, Sohn des Antonius, als auch der im vierten Jahr verstorbene Herakleides, Sohn des Didas, offensichtlich nicht zu dem Rechnungsposten ἀπὸ αἰρούντων κατακριμάτων gezählt werden. Dieser bezieht sich dem Wortlaut des Textes nach nur auf die drei durch das erste πρόσγραφον verbuchten Töpfer Tryphon, Theogeiton und den geflohene Ammonios, Sohn des Sambas (Z. 104 ff.), da er, wie bereits erwähnt, in Z. 111 mit den Steuersummen nur dieser drei abgeschlossen wird, wo es heißt: (γίνονται) ἀπὸ αἰρούντων κατα[κρι(άτων)] (δραχμαὶ) να (ὄβολοὶ δύο) (χαλκοὶ δύο). Für beide Gruppen gilt aber offensichtlich derselbe Steuersatz in Höhe von 17 Drachmen, 1 1/2 Obolen und 2 Chalkoi pro Mann und Jahr. Ferner ist zu betonen, daß es sich bei eben diesem Steuersatz nach dem Wortlaut von Z. 124/25 um das χειρωνάξιον handelt, wenn es dort über die Steuerschuld des Töpfers Ammonios, Sohn des Antonius, heißt: οὗ τὸ ἥμισυ τοῦ χειρωνάξιου χωρίζεσθαι τὸ δὲ λοιπὸν ἥμισυ ἐν γνώμονι ἀναλαμβά(νεσθαι). Dagegen wird in Z. 105-111 wo von der Steuerschuld der drei Töpfer Tryphon, Theogeiton und Ammonios, Sohn des Sambas, die Rede ist und der nachweis-

⁵¹ Wessely ergänzte Z. 146 folgendermaßen: καὶ πρὸς γνώμονα τε[τελ(ευτηκότων) (τετάρτω)] (ἔτει) κ.τ.λ. Leider gibt Wessely keine nähere Erläuterung, wie diese Ergänzung der Zeile sinngemäß aufzufassen ist. Offenbar geht er davon aus, daß es einen γνώμων (= Register?) der Verstorbenen gegeben hat. In welchem Zusammenhang mit diesem γνώμων wird aber nun der Name des Töpfers Ammonios, Sohn des Antonius, hier genannt? Er kann kaum wie der in Z. 115/6 (siehe oben) genannte Herakleides, Sohn des Didas, ebenfalls bereits im vierten Jahr gestorben sein, denn dann müßte diese Tatsache in der Abrechnung des Gewerbesteueraufkommens der Töpfer für das vierte Jahr (Z. 104-116) vermerkt sein. Dort aber wird Ammonios noch mit dem vollen Steuersatz als nachträglich, nämlich nach Abschluß der Bücher, verbucht, geführt (Z. 111-114). Wallace (Taxation 203) vertrat die Auffassung, daß Ammonios, Sohn des Antonius, für den im vierten Jahr verstorbenen Töpfer Herakleides, Sohn des Didas, in die Gilde aufgenommen worden ist. Da er nun aber nicht das volle vierte Jahr tätig gewesen sei, denn er hat seine Tätigkeit ja erst nach dem Tod des Herakleides aufgenommen, habe er im vierten Jahr mit dem vollen Satz der Gewerbesteuer offenbar zu viel bezahlt. Deshalb sei ihm im fünften Jahr die eine Hälfte der Gewerbesteuer erlassen und Ammonios nur mit der Hälfte des regulären Satzes veranschlagt worden. In diesem Sinne versteht Wallace offenbar die oben zitierte Formulierung in Z. 124/5, wonach τὸ δὲ λοιπὸν ἥμισυ (des Steuersatzes des Ammonios) ἐν γνώμονι ἀναλαμβάνεσθαι. Wallace äußert sich nicht weiter, wie unter dieser Prämisse der Satz πρὸς γνώμονα τε[τελ(ευτηκότων) κ.τ.λ. zu verstehen ist. Aber im Sinne seiner These müßte Z. 146-148 so zu aufzufassen sein, daß der halbe Gewerbesteuersatz des Ammonios, Sohn des Antonius, gemäß dem Steuertarif für die (oder eines?) im vierten Jahr Gestorbenen erhoben wird, also in demselben Sinne wie die in Z. 108 u. 143 erscheinende Wendung πρὸς γνώμονα ἀνακεχωρ(). Nur daß durch die Wendung πρὸς γνώμονα τε[τελ(ευτηκότων) κ.τ.λ. nicht ein verstorbener Töpfer, sondern ein anstelle eines solchen in die Korporation aufgenommener Töpfer charakterisiert würde. In gleicher Weise soll ja laut Wallace auch der in Z. 108-110 u. 143-145 πρὸς γνώμονα ἀνακεχω(ρηκ-) verbuchte Antonius, Sohn des Sambas, nicht etwa selbst steuerflüchtig, sondern anstelle eines in die ἀναχώρησις gegangenen Töpfers in deren Korporation aufgenommen worden sein. Diese Erklärung vermag jedoch aus denselben Gründen, die bereits in Zusammenhang mit der Formulierung πρὸς γνώμονα ἀνακεχω(ρηκ-) dargelegt wurden (siehe hierzu oben Anm. 39), nicht zu überzeugen. Ich möchte mich daher der Auffassung von Johnson, Roman Egypt 395 u. 396 anschließen, wonach auch der Töpfer Ammonios, Sohn des Antonius, zum Zeitpunkt der Anfertigung der Abrechnung verstorben ist, und zwar nicht im vierten, sondern im fünften Jahr Vespasians, und somit Z. 146 folgendermaßen ergänzen: καὶ πρὸς γνώμονα τε[τελ(ευτηκῶς) ε] (ἔτει) Οὐεσπασιαν[οῦ] Μεχείρ, was etwa mit „und in Übereinstimmung mit dem Steuertarif, einer, der im fünften Jahre Vespasians gestorben ist, Ammonios ...“ zu übersetzen wäre.

lich derselbe Steuersatz zugrundeliegt, die Gewerbesteuer in Zusammenhang mit irgendwelchen κατακρίματα gebracht, da die Steuerzahlungen dieser drei κεραμείς dort unter einem Rechnungsposten ἀπὸ αἰρούντων κατακρι(μάτων) zusammengefaßt werden. In der κατ' ἄνδρα-Liste der einzelnen Steuerzahler in den Z. 130 ff., wo die drei Töpfer Tryphon, Theogeiton und Ammonios, Sohn des Sambas, mit den jeweils auf sie entfallenden Beträgen erneut verzeichnet sind, fehlt dann allerdings wiederum jeder Hinweis auf die κατακρίματα.

Es ist in Anbetracht dieses Befundes nun schlechterdings nicht zu sehen, auf welche Weise die κατακρίματα in die Berechnung der Gewerbesteuer miteingeflossen sein könnten. Die Tatsache, daß sowohl die drei Töpfer, deren Steuerschuld unter dem Rechnungsposten ἀπὸ αἰρούντων κατακριμάτων abgerechnet wird, als auch die zwei Töpfer, für die in Zusammenhang mit ihrem χειρωναξίον solche κατακρίματα nicht erwähnt werden, denselben Steuersatz zahlen, deutet vielmehr darauf hin, daß dies nicht der Fall ist. Denn man wird wohl kaum den Ausweg beschreiten können, κατακρίματα und χειρωναξίον als synonym verwendete Begriffe aufzufassen. Dagegen spricht nicht nur die unterschiedliche Wortbedeutung, sondern auch der Umstand, daß die κατακρίματα in einem eigenen, klar abgegrenzten Rechnungsposten innerhalb eines λόγος χειρωναξίου erscheinen und damit dem χειρωναξίον untergeordnet sind. Es läßt sich mithin also nicht mehr sagen, als daß die drei Töpfer des Stadtviertels Apolloniou Parembolou Tryphon, Theogeiton und Ammonios, Sohn des Sambas, insofern näher charakterisiert werden, als sie – im Gegensatz zu ihren beiden Berufskollegen Herakleides und Ammonios, Sohn des Antonius – in irgendeiner Weise mit den besagten κατακρίματα belastet sind. Wenn diese auch in die vom Amphodarchen Herakleides vorgenommene Berechnung der Gewerbesteuer der Töpfer offensichtlich nicht mit eingeflossen sind, so deutet der Umstand, daß die κατακρίματα in seiner Abrechnung erwähnt werden, doch wohl darauf hin, daß sie für das χειρωναξίον in einer für uns nicht näher erkennbaren Weise von Bedeutung sind. Möglicherweise war zwar bereits darüber entschieden, daß die drei Töpfer mit κατακρίματα belastet werden sollten, jedoch noch nicht über ihre Höhe. Vielleicht ist ihre Erwähnung im λόγος χειρωναξίου des Herakleides auch lediglich eine Art Verweis auf ein weiteres Register, in welchem die besagten κατακρίματα verzeichnet gewesen sein könnten. Sicherlich könnte man auch vermuten, daß dem Amphodarchen bei seiner Abrechnung der Gewerbesteuer der Fehler unterlaufen ist, daß er zwar das χειρωναξίον der drei Töpfer, nicht jedoch die darüberhinaus auf sie entfallenden κατακρίματα berechnet hat. Es könnte dies damit zusammenhängen, daß die Berechnung der Gewerbesteuer der Töpfer im Gegensatz zu der der ἐριοραβδισταί insofern nicht ihren regulären Gang nahm, als die insgesamt fünf Töpfer nachträglich, nämlich durch zwei πρόσγραφα, in den Steuerakten verbucht worden sind. Doch wird man hierzu wohl nur ungern seine Zuflucht nehmen wollen, nicht nur weil die in SPP IV p. 62-78 versammelten Akten des Herakleides im allgemeinen recht sorgfältig geführt zu sein scheinen, sondern weil dies wohl ein allzu bequemer Ausweg wäre, demgegenüber m.E. das Eingeständnis des Nichtwissens vorzuziehen ist, zumindest bis wir über aussagekräftigere Quellen verfügen.

Wie bereits oben bemerkt, versteht S.L. Wallace die κατακρίματα als „fines“, mithin als Geldbußen. Zugleich vertritt er die Auffassung, daß diese Geldbußen in einer Umlage der Steuerschuld eines unbekanntes steuerflüchtigen Töpfers – an dessen Stelle später Ammonios, Sohn des Sambas in die Berufskorporation der κεραμείς aufgenommen worden sei⁵² – auf die verbleibenden Töpfer Tryphon und Theogeiton bestanden habe, die diese zusätzlich zu der auf sie selbst entfallenden Steuersumme aufzubringen hatten.⁵³ Auch A.Ch. Johnson sieht den Text als Beleg für eine „corporate liability of

⁵² Siehe hierzu oben Anm. 39

⁵³ Taxation 203-204: „The payment of the potter's tax had been further complicated by the fact that in the year A.D. 70-1 one of the potters had absconded (ἀνακεχωρηκέναι). His tax, nevertheless, had to be paid, for flight from the burdens of taxation (or of liturgies) could not be condoned by a formal ἐλάσσωμα. Apparently this additional burden had to be assumed by the remaining potters, for their payments in the year A.D. 72-3 are introduced by the phrase ἀπὸ μὲν αἰρούντων κατακριμάτων which seems to mean ‚from the fines due:‘“

guilds“ und glaubt, daß die Steuerschuld des ἀνακεχωρηκός den übrigen Töpfern zur Last gelegt wurde.⁵⁴ Am ausführlichsten wurde diese These in jüngster Zeit unter Berufung auf Johnson erneut von S. Link in seinem Beitrag über die Anachoresis im römischen Ägypten während der frühen Kaiserzeit⁵⁵ vertreten, der indessen m.E. zu Recht der Auffassung ist, daß es sich bei dem Geflohenen um den Töpfer Ammonios, Sohn des Sambas, selbst handelt. Nach der von Link vertretenen These ist die aus SPP IV p. 70-71 Kol. VII-X zu entnehmende kollektive Steuerhaftung der Berufskorporation der Töpfer von Ptolemais Euergetis während der Regierungszeit Vespasians als eine Art Vorläufer des unter Traian eingeführten μερισμὸς ἀνακεχωρηκῶτων zu betrachten. Bei letzterem handelt es sich, wie der Name schon sagt, um ein System der Repartierung der Steuerschuld derjenigen Angehörigen eines der λαογραφία bzw. sonstigen *per capita* erhobenen Steuern unterworfenen Kollektivs, die sich durch ἀναχώρησις ihren fiskalischen Verpflichtungen entzogen hatten, auf die verbleibenden Mitglieder der Gemeinschaft der Steuerzahlenden (etwa eines Dorfes).⁵⁶ Ein solches System der zwangsweisen Umlage sieht Link in der Nachfolge von Wallace und Johnson also bereits beim χειρωνάξιον der Töpfer des Stadtviertels Apolloniou Parembolē zur Zeit des Vespasian am Werke⁵⁷, wobei alle drei Gelehrten anscheinend übereinstimmend der Auffassung sind, daß sich diese kollektive Haftung der Berufsvereinigung der Töpfer in den κατακρίματα manifestiert, die im λόγος χειρωνάξιου des Amphodarchen Herakleides erscheinen.

Unbeschadet dessen, daß m.E. die Annahme einer solchen kollektiven Steuerhaftung einer Handwerkskorporation in der frühen Kaiserzeit problematisch ist, was hier jedoch nicht in der gebotenen Ausführlichkeit dargelegt werden kann⁵⁸, läßt sich diese Möglichkeit in Anbetracht der gegenwärtigen Quellenlage sicherlich nicht ausschließen. Ich zweifle jedoch daran, ob sie sich mit dem hier in Rede stehenden Text beweisen läßt, wie dies die drei oben zitierten Autoren offenbar annehmen. Zunächst einmal verwundert nämlich, daß – angenommen, die Steuerlast des flüchtigen Ammonios,

⁵⁴ Roman Egypt 394 und *ibid.* mit der apodiktischen Feststellung: „...one had run away and his tax was collected from two remaining alive (sc. potters)“.

⁵⁵ Siehe oben Anm. 39.

⁵⁶ Zum μερισμὸς ἀνακεχωρηκῶτων siehe die Zusammenfassung des Forschungsstandes bei B. Palme, *Das Amt des ἀπαιτητής in Ägypten* (MPER NS XX) Wien 1989, 49.

⁵⁷ Siehe etwa *Klio* 75, 1993, 317: „Allem Anschein nach hafteten Tryphon und Theogeiton für den Steuerausfall, den ihr Kollege Ammonios durch seine Flucht verursacht hatte.“ Diese erläuternde Bemerkung folgt auf die Übersetzung des Passus in SPP IV Kol. IX Z. 139-145, die wie folgt lautet: „Zwei im Dienst, Tryphon und Theogeiton, und einer, der geflohen ist, Ammonios, dessen Steuer gemäß der Steuerordnung erhoben wurde, macht zusammen drei Töpfer“; die von Link vorgenommene Klassifizierung der beiden Töpfer Tryphon und Theogeiton als „zwei im Dienst“ findet indessen im Text keine Entsprechung.

⁵⁸ Von einer Korporation der Töpfer spricht der Text an keiner Stelle. Alle in der Abrechnung genannten Töpfer unterliegen offensichtlich demselben Steuersatz (siehe oben). Was soll es denn bedeuten, wenn Tryphon und Theogeiton für die Steuerschuld des Ammonios aufzukommen haben? Warum nur diese beiden Töpfer im Stadtviertel Apolloniou Parembolē? Was ist mit den übrigen Töpfern in den anderen Stadtvierteln? Hafteten diese auch, oder nur die beiden, die das Pech hatten, im selben Stadtviertel wie der Geflohene ihrem Gewerbe nachzugehen? Bildeten also die Töpfer einzelner Stadtviertel spezielle Gilden oder zumindest Unterabteilungen einer größeren Berufsgenossenschaft, die aber doch so selbständig gewesen sein müssen, daß nur eine solche Unterabteilung für die Steuerschuld eines geflohenen Mitglieds der Berufsgenossenschaft in Haft genommen werden konnte? Außerdem: Wenn, wie Link annimmt, in vespasianischer Zeit tatsächlich eine korporative Steuerhaftung der Berufskollegen existiert hätte, dann setzte dies bereits für die 2. Hälfte des 1. nachchristlichen Jahrhunderts eine Art staatliches Statut für die Berufsvereinigungen bzw. die Ausübenden der verschiedenen Gewerbe vor. So müßte man etwa annehmen, daß ein Zwang zur Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft bestand, oder aber, daß es den einzelnen Gewerbetreibenden verboten war, das Gewerbe zu wechseln oder es aufzugeben, um ihren Broterwerb auf andere Weise zu sichern. Denn wie sonst hätte sich der Staat ausreichender Zugriffsmöglichkeiten versichern können, um die korporative Steuerhaftung der Berufskollegen überhaupt durchzusetzen? Zumal, wenn man in Betracht zieht, daß die Attraktivität der Berufe oder der Berufsgenossenschaften angesichts des Risikos, etwa für einen geflohenen Kollegen die Gewerbesteuer zu übernehmen zu müssen, nicht gerade zugenommen haben dürfte. Dies halte ich in der hier in Rede stehenden Zeit jedoch für wenig wahrscheinlich; zur Steuereintreibung und Steuerhaftung der Berufsgenossenschaften für die Gewerbesteuer in der byzantinischen Zeit hingegen siehe jetzt I.F. Fikhman, *Sur quelques aspects socio-économiques de l'activité des corporations professionnelles*, *ZPE* 103, 1994, 29-30 mit ausführlichen Hinweisen auf die ältere Literatur.

Sohn des Sambas, oder eines weiteren unbekanntes Töpfers wäre tatsächlich auf die beiden Töpfer Tryphon und Theogeiton umgelegt worden – diese Repartition nirgendwo im Text erwähnt wird, und zwar weder in Zusammenhang mit der Abrechnung des Postens ἀπὸ αἰρούντων κατακριμάτων in Kol. VII Z. 105-111, wo die auf die drei Töpfer Tryphon, Theogeiton und Ammonios, Sohn des Sambas, entfallende Steuersumme erstmalig (nämlich in Zusammenhang mit ihrer Verbuchung für das zurückliegende 4. Jahr) erscheint, noch anlässlich der erneuten Erwähnung derselben drei Töpfer im Rahmen der κατ' ἄνδρα-Liste über die von ihnen für das laufende 5. Jahr geschuldete Summe in Kol. IX Z. 139-145. Sollte man nicht erwarten, daß im Falle einer solchen Repartition wenigstens bei der Schlußberechnung des χειρωναξίου der Töpfer für das gegenwärtige Jahr, mit aller Deutlichkeit gesagt würde, daß Tryphon und Theogeiton nicht nur den aus ihrer eigenen Ausübung des Handwerks resultierenden Steuerersatz, sondern darüberhinaus auch je zur Hälfte die ihnen infolge des μερισμός auferlegte Steuerschuld ihres flüchtigen Berufskollegen zu zahlen hatten? Stattdessen werden die drei Töpfer Tryphon, Theogeiton und der offenbar steuerflüchtige Ammonios, Sohn des Sambas, jeweils mit dem auf jeden von ihnen entfallenden Steuersatz von 17 Drachmen, 1/2 Obol, 2 Chalkoi bzw. mit einer Gesamtsumme von 51 Drachmen, 2 Obolen, 2 Chalkoi im λόγος χειρωναξίου des Amphodarchen Herakleides geführt, und zwar sowohl anlässlich der Abrechnung über ihre Gewerbesteuer-Zahlungen im zurückliegenden 4. Jahr, als auch anlässlich der Berechnung der von den Töpfern im laufenden 5. Jahr aufzubringenden Steuersumme. Sollte man als unbefangener Leser des Textes nicht aus diesem Befund bis auf weiteres den Schluß ziehen, daß Tryphon und Theogeiton auch tatsächlich nicht mehr als eben die auf jeden von ihnen entfallenden 17 Drachmen, 1/2 Obol, 2 Chalkoi gezahlt haben? Wer hingegen für die Steuerschuld ihres Kollegen Ammonios, Sohn des Sambas, aufzukommen hatte, der auch im 5. Jahr nach wie vor steuerflüchtig ist, können wir nicht sagen. Möglicherweise deutet die Bezeichnung des Lemmas πρὸς γνώμονα ἀνακεχωρ(), unter dem seine Steuerschuld erscheint, darauf hin, daß ihre Beitreibung bis zur Rückkehr des Flüchtlings als ausgesetzt zu betrachten ist.⁵⁹ Eine andere Möglichkeit bestünde in der Annahme, daß die Angehörigen des ἀνακεχωρηκώς für die auf diesen entfallende Steuerschuld in die Pflicht genommen wurden, ähnlich wie dies auch im Falle von Steuerpflichtigen gehandhabt wurde, die im 1. Halbjahr verstorben und deshalb noch die Hälfte des regulären Steuersatzes schuldig waren.⁶⁰

Unter der Prämisse der von Wallace und Johnson getroffenen Entscheidung, wonach die in den Z. 105 und 111 in Zusammenhang mit den Töpfern Tryphon, Theogeiton und Ammonios, Sohn des Sambas, erscheinenden κατακρίματα als Geldstrafen aufzufassen sind⁶¹, scheint es mir außerdem in juristischer Hinsicht problematisch zu sein, diese „Geldstrafen“ dann gleichzeitig als Hinweis auf eine erfolgte Repartierung der Steuerschuld des steuerflüchtigen Ammonios auf die beiden verbleibenden Töpfer Tryphon und Theogeiton zu interpretieren. Abgesehen davon, daß es sich hierbei um einen Zirkelschluß handelt, würde ein solches Vorgehen auf eine Klassifizierung eines solchen μερισμός als Geldstrafe hinauslaufen. Eine Geldstrafe ist indessen die straf- oder zivilrechtliche und staatlicherseits verhängte Sanktion für ein Verbrechen, Vergehen oder sonst eine unerlaubte Handlung. Wenn ein Handwerker infolge der – sollte sie denn bestehen – kollektiven Haftung seines Berufsverbandes für die

⁵⁹ Es sei hier nur am Rande bemerkt, daß die Aufstellung des Amphodarchen Herakleides über das auf die in seinem Stadtviertel ansässigen Handwerker entfallende χειρωναξίου über die Beitreibungsfähigkeit der dort genannten Summen keine Aussagen macht; dabei sei dahingestellt, ob die Eintreibung dieser (und anderer) Steuern zu seinen Amtsobliegenheiten gehört hat. Aus späterer Zeit sind vereinzelt πράκτορες für die einzelnen ἄμφοδα einer Metropole, u.a. auch aus Ptolemais Euergetis, bezeugt (siehe P.Prag. II 142 [Ptolemais Euergetis, 138 n.Chr.]; P.Lond. III 909 [p. 32] [Ptolemais Euergetis, 143/44 n.Chr.]; BGU II 434 [169 n.Chr., wohl aus Memphis wg. der Numerierung des Stadtviertels]). Diese Belege stammen jedoch alle aus der Zeit nach Traian, unter dem es durch die Einführung der πράκτορες ἀργυρικῶν zu einer Reorganisation der Erhebungspraxis gekommen war. Es ist also durchaus möglich, daß in der frühen Kaiserzeit die Vorsteher der ἄμφοδα zugleich auch Steuererhebungsbeamte waren.

⁶⁰ Siehe hierzu auch oben die Bemerkungen zu dem Töpfer Herakleides, Sohn des Didas.

⁶¹ S. Link äußert sich in seinem oben Anm 39 zitierten Beitrag nicht näher zur Natur der κατακρίματα.

Gewerbsteuer eines steuerflüchtigen Mitglieds und der damit einhergehenden Repartition der Steuerschuld des Betreffenden auf die verbleibenden Mitglieder der Korporation einer höheren fiskalischen Belastung ausgesetzt ist als gewöhnlich, so kann dies m.E. entgegen der Auffassung von Wallace und Johnson nicht als eine „Geldstrafe“ bezeichnet werden, da dem eben nicht ein Vergehen der derart belasteten Personen vorausliegt, sondern nichts weiter als ein mißliches Schicksal.

Das Ergebnis der vorstehenden detaillierten Analyse von SPP IV p. 70-71 Kol. VII-X besteht mithin in einem *non liquet*, da sie weder Aufschlüsse über die Natur der in der Berechnung des Gewerbesteueraufkommens der Töpfer des Stadtviertels Apolloniu Parembole erscheinenden *κατακρίματα* zu erbringen, noch deren Beziehung zum *χειρωνάξιον* zu erhellen vermochte. Diese Probleme werden auch durch die Deutung der *κατακρίματα* als den Töpfern auferlegte Geldstrafen, für die die frühere Forschung plädierte, nicht ausgeräumt, da das Dokument keine klaren Indizien liefert, die diese Interpretation stützen könnten. Festzuhalten bleibt indessen, daß zwei in relativ enger zeitlicher Nachbarschaft entstandene Texte – ein Ausbildungsvertrag aus Oxyrhynchos vom Jahr 66 n.Chr. und eine Steuerberechnung aus Ptolemais Euergetis vom Jahr 73 n.Chr. – in Zusammenhang mit der Zahlung der Gewerbsteuer ein *κατάκριμα* bzw. *κατακρίματα* erwähnen, für die in beiden Fällen die Deutung als Geldbußen nicht befriedigt, was es mir nicht als ausgeschlossen erscheinen läßt, daß es sich bei den *κατακρίματα* um Zuschläge zum *χειρωνάξιον* handelt.

Ein weiterer, ebenfalls aus vespasianischer Zeit stammender, kaum minder rätselhafter Text als der gerade behandelte, in dem ebenfalls *κατακρίματα* erwähnt werden, ist BGU VII 1613. Das Dokument, welches von seinen Herausgebern P. Viereck und F. Zucker als „Aufstellungen über Geldsteuerrückstände mehrerer Dörfer des Herakleidesbezirks“ bezeichnet wird, nennt als spätestes Jahr das 2. Regierungsjahr des Kaisers Vespasian (= 69/70 n.Chr.), was einen Anhaltspunkt für seine Datierung liefert. Der Text ist nur bruchstückhaft überliefert. Erhalten sind zwei Fragmente mit den Resten je zweier Kolumnen Text. Zwar gab es in der Vergangenheit vereinzelt Korrekturvorschläge⁶², jedoch bedürfte der gesamte Text dringend einer erneuten Bearbeitung. Sein Verwendungszweck bleibt unklar. Entgegen der Auffassung der Herausgeber betreffen die Abrechnungen indessen offenbar nicht nur Dörfer im Herakleides-Bezirk (erwähnt werden Philadelphiea und Hephaistias), sondern in zumindest einem Falle auch eine *κώμη* in der *Θεμίστου μερίς* des Arsinoites, wie sich an der Erwähnung des Dorfes Herakleia zeigt.⁶³

Von Interesse für unseren Zusammenhang ist die Kol. II auf dem Fragment B, der einzige Teil des Textes, der von den Herausgebern vollständig ediert wurde. Die erste Zeile ist verstümmelt, und nach Z. 25 bricht der Text ab. Er enthält, wie die vorangehenden Teile auch, Geldsummen aus einer ganzen Reihe verschiedener Steuern. Die vergleichsweise kleinen Summen und die Zusammenstellung ganz verschiedener Steuern sowie die Erwähnung von z.T. bereits lange zurückliegenden Erhebungsjahren lassen es in der Tat als einigermaßen sicher erscheinen, daß es sich um eine Auflistung von Steuerrückständen handelt. Z. 1-15 enthalten eine Aufstellung über die Rückstände an *λαογραφία*, *τιμὴ πυροῦ*, *ναύβιον* und möglicherweise *ὑϊκή* für die Dörfer Herakleia und Hephaistias aus dem Zeitraum vom 9. Jahr Neros bis zum 2. Jahr Vespasians (= 62/63-69/70 n.Chr.), die sich auf insgesamt 202 Drachmen und 2 Obolen belaufen.⁶⁴

⁶² Siehe BL III 21; VIII 45 f.

⁶³ Siehe gegen die Auffassung der Hg., die das erwähnte Herakleia mit einem bisher unbekanntem Dorf in der *Ἡρακλείδου μερίς* identifizieren wollten, D. Hobson, *The Village of Heraklia in the Arsinoite Nome*, *BASP* 22, 1985, 101-115, *ibid.* 111 Anm 26, die darauf hinweist, daß Herakleia oft zusammen mit Dörfern des Herakleidesbezirks genannt wird, da es an der Grenze zwischen *Θεμίστου* und *Ἡρακλείδου μερίς* lag.

⁶⁴ Z. 1-5 und 6-15 werden von den Hgg. zwar, wie oben nachvollzogen, als zwei getrennte Abrechnungen betrachtet (siehe BGU VII p. 115), jedoch scheint mir dies nicht der Realität zu entsprechen, da in Z. 15 alle bis dahin genannten Posten mit *γίνονται* (*δραχμαὶ*) *σβ* (*δύο ὀβολοί*) addiert werden.

Z. 16-25 ist eine weitere Aufstellung über Steuerrückstände aus dem Zeitraum vom 9. Jahr Neros bis zum 1. Jahr Vespasians (62/63-69 n.Chr.) für das Dorf Philadelpheia. Dieser Abschnitt des Textes bildet eine von der vorangehenden deutlich getrennte Abrechnung, die in Z. 16 an einen Toparchen namens Iason adressiert ist und als συναίρεμα, also als „zusammenfassender Bericht“ bzw. „zusammenfassende Abrechnung“⁶⁵, bezeichnet wird. In der Reihenfolge des Textes betrifft diese Abrechnung die folgenden Posten⁶⁶:

1. Rückstände an λαογραφία (Betrag verloren oder unsicher⁶⁷) und ύική (12 Drachmen?) aus dem 2. Jahr Vespasians (= 69/70 n.Chr.) (Z. 17).

2. Rückstände an συντάξιμον (Betrag verloren⁶⁸) und ύική (2 Drachmen) von Philadelpheia aus dem 1. Jahr Vespasians (= 68/9 n. Chr.) (Z. 18).

3. Rückstände an χωματικόν (80 Drachmen) und άλική (120 Drachmen) aus dem 1. Jahr Vespasians (Z. 19).

4. Rückstände an χωματικόν (20 Drachmen) aus dem 13. Jahr Neros (= 66/7 n.Chr.) (Z. 19).

5. Rückstände an τιμή πυροῦ (28 Drachmen, 5 Obolen) aus dem ersten Jahr Galbas (= 68 n.Chr.) (Z. 20).

⁶⁵ Siehe auch den Komm. der Hg. zu Z. 16. Nach Auffassung der Herausgeber (loc. cit.) soll der Toparch Iason die Abrechnung angefertigt haben. In diesem Falle würde es jedoch verwundern, daß sein Name und Titel im Dativ steht, weshalb ich eher vermuten möchte, daß die Abrechnung an diesen Beamten adressiert ist, siehe auch Wallace, Taxation 321. M.E. ist eine solche oder ähnliche Adressierung an einen Beamten auch in Z. 1 von Frg. B Kol. II anzunehmen, für die die Herausgeber nur Buchstabenreste angeben.

⁶⁶ [1]άσωνι τοπ(άρχη) ά[λ]λο συναίρεμα | λαογραφίας β (έτους) [][...]ε 'βρ[], ύικ(ής) ιβ[], | α (έτους) συνταξ(ίμου) Φιλαδελ(φείας) α (έτους) Ού(εσπασιανού) [(δραχμαί) Zahl], ύικ(ής) β (δύο όβολοί), | χω(ματικοῦ) α (έτους) Ού(εσπασιανού) (δραχμαί) π, άλ(ικής) ρκ, χω(ματικοῦ) ιβ [(έτους) Νέρω(νος) (δραχμαί) κ, |²⁰ τιμ(ής) (πυροῦ) α (έτους) Γάλβα ρυπ(αραί) (δραχμαί) κη (όβολοί πέντε), ιγ (έτους) Νέρω(νος) κατακ() [(δραχμαί) ..], | ιβ (έτους) όμοίω(ς) (δραχμαί) η (όβολοί πέντε), ια (έτους) όμοίω(ς) (δραχμαί) π (όβολοί πέντε), ι (έτους) όμ(οίω(ς)) (όβολοί τέσσαρες) | θ (έτους) όμ(οίω(ς)) (δραχμαί) οε (όβολός) (ήμισυ), πρ. . .^μ κατα.()[] θ (έτους) πδ | ναυβ(ίω(ν)) α (έτους) Ού(εσπασιανού) (δραχμαί) γ (ήμισυ), [α (έτους)] Γάλβ(α) άλ(ικής) ρκ, ια (έτους) Νέρω(νος) κ[...], | ι (έτους) Νέρω(νος)α[...]. (δραχμαί) κγ (ήμισυ) |²⁵ [..]...α [(Hier bricht der Text ab).

⁶⁷ Nach der Lesung der Herausgeber (siehe oben Anm. 66) lautet der Passus λαογραφίας β (έτους) [][...]ε 'βρ[], wobei allerdings der im Vergleich zu allen sonstigen im Text genannten Summen exorbitant hohe Betrag von 2100 Drachmen stark verwundert. Man vergleiche demgegenüber etwa Frg. B. Z. 6/7, wo die Rückstände an Kopfsteuer für das 2. Jahr Vespasians aus Hephaistias mit über 100 Drachmen beziffert werden. Zwar war Philadelpheia sicherlich um einiges größer als Hephaistias, 2100 Drachmen an Rückständen aus der λαογραφία scheinen mir aber dennoch entschieden zu viel zu sein. Das genannte zweite Jahr kann eigentlich nur das zweite Jahr Vespasians sein, denn nur für diesen Kaiser nennt der Text regelmäßig das zweite Jahr. Wenn dieses wie zumeist im Text in der Form β (έτος) Ού(εσπασιανού) abgekürzt wurde (siehe etwa Frg. B. Kol. II Z. 4, 8, 18, 19, 23), kann der Kaisernamen nicht den gesamten Platz der Lücke hinter β (έτους) ausgefüllt haben. In dieser müßte demnach auch noch ein Drachmenzeichen und sodann der Betrag für die λαογραφία gestanden haben. Hinter ε und 'β verbirgt sich dann vielleicht die Verlesung des Restes der Bezeichnung einer weiteren Steuer, die im zweiten Jahr angefallen war, mit einer darauffolgenden Summe, die sich demnach auf 100 Drachmen belaufen haben müßte. In Frg. B. Kol. II Z. 7 ist jedoch auch die Form β (έτους) Ούεσπασιανου(ῦ) bezeugt. Wenn diese auch in 17 anzunehmen ist, dann füllt der Kaisernamen die ganze Lücke aus und hinter dem von den Hg. gelesenen ε und 'β verbirgt sich vielleicht ein verlesener Rest des Kaisernamens und ein Drachmenzeichen. Dann würden sich die Rückstände aus der λαογραφία auf 100 Drachmen belaufen. Die dritte Möglichkeit schließlich wäre, daß in der Lücke der Name von Philadelpheia gestanden hat. Unter dieser letzteren Prämisse könnte man etwa die folgende Ergänzung von Z. 17 erwägen: λαογραφίας β (έτους) [O]ύ(εσπασιανού) Φ[ιλα]δ(ελφείας) (δραχμαί) ρ. Ohne die dringend notwendige Autopsie des Textes, der sich laut brieflicher Auskunft von G. Poethke seit Kriegsende in Warschau befindet, läßt sich jedoch keine Entscheidung fällen.

⁶⁸ Die Herausgeber ergänzen einen Betrag von 20 Drachmen: α (έτους) συνταξ(ίμου) Φιλαδελ(φείας) α (έτους) Ού(εσπασιανού) [(δραχμαί) κ]. Im Text findet sich indessen nicht der geringste Hinweis auf einen solchen Betrag. Bei dem zweimaligen α (έτους) handelt es sich wohl um ein Versehen des Schreibers, das wohl durch dessen häufigen Wechsel in der Reihenfolge der einzelnen Bestandteile jedes Eintrages zu erklären sein dürfte. So steht etwa das Jahr, für das der jeweilige Rückstand verbucht wird einmal vor, einmal hinter der Bezeichnung der Steuer, siehe auch die Bemerkungen der Herausgeber BGU VII p. 116.

6. Rückstände an $\kappa\alpha\tau\alpha\kappa()$ aus dem 13. (Betrag verloren), 12. (8 Drachmen, 5 Obolen), 11. (80 Drachmen, 5 Obolen), 10. (4 Obolen) und 9. (75 Drachmen, 1 1/2 Obolen) Jahr Neros (62/3-66/7 n.Chr.) (Z. 20-22). Die Bedeutung von $\pi\rho. .\mu\kappa\alpha\tau\alpha.()$ θ ($\acute{\epsilon}\tau\omicron\upsilon\varsigma$) $\pi\delta$ am Schluß von Z. 22 bleibt unklar. Da hier erneut vom 9. Jahr die Rede ist, erwogen die Hg. des Textes, daß es sich um eine „Zuschlagszahlung“ handeln könnte, die mit den 75 Drachmen 1 1/2 Obolen $\kappa\alpha\tau\alpha\kappa()$ des 9. Jahres zu einer Gesamtsumme von 84 Drachmen zusammengerechnet wird.⁶⁹ Dieser „Zuschlag“ beliefe sich dann auf eine Summe von 8 Drachmen und 4 1/2 Obolen.⁷⁰ Ferner fällt auf, daß der Schreiber in diesem Teil der Abrechnung sein Ordnungsprinzip ändert. Vorher richtete sich die Ordnung der Abrechnung nach dem jeweiligen Jahr für das die Rückstände verbucht werden, nunmehr aber basiert die Ordnung auf der Zahlung $\kappa\alpha\tau\alpha\kappa()$ selbst, für die dann in absteigender Reihenfolge die Jahre aufgezählt werden, aus denen die Rückstände angefallen sind.⁷¹

7. Rückstände an $\nu\alpha\acute{\upsilon}\beta\iota\omicron\nu$ (3 1/2 Drachmen) aus dem 1. Jahr Vespasians (Z. 23).

8. Rückstände an $\acute{\alpha}\lambda\iota\kappa\acute{\eta}$ (120 Drachmen) aus dem 1. Jahr Galbas (und dem 11. Jahr Neros?) (Z. 23).⁷²

Über die Bedeutung der in dem Text genannten Abgaben sind wir bis auf eine Ausnahme durch andere Dokumente im Allgemeinen recht gut unterrichtet. Die Ausnahme bilden, wie sich unschwer erkennen läßt, die als $\kappa\alpha\tau\alpha\kappa()$ bezeichneten Zahlungen in Z. 20-22. Solche oder ähnliche Zahlungen scheinen im übrigen noch einmal in den wenigen Textresten des Frg. A genannt zu werden, wo indessen der Zusammenhang infolge des schlechten Erhaltungszustandes des Textes völlig im Dunkeln bleibt.⁷³ Die Herausgeber haben $\kappa\alpha\tau\alpha\kappa()$ für eine Steuer erklärt, wenngleich ohne eine Auflösung der Abkürzung vorzuschlagen oder Vermutungen über die Bedeutung einer solchen Abgabe anzustellen.⁷⁴ Demgegenüber hat S.L. Wallace die Auffassung vertreten, daß es sich bei den unter dem Titel $\kappa\alpha\tau\alpha\kappa()$ in BGU VII 1613 erscheinenden Rückständen um Geldstrafen handele, die u.a. säumigen Steuerzahlern auferlegt worden seien, und damit offensichtlich für die Auflösung der Abkürzung $\kappa\alpha\tau\alpha\kappa()$ zu $\kappa\alpha\tau\alpha\kappa(\rho\iota\mu\acute{\alpha}\tau\omicron\nu)$ plädiert, wenn auch letzteres nicht *expressis verbis*.⁷⁵

In der Deutung der Abkürzung $\kappa\alpha\tau\alpha\kappa()$ als $\kappa\alpha\tau\acute{\alpha}\kappa\rho\iota\mu\acute{\alpha}$ bzw. $\kappa\alpha\tau\alpha\kappa\rho\iota\mu\acute{\alpha}\tau\alpha$ ist Wallace m.E. beizupflichten. Dafür spricht schon das Erscheinen von $\kappa\alpha\tau\alpha\kappa\rho\iota\mu\acute{\alpha}\tau\alpha$ in Zusammenhang mit der Zahlung der Gewerbesteuer in den anderen oben behandelten annähernd zeitgenössischen Texten P.Oxy. XLI 2971 und SPP IV p. 70-71 Kol. VII-X. Auch dort werden die $\kappa\alpha\tau\alpha\kappa\rho\iota\mu\acute{\alpha}\tau\alpha$ bzw. das $\kappa\alpha\tau\acute{\alpha}\kappa\rho\iota\mu\acute{\alpha}$ in Zusammenhang mit der Zahlung von Steuern, nämlich der Gewerbesteuer erwähnt, wohingegen sie in der obigen Abrechnung aus Philadelphiea in der Nachbarschaft einer ganzen Reihe verschiedener

⁶⁹ Siehe BGU VII p. 115; vielleicht $\pi\rho\omicron\sigma\mu(\epsilon\tau\rho\omicron\upsilon\mu\acute{\epsilon}\nu\omicron\nu)$? Allerdings würde man dies nicht bei Geldsteuern, sondern nur bei Naturalsteuern erwarten, aber für $\pi\rho\omicron\sigma\delta\iota\alpha\gamma\rho\alpha\phi\omicron\upsilon\mu(\acute{\epsilon}\nu\omicron\nu)$ ist für die Lücke zu lang.

⁷⁰ Dieser Betrag ist mithin genauso hoch wie der halbe Satz der Gewerbesteuer, der laut SPP IV p. 70-71 Z. 115-116 auf den verstorbenen Töpfer Herakleides, Sohn des Didas entfällt (siehe oben). Handelt es sich hier um einen Zufall?

⁷¹ Siehe auch BGU VII p. 116

⁷² Die Hgg. (siehe BGU VII p. 115) haben erwogen, daß in der Lücke am Schluß von Z. 23 (siehe oben Anm. 66) vielleicht ebenfalls die Abgabe $\kappa\alpha\tau\alpha\kappa()$ gestanden haben könne, was ich jedoch eher für unwahrscheinlich halte, denn wenn die Länge der Lücke am Ende von Z. 23 von ihnen korrekt angegeben wurde, dann reicht m.E. der Platz nicht aus, um sowohl die Abkürzung $\kappa\alpha\tau\alpha\kappa()$, als auch einen Geldbetrag zu ergänzen. Daher würde ich das κ [...] hinter $\acute{\eta}\rho\omega(\nu\omicron\varsigma)$ eher als den Beginn einer Zahl und damit eines Betrages interpretieren, der ebenfalls einen Rückstand aus der unmittelbar vorher in Zusammenhang mit dem ersten Jahr Galbas genannten $\acute{\alpha}\lambda\iota\kappa\acute{\eta}$ bezeichnet. Gegen die Annahme der Herausgeber ist vor allem aber der Einwand zu erheben, daß Rückstände an $\kappa\alpha\tau\alpha\kappa()$ aus dem 11. Jahr Neros ja bereits in Z. 21 genannt wurden und eine Wiederholung an dieser Stelle daher keinen Sinn macht.

⁷³ Siehe BGU VII 1613 Frg. A Kol. I Z. 1-3: $\acute{\epsilon}\pi\iota\tau\iota\mu\acute{\alpha}\iota \kappa\alpha\tau\alpha\kappa()$ [...] | $\Phi\iota\lambda\alpha\delta\epsilon\lambda(\phi\epsilon\acute{\iota}\alpha\varsigma) \beta$ ($\acute{\epsilon}\tau\omicron\upsilon\varsigma$) $\acute{\eta}\rho\omega\omicron\nu\omicron\varsigma$ [...] | $\text{Μυσ} \dots$ |

⁷⁴ Siehe den Kommentar zu Frg. A Kol. I (BGU VII p. 112): „ $\kappa\alpha\tau\alpha\kappa()$ scheint die in B Kol. II begegnende Steuer zu sein“ u. oben die Bemerkungen zu Frg. B Kol. II Z. 20-22.

⁷⁵ Siehe Taxation 321: „Considerable sums for fines ($\kappa\alpha\tau\alpha\kappa\rho\iota\mu\acute{\alpha}\tau\alpha$) are included in the tax-collectors' reports, and some of these fines may have been exacted for late payment of taxes“, wobei als Beleg hierfür in Anm. 214 u.a. auch BGU VII 1613 zitiert wird (siehe op. cit. 485).

Steuern genannt werden. Dieser Umstand sowie die Tatsache, daß die Rückstände unter dem Titel *κατακ()* nicht näher spezifiziert, sondern die Außenstände aus ihrer Erhebung in derselben Weise wie die aus den anderen Steuern bezeichnet werden, nimmt indessen m.E. eher für die These der Herausgeber des Textes ein, wonach es sich bei *κατακ()* ebenfalls um eine Abgabe oder eine Steuer handelt. Bei einer Deutung als Geldstrafe würde man wohl eher eine nähere Spezifizierung über ihren Anlaß erwarten. Liegt allen diesen unter dem Titel *κατακ()* über einen Zeitraum von nicht weniger als fünf Jahren verhängten Geldstrafen derselbe Tatbestand zugrunde oder haben sie verschiedene Anlässe? Schließlich würde es – gesetzt den Fall, es handelte sich bei den in BGU VII 1613 erwähnten *κατακρίματα* tatsächlich um Geldstrafen – doch einigermaßen verwundern, daß sich über einen längeren Zeitraum Außenstände aus diesen Geldstrafen aufgehäuft haben sollen, oder m.a.W., daß der Staat bzw. der Fiskus zwar über fünf Jahre hinweg Jahr für Jahr über irgendwelche Einwohner von Philadelphiea Geldstrafen verhängt hat, diese jedoch zum Teil, da er offenbar nicht in der Lage war, sie auch einzuziehen, regelmäßig, wie bei anderen ausstehenden Zahlungen an den Fiskus auch, über eine Reihe von Jahren hindurch als Rückstände verbucht haben soll. Eine ausnahmsweise und aufgrund irgendeines Vergehens oder Fehlverhaltens erhobene Geldstrafe ist per definitionem aber etwas anderes als eine regelmäßig erhobene Abgabe oder Steuer. Mag sich bei letzterer der Fiskus bzw. die in seinem Auftrag handelnden Erhebungsbehörden in Einzelfällen kulant zeigen und im Falle einer aus irgendwelchen Gründen nicht möglichen Eintreibung die Zahlung stunden bzw. als Außenstand verbuchen, so ist zumindest a priori nicht ohne weiteres zu erwarten, daß er sich im Falle der Eintreibung verhängter Geldstrafen ebenso nachsichtig zeigt. Die Durchsetzung eines Strafanspruches hat, schon im Interesse der Wahrung staatlicher Autorität, wohl eine größere Dringlichkeit als die auf eine pünktliche Steuerzahlung, weshalb es m.E. auf den ersten Blick nicht so unproblematisch ist, daß nicht beglichene Geldstrafen und Steuern gleich behandelt werden, wie dies Wallace bei seiner Interpretation von BGU VII 1613 offenbar anzunehmen scheint.

Auch wenn der Beweis nicht mit letzter Sicherheit geführt werden kann, so halte ich es in Anbetracht des oben Gesagten doch für nicht unwahrscheinlich, daß es sich bei den in der Abrechnung aus Philadelphiea unter dem Titel *κατακ()* genannten Rückständen um unbeglichene Außenstände aus einer als *κατάκριμα* bezeichneten Abgabe, nicht um unbezahlte Geldstrafen handelt. Diese Abgabe wäre indessen nicht als eine reguläre, regelmäßig erhobene Steuer zu betrachten, denn dagegen spräche vor allem ihre ungewöhnliche Bezeichnung als *κατάκριμα*, aber auch die Tatsache, daß sie in der Abrechnung BGU VII 1613 als von den anderen Steuern deutlich getrennter Titel erscheint. Außerdem sollte man wohl – im Falle, es handelte sich bei dem *κατάκριμα* tatsächlich um eine reguläre Steuer – erwarten, daß diese in den zahlreichen uns zu Gebote stehenden Quellen über die Steuererhebung im römischen Ägypten häufiger erscheint. In Anbetracht dessen möchte ich daher vermuten, daß es sich bei einer solchen als *κατάκριμα* bezeichneten Abgabe um eine irreguläre, nur ausnahmsweise bzw. über einen begrenzten Zeitraum hinweg erhobene Sonderzahlung handelt, sei es daß eine solche Sonderabgabe als eine weitere Steuer zusätzlich zu den regulären Steuern, oder als eine Art Zuschlag auf eine der üblichen Steuern erhoben wurde, ähnlich wie wir dies bereits anhand der Formulierung *χειρωνάξιον σὸν κατακρίματι* in dem oxyrhynchitischen Ausbildungsvertrag aus dem Jahr 66 n.Chr. und in Zusammenhang mit den in der Gewerbesteuerabrechnung aus Ptolemais Euergetis erscheinenden *κατακρίματα* vom Jahr 73 n.Chr. vermutet haben. Es wäre dabei auch denkbar, daß diese *κατακρίματα* genannten Zuschläge in BGU VII 1613 in einer Umlage der Schuld aus regulären Abgaben von nicht zahlungsfähigen Dorfbewohnern auf die verbleibende steuerpflichtige Bevölkerung bestand haben. Diese, einstweilen freilich unbeweisbare Prämisse, könnte vielleicht auch eine Erklärung dafür bieten, warum sich über einen längeren Zeitraum Rückstände aus diesen Abgaben angehäuft haben, da die Steuerausfälle ja erst nachträglich, d.h. nach Ablauf des Erhebungszeitraums errechnet und umgelegt werden konnten.

Nach Ausweis von BGU VII 1613 könnten solche *κατακρίματα* mithin im Zeitraum zwischen dem 9. und dem 13. Jahr Neros (= 62/63-66/67 n.Chr.) in Philadelphiea im Fayum erhoben worden sein. Zur

selben Zeit, genauer im 12. Jahr Neros, erklärte sich auch der Weber Seuthes aus Oxyrhynchos bereit, für den von ihm zwecks Ausbildung im Weberhandwerk in die Lehre genommenen Knaben Heraklas die Gewerbesteuer zusammen mit dem κατάκριμα zu bezahlen. Bot vielleicht im Besonderen die zweite Hälfte der Regierungszeit des Kaisers Nero spezifische Anlässe für die Erhebung einer κατάκριμα genannten irregulären Sonderabgabe?

Zur Untersuchung dieser Frage ist nun noch auf einen weiteren Text, einzugehen, in dem von κατακρίματα die Rede ist und der sicherlich das prominenteste Dokument in der Reihe der zu behandelnden Texte darstellt. Hierbei handelt es sich um das bekannte und bis auf wenige kleine Lücken nahezu vollständig erhaltene Edikt des *praefectus Aegypti* Tiberius Iulius Alexander, welches dieser am 6. Juli des Jahres 68 n.Chr. anlässlich der Thronbesteigung des Kaisers Galba erlassen hat und das durch zwei Inschriften an den beiden Pylonen des Tempels von Hibis in der Oase von Khargeh⁷⁶ sowie durch eine teilweise erhaltene Abschrift in einem Papyrus, der sehr wahrscheinlich aus späterer Zeit stammt⁷⁷, überliefert ist.

Erklärtes Anliegen dieses Ediktes ist es, zahlreichen verschiedenen Mißständen der öffentlichen Verwaltung, insbesondere auf dem Feld der Abgaben und Steuern, die in den Augen des Statthalters in den zurückliegenden Jahren überhand genommen haben, abzuhelpen. Der für unseren Zusammenhang interessante Abschnitt findet sich in den Z. 45-50 des Ediktes:

Οὐκ ἀγνώϊ δ' ὅτι πολλὴν πρόνοιαν ποιείσθε καὶ τοῦ τὴν Αἴγυπτον ἐν εὐσταθείᾳ [δ]ιαμ[ένειν], ἐξ ἧς [.....] |¹⁴⁶ χορηγίας ἔχετε, ὅσα οἷόν τε ἦν ἐπηνωρθωσάμην. Ἐνέτυχον γάρ μοι πολλὰ-κίς οἱ καθ' ὅλην τὴν χώραν γεωργοῦντες καὶ ἐδήλωσαν ὅτι πολλὰ καιν[ῶ]ς κατεκρίθησα[ν] |¹⁴⁷ [.....] τελέσματα σιτικὰ καὶ ἀργυρικά, καὶ οὐκ ἐξὸν τοῖς βουλομένοις εὐχερῶς καθολικόν τι καινίζειν. ταῦτα δὲ καὶ τοιαῦτα κατακρίματ[α ο]ὐκ ἐπὶ τὴν Θηβαίδα μόνη[ν οὐδ'] ἐπὶ ζ νομοῦς |¹⁴⁸ [οὐ]δὲ ἐπὶ τοὺς πόρρωι νομοῦς τῆς κάτω χώρας ἀλλὰ καὶ τὰ προάστια τῆς πόλεως ἔφθασεν τὴν τε Ἀλεξανδρέων καλουμένην χώραν καὶ τὸν Μαρεώτην [νομόν. Διὸ κελεύω] |¹⁴⁹ [το]ῖς κατὰ νομόν στρατηγοῖς ἵνα εἴ τινα καινῶς τῆ ἔγγιστα πενταετία τὰ μὴ πρότερον τελούμενα καθολικῶς ἢ πληθικῶς νομῶν ἢ τοπα[ρχῶν γεωργοῖς] |¹⁵⁰ [κατ]εκρίθη, ταῦτα εἰς τὴν προτέραν τάξιν ἀποκαταστήσωσιν, παρέντες αὐτῶν τὴν ἀπαίτησιν, ἃ καὶ ἐπὶ τὸν διαλογισμὸν ἀχθέντα ἐκ τῶν [.....] |¹⁵¹ [.....]

Ti. Iulius Alexander berichtet hier also, daß er häufig (πολλάκις) von Leuten, die in der gesamten Provinz Land bewirtschaften (οἱ καθ' ὅλην τὴν χώραν γεωργοῦντες), Eingaben erhalten habe, aus denen hervorgehe, daß ihnen zahlreiche neue Abgaben, sowohl solche in Naturalien als auch solche in Geld, auferlegt worden seien (πολλὰ καιν[ῶ]ς κατεκρίθησα[ν ca. 18 Bstb.]⁷⁸ τελέσματα σιτικὰ καὶ

⁷⁶ Die maßgebliche Edition der Inschrift ist H.G. Evelyn White – J.H. Oliver, *The Temple of Hibis in el Khargeh Oasis II. Greek Inscriptions*, New York 1938, 23-45, die die bis dahin beste Edition W. Dittenbergers (OGIS II 669) ablöste. Auf die von Evelyn White und Oliver etablierte Textgestalt stützt sich auch die umfängliche Studie von G. Chalon, *L'édit de Tiberius Julius Alexander. Étude historique et exégétique*, Lausanne 1964, siehe *ibid.* 15-17.

⁷⁷ BGU VII 1563, von U. Wilcken, ZRG(RA) 42, 1921, 133 in traianische oder hadrianische Zeit datiert; zur Überlieferungsgeschichte des Ediktes, siehe auch Chalon, *L'édit* 23-24 mit Angabe der älteren Lit.

⁷⁸ Die Ergänzungsvorschläge für diese Lücke sind vielfältig, siehe etwa Chalon, *L'édit* 31 Anm. zu Z. 46/47. Prinzipiell sind wohl zwei Alternativen möglich: 1. In der Lücke standen der oder die Verantwortlichen für die Erhebung der τελέσματα, was eine Ergänzung wie κατεκρίθησα[ν ὑπὸ mit folgendem Titel eines oder einer Mehrzahl von Beamten erfordern würde, eine Lösung wie sie etwa von W. Schubart, *Zum Edikt des Tiberius Iulius Alexander*, AFP 14, 1941, 36-43, *ibid.* 41 favorisiert wurde. 2. In der Lücke stand eine nähere Charakterisierung der τελέσματα wie etwa ein Hinweis auf ihre unverhältnismäßige Höhe oder etwas Ähnliches. Hierfür sprach sich die überwiegende Mehrzahl der Editoren mit im Einzelfall jeweils variierenden Formulierungen aus, siehe etwa W. Dittenberger, OGIS II 669,46/47: κατεκρίθησα[ν καίπερ δῆλον ὄν ὅσα δεῖ φέρειν]; zu weiteren Vorschlägen siehe bei Chalon *loc. cit.*, der mit der Bemerkung „aucune des restitutions proposées ne paraît satisfaisante“ darauf verzichtete, den bisher geäußerten Vorschlägen einen neuen hinzuzufügen. Für den zweiten der oben dargelegten Lösungsvorschläge könnte sprechen, daß im unmittelbar darauffolgenden Satz die genann-

ἀργυρικά). Es sei aber nicht jedem Beliebigen erlaubt, leichtfertig Veränderungen von so generellem Charakter einzuführen (καθολικόν τι καινίζειν). Im Folgenden bezeichnet der Präfekt diese κατακριθέντα τελέσματα mit dem Wort κατακρίματα (ταῦτα δὲ καὶ τοιαῦτα κατακρίματ[α]) und stellt fest, daß diese mißbräuchliche Praxis im ganzen Lande eingerissen sei, denn, so Alexander, die besagten κατακρίματα erstreckten sich nicht nur auf die Thebais, die – möglicherweise in der Lücke in Z. 47 zu ergänzende – Heptanomia⁷⁹ und die weiter entfernten Gauen des Delta, sondern auch auf das Vorland Alexandrias (τὰ προάστια τῆς πόλεως), nämlich die Ἀλεξανδρέων χώρα und den Mareotischen Gau. Aus diesem Grunde befiehlt der Präfekt den Strategen in den Gauen der χώρα, falls in ihren Amtssprengeln den Landwirten in den vergangenen fünf Jahren irgendwelche neuen Abgaben auferlegt worden seien, den alten Zustand wiederherzustellen und außer bei den Abgaben, die nicht bereits früher im Sinne allgemeiner Gültigkeit oder doch zumindest in der Mehrzahl der Fälle bezahlt worden seien (καθολικῶς ἢ πληθικῶς τελούμενα), die Einziehung nicht erfolgen zu lassen.

Unbeschadet der Tatsache, daß bereits W. Dittenberger im Kommentar zu seiner Edition des Ediktes im zweiten Band der „Orientis Graecae Inscriptiones Selectae“ die von Ti. Iulius Alexander genannten κατακρίματα als „vectigalia, quae iniuria irrogata sint incolis“ bezeichnet hatte⁸⁰ – eine Auffassung, die auch von U. Wilcken⁸¹ geteilt wurde – hat F. Preisigke auch dieses *testimonium* für κατάκριμα unter das Lemma „Geldstrafe“ bzw. „Verurteilung“ in sein „Wörterbuch der griechischen Papyrusurkunden aus Ägypten“ aufgenommen.⁸² Mit dieser seiner Interpretation des Terminus blieb Preisigke indessen allein. Denn auch S.L. Wallace hat in seiner umfassenden Monographie zum Steuerwesen im römischen Ägypten offenbar dafür plädiert, die κατακρίματα im Edikt des Ti. Iulius Alexander als Steuern zu verstehen.⁸³ Allerdings bleibt Wallace eine Erklärung dafür schuldig, wie sich diese Interpretation von κατακρίματα als „taxes“ mit seiner Deutung der κατακρίματα als Geldstrafen („fines“) in der Gewerbesteuerabrechnung aus Ptolemais Euergetis und den anderen Texten verträgt, die wir oben ausführlich besprochen haben. W. Schubart bezeichnet in einer kleinen Untersuchung zum Edikt die κατακρίματα, von denen der Präfekt spricht, ebenfalls nicht als Strafen, sondern als „Abga-

ten τελέσματα als ταῦτα καὶ τοιαῦτα κατακρίματα charakterisiert werden, wobei insbesondere das τοιαῦτα als Hinweis auf eine vorherige nähere Charakterisierung der τελέσματα gelesen werden könnte.

⁷⁹ Zur Ergänzung der Heptanomia in der Lücke siehe Chalon, L'édit 31 Anm. zu Z. 47-48; 209 f. Hingegen hält D. Thomas, The Administrative Divisions of Egypt, in: Proc. XII Congr., 1970, 465-469, *ibid.* 466 u. ders., Epistrategos 2, 21 f. die Ergänzung der konkreten Bezeichnung Heptanomia angesichts des rhetorischen Charakters des Textes nicht für zwingend, da man annehmen könne, daß der Präfekt einfach habe sagen wollen, daß der erwähnte Mißbrauch nicht nur in den entfernten Teilen des Landes (Thebais) und in vergleichsweise naheliegenden Gegenden (ἐπὶ τοὺς πόρρωι νομοὺς τῆς κάτω χώρας), sondern gewissermaßen auch unmittelbar „vor der Haustür“ (προάστια τῆς πόλεως) zutage getreten sei. Thomas neigt daher dem Ergänzungsvorschlag Dittenbergers (OGIS II 669) zu: Θηβαΐδα μόνην [εὖρον ἐκτεινόμενα οὐ]δὲ ἐπὶ τοὺς πόρρωι νομοὺς.

⁸⁰ OGIS II 669 Anm. 98.

⁸¹ Griechische Ostraka I p. 504: „... dem Edict des Ti. Julius Alexander, wo es in Z. 49 ff. heisst, die Strategen sollen, wenn in den letzten fünf Jahren unerlaubter Weise neue Steuern ausgeschrieben sind (κατεκρίθη), diese wieder abschaffen ...“

⁸² Siehe Preisigke, WB 752 s.v. κατάκριμα.

⁸³ Dies möchte ich – unbeschadet der Tatsache, daß ein konkreter Verweis auf Z. 46-47 des Ediktes nicht erfolgt, aus den folgenden Bemerkungen von Wallace schließen: Taxation 41: „... new taxes also had been levied upon the land; against these new imposts cultivators all over Egypt had protested. Julius Alexander decreed that all new taxes assessed within the last five years should be abolished“; *ibid.* 340: „The edict of Ti. Julius Alexander (A.D. 68) acknowledges that the chief causes of complaints by the Egyptian farmers were forced cultivation of domain lands at high rentals, imposition of unauthorized taxes by the prefects, disregard of immunities granted by the emperors, and illegal exactions of assessors who demanded a normal tax in years when the Nile flood was low.“ Ein expliziter Verweis auf OGIS II 669,46-47 erfolgt hingegen in Zusammenhang mit der Aussage in Taxation 294: „Some of the prefects even levied extra assessments without the consent of the emperor“; siehe ferner noch *ibid.* 322: „The decree of the prefect Ti. Julius Alexander admits that his predecessors in office had been guilty of unauthorized exactions and had disregarded the exemptions established by the emperors“ (Hervorhebungen jeweils von mir).

ben“.⁸⁴ Dafür, die κατακρίματα im Edikt des Ti. Iulius Alexander als neue, unerlaubterweise eingeführte Steuern aufzufassen, ist schließlich im Anschluß an die ältere Forschung auch der Autor der nach wie vor jüngsten umfassenden Studie zum Edikt, G. Chalon, eingetreten, der den Passus κατακρίθησα[ν ca. 18 Bstb.] τελέσματα σιτικά καὶ ἀργυρικά mit „imposer ... d'impôts en blé et en argent“ übersetzte.⁸⁵ Auch in seinem Kommentar zum Text des Ediktes versteht Chalon den Passus als ein Einschreiten des Statthalters gegen neue, ohne gültiges Vorbild erhobene Steuern, wobei er κατακρίνω im Edikt des Alexander als Terminus für „auferlegen“ („imposer“)⁸⁶ oder „beschließen“ („décréter“)⁸⁷ von Abgaben auffasst. Über die Natur dieser Abgaben stellt Chalon indessen keine weiteren Überlegungen an.

In der Tat spricht wenig dafür, in diesem Text eine Reaktion des Präfekten auf Beschwerden über zu Unrecht verhängte Geldstrafen zu sehen. Man müßte unter dieser Prämisse davon ausgehen, daß die Leute darüber Klage geführt hätten, daß ihnen neue Geldstrafen auferlegt worden wären, für die es kein Präjudiz gebe, und daß ferner solcherlei Geldstrafen und die Beschwerden darüber im ganzen Land vorgekommen seien. Ferner, daß der Präfekt den Strategen befiehlt, die Einziehung dieser Strafen zu unterlassen, es sei denn, es handelte sich um solche, die καθολικῶς oder πληθικῶς erhoben werden. Man hätte hier also dann eine Art von Generalamnestie vor sich. Die Annahme einer solchen auf den Erlaß von in der Vergangenheit verhängten Geldstrafen zielenden Generalamnestie ist indessen kaum wahrscheinlich, denn dann müßte man doch erwarten, daß an irgendeiner Stelle wenigstens andeutungsweise einmal von dem Delikt oder den Delikten die Rede ist, derenthalben diese vielen Strafen verhängt worden sind. Außerdem müßte in diesem Falle strenggenommen nicht eine rückwirkende Amnestie, sondern eine Restitution zu Unrecht verhängter Geldstrafen vorliegen, denn die ganze Diktion des Textes deutet ja darauf hin, daß die in Rede stehenden Summen bereits bezahlt worden sind. Von einer Entschädigung spricht der Präfekt allerdings mit keinem Wort. Außerdem fragt man sich, warum der Präfekt für das Verhängen dieser Geldstrafen, einen so untypischen Ausdruck wie κατακρίνειν τελέσματα gebrauchen sollte, denn τέλεσμα ist die allgemeine Bezeichnung für Steuern und Abgaben jeder Art, wohingegen es für Straf gelder spezifische Bezeichnungen wie πρόστιμον oder ἐπίτιμον gibt. Diese können auch mit dem Verbum κατακρίνω verbunden werden, um der Tatsache einer Veurteilung zu einem Straf geld Ausdruck zu verleihen. So heißt es etwa im Gnomon des Idios Logos über solche, die sich einer Verfehlung schuldig gemacht hatten, daß sie [κατα]κρίνο[ν]ται πρόστιμον.⁸⁸ Warum gebrauchte der Präfekt nicht eine solche oder eine ähnliche Formulierung, wenn er meinte, daß die Leute, die sich mit ihren Beschwerden an ihn gewandt hatten, zu Geldstrafen verurteilt wurden? Ferner widerspricht auch die Formulierung des Textes, wonach nur solche κατακρίματα, die nicht zu den καθολικῶς ἢ πληθικῶς τελούμενα zu zählen sind, abgeschafft werden sollen, der Deutung der κατακρίματα als Geldstrafen. Denn eine Geldstrafe, die nur „in der Mehrzahl der Fälle“ (πληθικῶς) bezahlt worden sein soll, erscheint doch einigermäßen merkwürdig. Schließlich würde man unter der Prämisse, es handelte sich bei dem in Rede stehenden Passus um eine Amnestie für Geldstrafen, wohl auch nicht recht verstehen, warum sich diese nur auf die in den letzten fünf Jahren (τῆι ἔγγιστα πενταετίῳ) zu Unrecht verhängten Geldstrafen beziehen sollte, oder m.a.W.: Warum sollten Leute, die vor sechs und mehr Jahren zu Unrecht bestraft worden sind, schlechter gestellt werden, als die, über die vor 1-5 Jahren ungerechtfertigterweise Geldstrafen verhängt worden sind?

Es spricht also m.E. alles für die Deutung des Passus als einer Reaktion des Präfekten auf Beschwerden zahlreicher Bewohner der Provinz über von ihnen in den zurückliegenden Jahren zu Unrecht erhobene und eingetriebene Abgaben, wie sie Dittenberger und in seiner Nachfolge Chalon

⁸⁴ AFP 14, 1941, 41: „...; in der Lücke (sc. in Z. 46/47) würde man diejenigen vermuten, die neue Abgaben verhängt haben ...“ (siehe hierzu auch oben Anm. 77).

⁸⁵ Siehe L'édit 58.

⁸⁶ L'édit 144 mit Anm. 2.

⁸⁷ L'édit 211.

⁸⁸ BGU V 1,203/4, siehe auch ibid. 185: κατακρί[ι]θη τὰς [προσο]δους καὶ ἐπ[ι]τιμον.

vertreten haben. Κατακρίνω in Verbindung mit einer Zahlung kann also, zumindest zur Zeit des Ediktes des Tiberius Iulius Alexander, nicht nur die Verurteilung zu einer Geldstrafe, sondern auch – im Sinne der abgeschwächten Bedeutung des Präfixes κατά (siehe oben) – das Beschließen einer Abgabe meinen, die nicht aufgrund eines Deliktes oder einer Übertretung erhoben wird. Im Edikt des Präfekten ist ein κατάκριμα also eine Abgabe, die auf einen behördlichen Beschluß zurückgeht. Dies ist m.E. die Verbindungslinie, die zwischen den Worten κατεκρίθησαν τελέσματα einerseits und ταῦτα δὲ καὶ τοιαῦτα κατακρίματα andererseits zu erkennen ist. Im Verständnis des Ti. Iulius Alexander ist ein κατάκριμα mithin ein κατακριθὲν τέλεσμα. Denjenigen κατακρίματα, deren Erhebung der Präfekt als nicht rechtens mißbilligt und deren Einziehung er untersagt, eignet deswegen ein irregulärer Charakter, weil sie ohne irgendein Vorbild bzw. Präjudiz, oder wie der griechische Text es ausdrückt, „auf neuartige, bisher nicht übliche Art und Weise“ (καίνῳς), erhoben worden sind.

Eine gute Parallele für den hier angenommene Gebrauch von κατακρίνω bietet eine weitere Passage in den Z. 29-32 des Textes. In diesem Teil seines Ediktes nimmt Ti. Iulius Alexander offenbar auf Beschwerden von Personen Bezug, die vom Fiskus (ἐκ τοῦ Καίσαρος λόγου) Land erworben haben. Diesen Leuten seien Pachten auferlegt worden (περὶ ὧν ἐκφόρια κατεκρίθη), und dies, obwohl sein Amtsvorgänger Vestinus befohlen habe, daß solche Leute nur die καθήκοντα d.h. die üblichen Steuern - zu zahlen hätten. Iulius Alexander bekräftigt diese Auffassung, befreit die betroffenen Personen von den ihnen auferlegten ἐκφόρια und setzt für die Zukunft fest, daß für derartiges Land nur die καθήκοντα zu zahlen seien. Denn, so seine Begründung, es sei nicht rechtens, daß Personen, die Land zu vollem Privateigentum erworben und den Kaufpreis dafür entrichtet haben, wie die Staatspächter behandelt werden, indem man von ihnen Pachtzinsen für ihr eigenes Land einfordert: ἄδικον γάρ [ἐ]στὶν τοὺς ὠνησαμένους κτήματα καὶ τιμὰς αὐτῶν ἀποδόντας ὡς δημοσίους γεωργοὺς ἐκφόρια ἀπατεῖσθαι τῶν ἰδίων ἐδαφῶν. Zu bezahlen seien von diesen Leuten nur die καθήκοντα, also wohl die üblichen öffentlichen Abgaben (δημόσια), die die privaten Grundbesitzer zu zahlen haben.

Auch aus diesem Passus des Ediktes geht deutlich hervor, in welchem Sinne κατακρίνω gebraucht wird. Es meint hier, ähnlich wie im vorher diskutierten Abschnitt, „eine Abgabe durch behördlichen Beschluß auferlegen bzw. festsetzen.“⁸⁹ Im einen Fall handelt es sich dabei um Pachten (ἐκφόρια), im anderen dagegen um Abgaben bzw. Steuern (τελέσματα), die von den jeweils betroffenen Personengruppen zu Unrecht eingefordert worden waren. Ebenso wenig wie die Käufer von Fiskalbesitz, von denen der Präfekt in Z. 29-32 seines Ediktes spricht, zur Zahlung von ἐκφόρια, sind also die καθ' ὅλην τὴν χώραν γεωργοῦντες, deren Beschwerden der Statthalter sich in Z. 46-51 annimmt, zur Zahlung von τελέσματα „verurteilt“ worden, sondern vielmehr sind den betreffenden Personengruppen die jeweiligen Zahlungen von den zuständigen Behörden zu Unrecht auferlegt worden.

Die Frage erhebt sich nun, ob solche Abgaben auch von denen, die für ihre Einführung verantwortlich, und von denen, die von ihrer Eintreibung betroffen waren, als κατακρίματα bezeichnet wurden, oder ob hier nur der eigentümliche Sprachgebrauch des Präfekten Ti. Iulius Alexander vorliegt und die genannten κατακριθέντα τελέσματα tatsächlich andere Bezeichnungen getragen haben, von denen wir nichts wissen. Ein Indiz für die erstere Auffassung ist m.E. der oben diskutierte Ausbildungsvertrag aus Oxyrhynchos vom Jahre 66 n.Chr. Das in der Klausel dieses Vertrages, wonach der ausbildende Weber Seuthes für den ihm in die Lehre gegebenen Knaben das χειρωνάξιον σὺν κατακρίματι bezahlen wird, genannte κατάκριμα kann, wie wir oben zu zeigen versucht haben, nur eine zusätzliche Abgabe meinen, die zusammen mit dem χειρωνάξιον erhoben und mit dem Terminus technicus κατάκριμα bezeichnet wird. Daraus erhellt aber nun auch, daß der Begriff κατάκριμα zur Bezeichnung einer Abgabe zu dieser Zeit durchaus geläufig war und von den Beteiligten mit größter Selbstverständlichkeit gebraucht wurde. Die κατακρίματα, von denen der Präfekt Ti. Iulius Alexander im Jahr 68 n.Chr.

⁸⁹ In diesem Sinne siehe auch Chalon, L'édit 154 und Dittenberger OGIS II 669 Anm. 59 u. 60: „vectigal imponere.“ In dieser Bedeutung begegnet κατακρίνω auch in P.Wisc. I 31,4-6: "Α[π]οισον π[άν]τα τῶι κρατίστῳ ἐπ[ι]τρ[ό]πῳ[ι] περὶ τούτου, ἐπεὶ καὶ τῶ πρ[ὸ] τοῦ ἔτει τοῦ δρυμοῦ τούτου ἔνεκα ἐνιαυτοῦ φόρον ὑπὸ τοῦ κρατίστου ἐπίτροπος κατεκρίθη.

spricht, sind von einer großen Zahl von Landbesitzern oder -pächtern nun aber erstmalig zu derselben Zeit erhoben worden, als auch der Ausbildungsvertrag zwischen Taseus und Seuthes über die Ausbildung des Sohnes der Taseus im Weberhandwerk geschlossen wurde, denn der Präfekt verbietet ja ausdrücklich die Eintreibung der während der letzten fünf Jahre *καινῶς* und *μη πρότερον τελούμενα καθολικῶς ἢ πληθικῶς* erhobenen *κατακρίματα*. Damit ist demnach der Zeitraum zwischen ungefähr 63 und 68 n.Chr. gemeint. Die Konfrontation dieser Passage aus dem Edikt des Ti. Iulius Alexander mit dem oxyrhynchitischen Ausbildungsvertrag P.Oxy. XLI 2971 läßt es nun m.E. nicht als ausgeschlossen erscheinen, daß es sich bei den *κατακρίματα* um neue Abgaben handelt, deren erstmalige Erhebung mindestens in die späten Regierungsjahre Neros fällt, wenn ihre Einführung nicht gar noch früher zu datieren ist. Die lapidare Selbstverständlichkeit, mit der der Ausbildungsvertrag aus dem Jahr 66 n.Chr. von der Zahlung des *κατάκριμα* spricht, könnte vielleicht als Hinweis dafür zu werten sein, daß die Etablierung solcher „Sonderabgaben“ nicht erst vor kurzem erfolgt ist, sondern bereits einige Jahre zurückliegt. Es spricht in Anbetracht dessen also bis auf weiteres nichts dagegen, daß auch Ti. Iulius Alexander den Begriff *κατάκριμα* als *Terminus technicus* für eine solche irreguläre Abgabe gebraucht.

Welche Behörden waren aber nun verantwortlich für die vom Präfekten monierte Einführung neuer Steuern oder Abgaben? In seinem bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ersetzten Buch über das Steuerwesen im Ägypten der römischen Kaiserzeit aus dem Jahr 1938 vertrat S.L. Wallace die Ansicht, daß die Einführung dieser neuen Abgaben auf einen oder mehrere Amtsvorgänger des Tiberius Iulius Alexander zurückgeht, die ohne ausdrückliche Erlaubnis des Kaisers gehandelt hätten⁹⁰, denn *de iure* stand allein dem Herrscher das Recht zu, „Veränderungen an schon bestehenden Steuern vorzunehmen oder neue Steuern einzuführen.“⁹¹ Im Einzelfall dürfte freilich die Handlungsfreiheit der einzelnen Statthalter in diesem Bereich ziemlich groß gewesen sein, solange sie sich im Einklang mit dem - sei es auch nur unterstellten - kaiserlichen Interesse an möglichst reichlich fließenden Abgaben wußten.⁹²

Teile der älteren Forschung haben dagegen die Auffassung vertreten, daß die vom Präfekten auch in anderen Teilen seines Ediktes mehrfach kritisierten, der Zentrale in Alexandria zugeordneten *ἐκλογιστάι*, die insbesondere die Rechnungslegung der Gauverwaltungen zu überprüfen hatten, für die Einführung der unrechtmäßigen Abgaben verantwortlich waren, wofür etwa U. Wilcken plädiert hat. Wieder andere, wie etwa W. Schubart, sprachen sich für nicht näher spezifizierte „Untergebene“ als Urheber der vom Präfekten monierten *κατακρίματα* aus.⁹³ In seiner Studie zum Edikt des Ti. Iulius Alexander hat sich in jüngerer Zeit G. Chalon der Auffassung von Wallace angeschlossen und die Verantwortung für die Einführung der *κατακρίματα* erneut den Präfekten zugewiesen.⁹⁴ M.E. legt jedoch der Tenor der Worte des Präfekten eher nahe, daß es lokale Behörden waren, die diese neuen Abgaben eingeführt hatten. Ti. Iulius Alexander sagt, daß der von ihm monierte Mißstand nicht nur in der weit entfernten Thebais, sondern auch in den Gegenden des Delta, ja sogar in der unmittelbaren Umgebung der Metropole Alexandria vorgekommen sei. Man gewinnt den Eindruck, als wollte der Präfekt damit sagen, daß dieser Mißbrauch in den verschiedensten Gegenden des Landes, aber über ganz Ägypten verstreut, zutage getreten sei, so daß im Großen und Ganzen das ganze Land betroffen ist. Dies läßt wohl eher an einzelne Maßnahmen der Lokalbehörden in den verschiedenen Landesteilen, als

⁹⁰ Taxation 41; 294: „Some of the prefects even levied extra assessments without the consent of the emperor“; siehe noch *ibid.* 322; 340: „impositions of unauthorized taxes by the prefects.“

⁹¹ So Wilcken, *Ostraka I* p. 497 mit Verweis auf die bereits von Mommsen, *Römische Geschichte V* 553 ff. dargestellte Rechtslage.

⁹² Siehe etwa Wallace, *Taxation* 340; vgl. aber Dio 57,10,5.

⁹³ Wilcken, *Ostraka I* 504; Schubart, *AFP* 14, 1941, 41: „Beamte wie die früher getadelten Eklogisten oder solche der örtlichen Verwaltung“; siehe ferner A. Rudorff, *Das Edict des Tiberius Iulius Alexander*, *RhM* 2, 1828, 186: „Untergebene“; W. Müller, *Das Edict des Tiberius Iulius Alexander* (ungedr. diss. phil. Leipzig 1950) 121, zit. nach Chalon, *L'édit* 208 Anm. 16; V. Burr, *Tiberius Iulius Alexander*, Bonn 1955, 46: Eklogisten.

⁹⁴ *L'édit* 208.

auf einen generellen, das ganze Land betreffenden Akt des Statthalters in Alexandria schließen. Diese Aktionen der lokalen Administration der einzelnen Gaue müssen aber nicht unbedingt gleichzeitig, sondern dürften m.E. eher zu verschiedenen Gelegenheiten in der zurückliegenden Zeit und in jeweils anderen Gebieten geschehen sein. Die Mißstände haben sich aber nun so gehäuft, daß sie mittlerweile das ganze Land betreffen, und die Klagen darüber sind so zahlreich geworden, daß der Präfekt nun dagegen einschreitet und die von ihm vorgefundene Situation auf die geschilderte Weise zusammenfaßt.

Ein weiteres Argument für die hier vertretene Auffassung, daß die lokalen Funktionäre der Verwaltung für die Mißbräuche verantwortlich waren, scheint mir ferner in der Konsequenz zu liegen, die Ti. Iulius Alexander aus der von ihm geschilderten Situation zieht. Er erteilt nämlich den Strategen der einzelnen Gaue den Befehl, falls in den vergangenen fünf Jahren Abgaben zu Unrecht erhoben wurden, „diese in ihren früheren Zustand zurückzusetzen, wobei sie ihre Einziehung unterlassen sollen“ (ταῦτα εἰς τὴν προτέραν τάξιν ἀποκαταστήσωσιν παρέντες αὐτῶν τὴν ἀπαίτησιν), m.a.W. also: die κατακρίματα sind aufzuheben. Nun liegt aber die Vermutung nahe, daß, wenn die Strategen diejenigen sind, die den früheren Zustand wiederherstellen sollen (und können!), und dies mithin offensichtlich in deren Kompetenz fällt, daß sie dann auch für den gegenwärtigen Zustand verantwortlich sind, den der Präfekt moniert. Sei es, daß sie selbst bzw. ihr(e) Amtsvorgänger die Urheber dieser Situation waren oder daß diese in ihrem Amtssprengel, also unter ihrer Verantwortung, entstanden war. In diese Richtung hatte zwar auch bereits U. Wilcken argumentiert, da er jedoch davon ausging, daß die ἐκλογισταὶ für die unerlaubte Erhebung der Abgaben verantwortlich waren, schloß er daraus (Ostraka I 504), daß die Strategen „vorher bei der Revision constatiren, dass unrechtmäßige Ausschreibungen vorliegen“, und fügt hinzu: „Hiernach wird man zum mindesten annehmen müssen, dass sie ein Controle-recht über die Steuerberechnungen der Eklogisten besaßen.“ M.E. ist es jedoch äußerst unwahrscheinlich, daß die Strategen die Eklogisten, deren Sitz bei den zentralen Verwaltungsbehörden in Alexandria war, kontrolliert haben. Nach allem, was wir aus den einschlägigen Zeugnissen über die ἐκλογισταὶ wissen, war es umgekehrt: Die Eklogisten kontrollierten die Abrechnungen der Gauverwaltung.

Wenn im Sinne Chalons und anderer ein oder mehrere Amtsvorgänger des Ti. Iulius Alexander Urheber der kritisierten Mißbräuche, und diese damit einst von der alexandrinischen Zentrale ihren Ausgang genommen hätten, dann sollte man doch m.E. eher erwarten, daß der Präfekt einfach sagt: „Ich stelle hiermit für alle zu Unrecht erhobenen Abgaben den früheren Zustand wieder her.“ Ein solcher Beschluß wäre automatisch für das ganze Land gültig, und die Strategen müßten nur noch angewiesen werden, diese Maßnahme in ihren einzelnen Amtssprengeln in die Tat umzusetzen. Einen solchen Befehl, mit dem er persönlich mißbräuchliche Änderungen der Vergangenheit beseitigt, formuliert der Präfekt etwa an einer anderen Stelle seines Edikts, wo er eigenmächtige Änderungen untergeordneter Verwaltungsorgane an bestehenden Vorschriften aufhebt.⁹⁵ Genau dies tut Alexander aber im vorliegenden Falle nicht, sondern er erläßt nur einen allgemeinen Befehl an die Strategen, den früheren Zustand wiederherzustellen, und zwar m.E. deshalb, weil die Gaue in unterschiedlicher Art und Weise von unrechtmäßig erhobenen κατακρίματα betroffen sind, so daß jeder Gaustratege am besten wissen dürfte, ob er sich die Anordnungen des Präfekten zu eigen zu machen hat und, wenn ja, welche in seinem Amtssprengel zu Unrecht erhobenen Abgaben von ihm wieder rückgängig zu machen sind. Zusammengefaßt läßt sich also feststellen, daß der Wortlaut des Textes eher dafür spricht, daß die Behörden der Gauverwaltung, und zwar insbesondere die Strategen, für die unrechtmäßige Erhebung der κατακρίματα verantwortlich waren.⁹⁶

Worin liegt dann aber der vom Präfekten kritisierte Mißbrauch? In der Tatsache, daß überhaupt die regionalen Behörden solche κατακρίματα erhoben und sich damit eine Kompetenz angemaßt haben,

⁹⁵ Z. 43-44, siehe auch Chalon, L'édit 203-205.

⁹⁶ Ein Hinweis auf die Strategen als Urheber der zu Unrecht eingetriebenen κατακρίματα ist deshalb möglicherweise in der Lücke in Z. 46/47 zu ergänzen (siehe auch oben Anm. 77).

die ihnen nicht zustand? Das wäre dann ein eklatanter Fall des Mißbrauchs ihrer Amtsgewalt. Oder moniert Alexander nur, daß die in Rede stehenden Abgaben ohne Präjudiz und in bisher nicht üblicher Weise (καίνῳς) erhoben wurden? Das hieße, daß der Präfekt den fraglichen Amtsträgern die Kompetenz zur Einführung und Erhebung der fraglichen Abgaben nicht prinzipiell, sondern nur für die in den Eingaben der Bewohner beklagten Einzelfälle bestreitet, weil ihr Vorgehen in Widerspruch zu der bisher in solchen Fällen geübten Praxis steht, sei es daß sie bestimmte Arten von Abgaben erhoben, die zu erheben ihnen nicht erlaubt war, oder weil die Höhe der von ihnen erhobenen Abgaben unbillig war. Dieser Vorwurf wäre milder, denn dann hätten sich die betroffenen Behörden nur einer zu weitgehenden Auslegung ihrer Kompetenzen schuldig gemacht. Sollte die letztere Alternative zutreffen, dann wäre dies ein recht interessanter Befund, denn er spräche dann für eine, wenn auch sicherlich begrenzte, Kompetenz dieser Amtsträger zur Einführung solcher Abgaben und zwänge vielleicht zu einer - zumindest teilweisen - Revision der Ansicht, daß Änderungen im Steuerwesen ausschließlich auf eine zentrale, wenn nicht gar kaiserliche, Initiative hin möglich waren.

Auch diese Frage läßt sich wohl nicht mit letzter Sicherheit beantworten. Es geht jedoch m.E. aus dem Wortlaut des fraglichen Passus im Edikt des Tiberius Iulius Alexander nicht notwendigerweise hervor, daß die administrative Kompetenz, aufgrund derer die besagten κατακρίματα erhoben wurden, *eo ipso* eine angemessene und damit irreguläre und mißbräuchliche Kompetenz ist. Denn als Argument gegen diese Annahme ließe sich m.E. anführen, daß Ti. Iulius Alexander offenbar nicht sogleich nach dem Antritt seiner Präfektur im Frühjahr des Jahres 66 n.Chr.⁹⁷ gegen die Praxis der κατακρίματα eingeschritten ist, sondern damit offenbar noch rund zwei Jahre, nämlich bis zum Erlaß seines Ediktes am 6. Juli 68 n.Chr., gewartet hat. Auch während seiner Präfektur wären demnach zunächst weiterhin solche irregulären Sonderabgaben erhoben worden, was einen wohl nicht gerade zu der Ansicht führt, daß es sich dabei um einen kriminellen Mißbrauch seitens der enchorischen Verwaltungsbehörden gehandelt hat. Auf die Gründe, warum der Präfekt die Praxis der Erhebung von κατακρίματα zunächst geduldet, sich dann aber doch entschlossen hat, dagegen einzuschreiten, wird im Folgenden noch einzugehen sein.

Noch schwerer wiegt aber wohl der Einwand, daß es doch verwundern würde, daß angesichts eines so eklatanten Falles des Amtsmissbrauchs, der noch dazu in der Anmaßung einer Kompetenz bestünde, die im Prinzip nur dem Kaiser zusteht, der Präfekt kein einziges Wort der Kritik an den verantwortlichen Verwaltungsfunktionären geäußert hätte. Das Einzige, was er ihnen in seinem Edikt befiehlt, ist, den früheren Zustand wiederherzustellen, und es erfolgt nicht einmal andeutungsweise eine Ermahnung, solches Handeln in Zukunft doch gefälligst zu unterlassen, geschweige denn, daß eine konkrete Sanktion für eine nochmalige Übertretung angedroht würde. Tiberius Iulius Alexander wäre unter dieser Prämisse sicherlich ein bemerkenswertes Beispiel eines römischen Statthalters für Konzilianz und Humanität im Umgang mit seinen Untergebenen.

Läßt sich aber die hier vertretene Auffassung, wonach es den lokalen Behörden grundsätzlich zugestanden hätte, neue, zusätzliche Abgaben zu erheben, plausibel machen? Ein Indiz für diese Vermutung könnte man vielleicht in der bereits in anderem Zusammenhang erwähnten Formulierung sehen, wonach τὰ πρότερον τελούμενα καθολικῳς ἢ πληθικῳς nicht wieder rückgängig gemacht werden sollen. Wenn man davon ausgeht, daß diese τελούμενα ebenfalls zu den κατακριθέντα τελέσματα bzw. den κατακρίματα zu zählen sind, dann wäre diese Formulierung als ein Hinweis darauf zu verstehen, daß es neben den vom Präfekten kritisierten unrechtmäßig erhobenen κατακρίματα auch solche gibt, die zu Recht bestehen, eben weil sie nicht καίνῳς zustande gekommen sind. Dagegen ließe sich aber leicht einwenden, daß der Präfekt mit dieser Wendung nur die üblichen regulären Steuern und Abgaben im Gegensatz zu den irregulären κατακρίματα habe bezeichnen wollen. Allerdings bliebe auch dann die

⁹⁷ Zum Zeitpunkt des Beginns der Präfektur des Ti. Iulius Alexander siehe P. Bureth, Le préfet d'Égypte (30 av. J.-C. – 297 ap. J.-C.): État présent de la documentation, in: ANRW II 10.1 (1988) 472-502, *ibid.* 478; G. Bastianini, Il prefetto d'Egitto (30 a.C. – 297 d.C.) Addenda (1973-1985), in: ANRW II 10.1 (1988) 503-517, *ibid.* 506; A. Barzanò, Tiberio Giulio Alessandro, Prefetto d'Egitto (66/70), in: ANRW II 10.1 (1988) 518-580, *ibid.* 525.

Formulierung merkwürdig unpräzise, denn man würde dann vielleicht in diesem Falle doch eher eine Formulierung wie τὰ καθήκοντα, τὰ δημόσια, τὰ εἰωθότα (oder καθήκοντα) τελέσματα oder etwas Ähnliches erwarten. Wenn ferner die regulären δημόσια der Landbesitzer oder -pächter mit dieser Wendung gemeint sein sollten, dann könnte man sich ferner fragen, warum diese zum Teil nur πληθικῶς gezahlt werden sollten, was ja wohl impliziert, daß es zumindest Einige gibt, die sie nicht bezahlen.

Es besteht nun sicherlich das Problem, wie sich eine solche angenommene Kompetenz lokaler Amtsträger auch zur Einführung neuer Abgaben mit der Tatsache verträgt, daß *de iure* nur dem Princeps, *de facto* aber wohl auch seinem bestellten Vertreter in Alexandria, das Recht zustand, neue Abgaben einzuführen. Aber vielleicht wäre es denkbar, daß in bestimmten prekären Ausnahmesituationen oder Notlagen - wenn etwa die Staatseinkünfte durch Abnahme der Zahl der Steuerpflichtigen infolge von ἀναχώρησις oder aus sonstigen Gründen bedrohlich zurückgegangen waren - die Behörden der Gauverwaltung von der Zentrale in Alexandria aufgefordert worden sind, im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine bestimmte Mindesthöhe der staatlichen Einnahmen aus ihren Gauen zu gewährleisten. Da nun aber davon auszugehen ist, daß die Schwierigkeiten nicht unbedingt in jedem Gau dieselben waren und unterschiedliche Situationen jeweils verschiedene, dem jeweiligen Einzelfall adäquate Maßnahmen erforderten, könnte der in einem solchen Erlaß des Statthalters den Strategen zugebilligte Handlungsrahmen relativ weit gefaßt gewesen sein. In diesem Sinne könnte es den Behörden der Gauadministration auch möglich gewesen sein, zusätzliche Abgaben oder Zuschläge zu bereits bestehenden Abgaben in eigener Regie zu beschließen und zu erheben, deren Inhalt und Ausmaß aber im Rahmen dessen zu bleiben hatten, was durch die bisherige administrative Praxis in ähnlich gelagerten Fällen der Vergangenheit vorgegeben war. Überschritt man diesen Rahmen, zog man den Vorwurf des καινίζειν auf sich. Dabei mag in einer solchen Situation sehr schnell die Gefahr bestanden haben, daß die Lokalverwaltungen, sei es absichtlich, sei es nur aufgrund einer zu weitgehenden Interpretation der Anordnungen des Statthalters, ihre Kompetenzen mißbräuchlich überschritten und Änderungen einführten, die die grundsätzlichen Prinzipien des Steuersystems berührten. Ein Hinweis darauf könnte vielleicht in den Worten des Ti. Iulius Alexander liegen, wonach es οὐκ ἔξον τοῖς βουλομένοις εὐχερῶς καθολικόν τι καινίζειν, es also nicht jedem Beliebigen erlaubt sei, leichtfertig Neuerungen generellen Charakters ins Werk zu setzen, was vielleicht jedoch nicht unbedingt ausschließen muß, daß die Kompetenz zu Änderungen, die nicht im Sinne von καθολικός die Grundprinzipien des Systems in Gefahr brachten, durchaus bestanden haben könnte. Unter dieser Prämisse ließe sich dann vielleicht erklären, warum der Präfekt an dieser Stelle keine Sanktionen wegen Amtsmaßnung androht.

Obwohl nun schon früher vermutet wurde, daß der Präfekt Ti. Iulius Alexander mit den von ihm kritisierten κατακρίματα neue, zu Unrecht und ohne Präjudiz erhobene Abgaben oder Steuern meint, ist bislang nicht der Versuch unternommen worden, die κατακρίματα des Statthalterediktes mit den aus den anderen im vorliegenden Beitrag erwähnten Texten aus der ägyptischen χώρα in Verbindung zu bringen, die ebenfalls κατάκριματa erwähnen. Zwar spricht das Edikt nur von Landwirten (οἱ καθ' ὅλην τὴν χώραν γεωργοῦντες), denen solche irregulären Abgaben auferlegt worden seien. Ich halte es jedoch nicht für ausgeschlossen, daß auch das laut dem gegenüber dem Statthalteredikt nur um drei Jahre jüngeren oxyrhynchitischen Ausbildungsvertrag aus dem Jahre 66 n.Chr. zusätzlich zum χειρωνάξιον der Weber zu zahlende κατάκριμα zu denjenigen κατακρίματα gehörte, die in der jüngeren Vergangenheit als eine durch eine außergewöhnliche Situation bedingte irreguläre Sonderabgabe eingeführt wurden. Nur boten die zusätzlichen Abgaben der Gewerbetreibenden, im Gegensatz zu denen der γεωργοί, möglicherweise keinen Anlaß zur Kritik, weil bei ihrer Einführung alles mit rechten Dingen zugegangen war, und sie werden deshalb vom Statthalter nicht erwähnt. Dies ist zwar nur Spekulation, ich halte es jedoch für wahrscheinlich, daß von den Maßnahmen der jüngeren Vergangenheit, die bei den Landwirten zu der vom Präfekten kritisierten Auferlegung der κατακρίματα führten, auch die Gewerbetreibenden betroffen waren. Auch bei den in der Abrechnung über das Gewerbesteuer-

aufkommen der Töpfer des arsinoitischen Stadtviertels Apolloniu Parembole vom Jahr 73 n.Chr. erwähnten *κατακρίματα*⁹⁸ könnte es sich mithin um solche während der späteren iulisch-claudischen Zeit den Gerwerbtreibenden auferlegten Zuschläge oder Sonderabgaben handeln. Ferner möchte ich es zumindest für möglich erachten, daß die bereits erwähnten *κατακρίματα*, die alle während der Regierungszeit Neros in den Jahren 62/63 bis 66/67 n.Chr. neben oder zusätzlich zu einer Reihe von regulären Steuern in Philadelphiea im Fayum⁹⁹ erhoben worden waren, zu denjenigen *κατακρίματα* gehören, die vom Edikt des Tiberius Iulius Alexander betroffen waren. Sie würden unter dieser Prämisse genau in den vom Jahre 68 n.Chr. an zurückgerechneten Fünfjahreszeitraum (*τῆ ἔγγιστα πενταετία*) fallen, für den der Präfekt rückwirkend die unrechtmäßig erhobenen *κατακριθέντα τελέσματα* wieder aufhebt. Allerdings können diese *κατακρίματα* dann aber nicht bereits im Jahr 68 n.Chr. wieder aufgehoben worden sein, da sie mindestens noch im zweiten Jahr Vespasians (= 69/70 n.Chr.) als Steuerrückstände geführt werden. Man könnte daher vermuten, daß sie entweder zu den *καθολικῶς τελούμενα* im Sinne des Ediktes des Alexander zählten oder daß ihre Überprüfung noch nicht abgeschlossen war.

Folgt man der hier vertretenen These, wonach mit dem Terminus *κατάκριμα* eine irreguläre fiskalische Sonderabgabe bezeichnet werden kann und einige Dokumente (darunter das Edikt des Tiberius Iulius Alexander) diese Deutung stützen, dann ergibt sich das Problem, wie sich dieser Gebrauch von *κατάκριμα* mit einer ganzen Reihe anderer eingangs dieser Studie behandelte Texte mit der Erwähnung von *κατακρίματα* in Einklang bringen läßt, bei denen es zum Teil nicht ausgeschlossen, zum Teil gar naheliegend ist, daß der Begriff *κατάκριμα* im Sinne von Geldstrafe oder Geldbuße verwendet wird. Eine mögliche Lösung dieses Dilemmas könnte darin liegen, daß beide Zahlungen mittels desselben Prozedere zustande kommen, welches mit dem Verbum *κατακρίνειν* angedeutet wird und womit die Anordnung einer Geldzahlung durch eine behördlichen Beschluß, wenn nicht gar im Falle der Verhängung einer Strafzahlung einen richterlichen Spruch, gemeint ist, wobei m.E. auch die meisten Bußgelder nicht auf dem Wege eines förmlichen Gerichtsverfahrens, sondern – wie wir dies aus unseren Tagen ja auch kennen – durch die Administration verhängt worden sein dürften, da ihnen zumeist keine schwereren Straftaten, sondern lediglich leichtere Vergehen zugrundegelegen haben dürften. Eine Sonderabgabe wäre demnach also ein auf dem Wege des *κατακρίνειν* zustandegekommenes *τέλεσμα*, d.h., um mit den Worten des Ti. Iulius Alexander zu sprechen, ein *κατακριθὲν τέλεσμα* oder eben ein *κατάκριμα*, wohingegen eine auf dem Wege des *κατακρίνειν* zustandegekommene Geldbuße, also gewissermaßen ein *κατακριθὲν ἐπίτιμον* oder *πρόστιμον*, ebenfalls als *κατάκριμα* bezeichnet werden kann, wie ja auch im oben bereits erwähnten Gnomon des Idios Logos die Verhängung einer Geldbuße durch *κατακρίνειν πρόστιμον* bzw. *ἐπίτιμον* zum Ausdruck gebracht wird.¹⁰⁰ In beiden Fällen wäre also *κατάκριμα* die Bezeichnung für eine Zahlung, die auf die Art und Weise ihrer Entstehung abheben würde, unabhängig von ihrer unterschiedlichen Zweckbestimmung als irregulärer Sonderabgabe oder als Strafe.

Für die Bezeichnung einer Strafzahlung wäre *κατάκριμα* also ein im Gegensatz zu *ἐπίτιμον* oder *πρόστιμον* unspezifischer Begriff, den man mitunter vielleicht auch deswegen gewählt haben könnte, um Strafzahlungen zu bezeichnen, die nicht in einem zusätzlichen Bußgeld, sondern etwa in der Abführung der *πρόσοδοι*, also der aus einem Besitz fließenden Einkünfte oder eines Teils von ihnen, an den Fiskus bestand. Dies könnte eine mögliche Erklärung dafür sein, daß in der oben genannten fragmentarischen Abrechnung P.Fay. 66, die mit *ἀριθμησις κατακριμάτων* betitelt ist, diverse *ἐπίτιμα* erscheinen, bei denen es sich gemäß der hier vertretenen Auffassung um spezifische Strafzahlungen, nämlich Bußgelder handeln würde, die unter dem allgemeinen Obergriff *κατάκριματα* subsumiert werden. Möglicherweise waren in den verlorenen Teilen des Textes weitere unter den Begriff

⁹⁸ Siehe oben zu SPP IV p. 70-71 Kol. VII-X.

⁹⁹ Siehe oben zu BGU VII 1613.

¹⁰⁰ Siehe BGU V 1,185 u. 203-204, siehe auch oben Anm. 87.

κατακρίματα fallende spezifische Strafzahlungen erwähnt, bei denen es sich aber nicht um ἐπίτιμα handelt, sondern um andere spezifische Straf gelder, vielleicht die auf dem Wege der γεννηματοργαφία mit Beschlag belegten πρόσοδοι, mit denen ja schon T. Kalén die in den Gewährleistungsklauseln der παραχώρησις-Verträge zur Übereignung von Katökenland erwähnten κατακρίματα¹⁰¹ identifizieren wollte¹⁰², wenngleich dies nur eine Hypothese bleibt. Unter der hier gemachten einschränkenden Prämisse, daß es sich bei κατάκριμα um einen allgemeinen Oberbegriff handelt, mit dem nicht ausschließlich beschlagnahmte πρόσοδοι, sondern auch andere Straf gelder (wie eben die ἐπίτιμα) bezeichnet werden können, scheint mir die These Kaléns indessen nach wie vor ihre Berechtigung zu haben.

Kehren wir aber nun aber noch einmal zu den κατακρίματα des Ediktes des Ti. Iulius Alexander zurück. Möglicherweise sind diese vom Präfekten monierten Sonderabgaben als ein Reflex der ökonomischen Krise im römischen Ägypten gegen Ende der iulisch-claudischen Zeit zu betrachten. Die ältere Forschung hatte diese Krise weitgehend für die Regierungszeit Neros angenommen und vor allem das Edikt des Ti. Iulius Alexander als Beweis für die ökonomischen Schwierigkeiten unter Nero betrachtet. Mittlerweile gibt es jedoch Indizien dafür, daß diese Wirtschaftskrise bereits während der Regierungszeit des Claudius virulent war - die *acta apostolorum* sprechen für diese Zeit von einer Hungersnot ἐφ' ὅλην τὴν οἰκουμένην.¹⁰³ Bereits 45 und 46 waren die Nilschwellen offenbar zu hoch und verhinderten somit eine gute Ernte. Im Sommer 45 n.Chr. stieg aus diesem Grunde der Getreidepreis im Fayum zwischen dem 7. und dem 21. September von 4 Dr. 2 Ob. auf 5 Dr. 5 Ob. und lag bereits drei Tage später am 24. September bei 8 Dr. 5 Ob. je Artabe.¹⁰⁴ Unter Nero versuchte man offenbar mit einer Reihe von Maßnahmen den dadurch ausgelösten andauernden ökonomischen Schwierigkeiten zu begegnen. Eine dieser Maßnahmen könnte sehr gut in der Einführung oder vermehrten Anwendung der hier diskutierten κατακρίματα bestanden haben. Indizien für ökonomische Schwierigkeiten sind auch andere vom Präfekten in seinem Edikt monierte bzw. untersagte Praktiken wie das Verbot, Leute, die dies nicht wollen, mit Gewalt zur Übernahme von Steuerpachten zu zwingen; die stattgehabte Verletzung steuerlicher Privilegien; die Tatsache, daß Käufern von Fiskalland zu Unrecht die Zahlung von Pachtzinsen auferlegt wurde; daß Alexandriner zur Übernahme von Liturgien in der χώρα gezwungen wurden, von denen sie befreit waren. In einer Reihe von Petitionen aus Oxyrhynchos, die alle um das Jahr 50 n.Chr. zu datieren sind, werden Erpressungen der Steuereinnahmer beklagt.¹⁰⁵ Die Einnehmer der Kopfsteuer in sechs Dörfern des Arsinoites beklagen sich im Jahr 56 oder 57 n.Chr. in einer Petition an den Präfekten Ti. Claudius Balbillus, daß die Bevölkerung der besagten Dörfer, die einst zahlreich gewesen sei, auf nur noch wenige Personen geschrumpft sei, teils durch die Flucht der Mittellosen, teils durch den Tod von Leuten, die keine Verwandten hinterließen. Die Steuereinnahmer machen daher geltend, daß sie ihre Verpflichtungen nicht erfüllen könnten und ihnen die Verarmung drohe, weshalb die Gefahr bestünde, daß sie ihre Tätigkeit als Steuereinnahmer aufgeben müßten. Deshalb bitten sie darum, ihre Verpflichtungen zu suspendieren und zu veranlassen, daß der Gaustrategie sie in dieser Angelegenheit nicht weiter bedränge, bis die Sache auf dem nächsten Konvent des Statthalters behandelt werde.¹⁰⁶ Zwischen dem 9. Jahr des Claudius (= 48/49 n.Chr.) und dem 2. Jahr

¹⁰¹ Siehe oben Anm. 15.

¹⁰² Siehe auch oben zu SB XIV 11381.

¹⁰³ Act.11,27-30; zur wirtschaftlichen Situation in Ägypten am Ende der iulisch-claudischen Zeit siehe auch Chalon, L'édit 53-68; D. Bonneau, Le fisc et le Nil. Incidences des irrégularités de la crue du Nil sur la fiscalité foncière dans l'Égypte grecque et romaine, Paris 1971, 161-165; O. Montevecchi, La crisi economica sotto Claudio e Nerone: nuove testimonianze, in: Neroniana III (= Atti Cerdac XII, N.S.II, 1982-83) 139-148.

¹⁰⁴ P.Mich. II 127 Kol. I 8, 12, 14, 16, 17, 38; P.Mich. II 123 Verso Kol. XI 27. Es handelt sich um ein Vertragsregister des γραφεῖον von Tebtynis.

¹⁰⁵ P.Oxy. II 284; 285; 393; 394.

¹⁰⁶ SB IV 7462; siehe auch A.E. Hanson, The Keeping of Records at Philadelphia in the Julio-Claudian Period and the "Economic Crisis under Nero", in: XVIII Int. Congr. Pap. II (1988) 261-277 *ibid.* 275.

Neros (= 55/56 n.Chr.) ging die Zahl der steuerpflichtigen männlichen Bevölkerung in Philadelphiea im Fayum um 197 Personen oder 20% zurück, was einen signifikanten jährlichen Rückgang der Steuereinnahmen bedeutet haben muß. In einem unbekanntem Jahr zwischen 46 und 49 n.Chr. dokumentieren die Steuerregister dieses Dorfes 325 Personen, die mit der Zahlung ihrer Kopfsteuer im Rückstand sind.¹⁰⁷ Es dürfte sich hier um Folgen der zu hohen Nilschwellen von 45 und 46 n.Chr. handeln. Die Flucht vor den fiskalischen Lasten - die ἀναχώρησις - nahm offenbar ebenfalls zu. Die Liste eines Steuereintreibers nennt für das Jahr 54/55 und 55/56 n.Chr., ebenfalls für Philadelphiea, 43 bzw. 44 Personen als ἄποροι ἀνεύρετοι, mittellose und unauffindbare Personen, die mit ihren Steuern im Rückstand sind.¹⁰⁸ Im darauffolgenden Jahr 57 n.Chr. werden dann insgesamt 105 Steuerzahler als mittellos geflohen (ἀνακεχωρηκότες ἄποροι) gemeldet.¹⁰⁹

Im administrativen System Ägyptens der frühen Kaiserzeit hafteten auch die Lokalbeamten mit ihrer Person und ihrem Vermögen für die Eintreibung der Steuern und Abgaben in ihrem Kompetenzbereich. Von daher ist es gut vorstellbar, daß sie in Zeiten des infolge einer ökonomischen Krise zurückgehenden Steueraufkommens zu außergewöhnlichen Maßnahmen wie den κατακρίματα gegriffen haben. In diesem Zusammenhang ist vielleicht nicht uninteressant, was der Historiker Cassius Dio über die wirtschaftliche Situation des Reiches während der Regierung Kaiser Neros bemerkt: Aufgrund der vielen Ausgaben seien die Mittel der kaiserlichen Kasse rasch erschöpft gewesen, schnell hätte man neuer Quellen bedurft, und es seien bisher ungebräuchliche Abgaben eingetrieben worden (ταχὺ δὲ πῶρων καινῶν ἐδεήθη, καὶ τέλη τε οὐκ εἰθισμένα ἐξελέγετο¹¹⁰). Auch die hier behandelten κατακρίματα waren vielleicht solche τέλη οὐκ εἰθισμένα, mit denen die Lokalbehörden den fiskalischen Schwierigkeiten zu begegnen suchten. Auch wir Heutigen können mitunter ja nur staunen, welche Phantasie in Geldnot geratene und mit einer Steuerfindungskompetenz ausgestattete kommunale Behörden zu entwickeln imstande sind, um sich neue Geldquellen zu erschließen.

Unter der Prämisse, daß die im Edikt des Ti. Iulius Alexander monierten κατακρίματα eine Reaktion auf die sich seit der Regierungszeit des Claudius krisenhaft zuspitzende, ökonomische und fiskalische Situation darstellten und es sich dabei um eine Praxis handelt, die während der Regierungszeit des Nero eingeführt oder doch zumindest beträchtlich intensiviert worden war, weil die Auswirkungen der Krise unter der Regierung dieses Kaisers immer noch beträchtlich waren, ließe sich vielleicht auch verstehen, warum der Präfekt erst drei Jahre nach seinem Amtsantritt die weitere Eintreibung eines Großteils dieser Sonderabgaben untersagte. Als er sein Amt im Frühjahr des Jahres 66 n.Chr. antrat, regierte Nero nämlich noch, und es dürfte daher gerade für Ti. Iulius Alexander als den Statthalter der reichsten Provinz des Imperiums kaum opportun und mit vielleicht nicht geringem persönlichen Risiko behaftet gewesen sein, den Zufluß der ägyptischen Abgaben in die Kassen des Fiskus allzu sehr zu hemmen. Zwar betont der Präfekt im Prooemium seines Ediktes, daß er sich sogleich nach seiner Ankunft den dringendsten der zahlreichen Beschwerden der Bevölkerung über die ungerechte Besteuerung gewidmet habe, jedoch dürfte das meiste davon wohl der Rhetorik geschuldet sein.

Bielefeld/Heidelberg

Thomas Kruse

¹⁰⁷ Siehe Hanson op. cit. 267 mit Anm. 31. Diese Rückstände werden von den Steuereinnahmern aber offenbar als eintreibbar betrachtet, da die Aufenthaltsorte der Delinquenten bekannt sind, siehe Hanson op. cit. 270-271.

¹⁰⁸ P.Corn. 24.

¹⁰⁹ P.Ryl. IV 595. Dies entspricht nach Chalon, L'édit 61 ca. 10% der steuerpflichtigen männlichen Bevölkerung von Philadelphiea im Alter zwischen 14 u. 62 Jahren. Zu dem Text siehe auch Link, Klio 75, 1993, 307-310, dessen Interpretation des Dokuments im übrigen daran krankt, daß er die auf der unkorrekten Lesung des Herausgebers Turner in Z. 137-138 beruhende Auffassung vertritt, daß der Königliche Schreiber einige der Steuerflüchtigen von der Zahlung der Dammsteuer befreit habe, was sich seit der Verbesserung der Lesung durch A.E. Hanson, op. cit. 272 Anm. 63 (cf. BL IX 229) erledigt hat.

¹¹⁰ Dio 61,5,5.